

Fabian Riexinger

Veränderte Anforderungen an die Rechtsanwendung durch die Umsetzung vollharmonisierender Richtlinien

Eine Analyse am Beispiel aktueller Probleme
aus dem Recht für besondere Vertriebsformen



FORUM Wirtschaftsrecht

Band 22

Herausgegeben vom
Institut für Wirtschaftsrecht an der Universität Kassel

Veränderte Anforderungen an die Rechtsanwendung durch die Umsetzung vollharmonisierender Richtlinien

Eine Analyse am Beispiel aktueller Probleme
aus dem Recht für besondere Vertriebsformen

Fabian Riexinger

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISBN: 978-3-7376-0134-4 (print)
ISBN: 978-3-7376-0135-1 (e-book)
DOI: <http://dx.medra.org/10.19211/KUP9783737601351>
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0002-401357>

© 2016, kassel university press GmbH, Kassel
www.uni-kassel.de/upress

Printed in Germany

Übersicht

Abkürzungsverzeichnis	IX
1 Einleitung.....	1
2 Vorüberlegungen zur Methodik.....	7
2.1 Grundlagen der Methodik richtlinienkonformer Rechtsfindung	8
2.2 Einfluss des Vollharmonisierungsprinzips.....	12
2.3 Konsequenzen für die Untersuchung.....	15
3 Wörtliche Übernahme	17
3.1 Betrachtung des Umsetzungsrechts.....	17
3.2 Ermittlung der Richtlinienvorgabe	21
3.2.1 Grammatikalische Auslegung.....	22
3.2.1.1 Meinungsstand	22
3.2.1.2 Stellungnahme.....	23
3.2.1.2.1 Bedingungen für die Ausübung des Widerrufsrechts..	23
3.2.1.2.2 Bedingungen der Ausübung des Widerrufsrechts	25
3.2.2 Systematische Auslegung	30
3.2.2.1 Meinungsstand	31
3.2.2.2 Stellungnahme.....	33
3.2.2.2.1 Systematik der Informationspflichten	33
3.2.2.2.2 Bedeutung der Musterwiderrufsbelehrung	34
3.2.2.2.3 Systematik der Sanktionierung von Belehrungsfehlern.....	39

3.2.3 Historische Auslegung	43
3.2.3.1 Meinungsstand	44
3.2.3.2 Stellungnahme	45
3.2.3.2.1 Genese des Richtlinien texts	45
3.2.3.2.2 Schlussfolgerungen	53
3.2.4 Teleologische Auslegung	55
3.2.4.1 Meinungsstand	55
3.2.4.2 Stellungnahme	57
3.2.4.2.1 Spezifischer Regelungszweck der Widerrufsbelehrungspflichten	57
3.2.4.2.2 Schlussfolgerungen	59
3.2.5 Abwägung und Ergebnis	62
3.3 Prüfung der Übertragbarkeit des Ergebnisses in nationales Recht	64
4 Wörtliche Übernahme unter Hinzufügung eines Auslegungshinweises	67
4.1 Betrachtung des Umsetzungsrechts	67
4.2 Eigener Ansatz	68
4.3 Ermittlung der Richtlinienvorgabe	71
4.3.1 Grammatikalische Auslegung	71
4.3.2 Systematische Auslegung	72
4.3.3 Historische Auslegung	73
4.3.4 Teleologische Auslegung	74
4.3.4.1 Spezifischer Regelungszweck	74
4.3.4.2 Rückgriff auf übergeordnete Regelungszwecke	75
4.3.5 Ergebnis	76

4.4 Prüfung der Übertragbarkeit des Ergebnisses in nationales Recht	76
5 Umformulierung und -strukturierung	79
5.1 Betrachtung des Umsetzungsrechts.....	79
5.2 Ermittlung der Richtlinienvorgabe	80
5.2.1 Grammatikalische Auslegung.....	80
5.2.2 Systematische Auslegung	81
5.2.3 Historische Auslegung	82
5.2.3.1 Genese des Richtlinien texts	82
5.2.3.2 Bedeutung des Erwägungsgrunds 43 der Richtlinie	85
5.2.4 Teleologische Auslegung	85
5.2.5 Ergebnis	86
5.3 Prüfung der Übertragbarkeit des Ergebnisses in nationales Recht	87
6 Fazit.....	89
Literatur.....	93

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Anderer Ansicht
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BeckEuRS	Beck-online Rechtsprechung des EuGH, EuG und EuGöD
BeckOGK ZivilR	Beck-online GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats

BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bvh	Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V.
cdlc	code de la consommation
CLSR	Computer Law & Security Review (Zeitschrift)
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
ECJ	European Court of Justice
ecolex	ecolex - Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EJCL	European Journal of Consumer Law (Zeitschrift)
endg.	endgültig
ERCL	European Review of Contract Law (Zeitschrift)
ErlRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ERPL	European Review of Private Law (Zeitschrift)
et al.	et alia
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f.	und die folgende
FAGG	Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (Österreich)
FARL	Fernabsatzrichtlinie
FARL-FDL	Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen
ff.	und die folgenden
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwältin, Generalanwalt
GD Justiz	Generaldirektion Justiz
GEKR	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
GP	Gesetzgebungsperiode
GPR	Gemeinschaftsprivatrecht - Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Rechtsprechungs-Report
Hrsg.	Herausgeber, Herausgeberinnen
Hs.	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
ITRB	IT-Rechtsberater (Zeitschrift)
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law
jm	juris - Die Monatszeitschrift
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
jurisPK	juris Praxiskommentar

JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
KOM	Dokument der Europäischen Kommission
LG	Landgericht
lit.	littera
MMR	Multimedia und Recht - Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache, Rechtssachen
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite
Schriftl.	Schriftleitung
Slg.	Sammlung
Sp.	Spalte
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung

TSRL	Timesharing-Richtlinie
u.a.	und andere
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht
verb.	verbundene
Vgl.	Vergleiche
VKRL	Verbraucherkreditrichtlinie
VRRL	Verbraucherrechterichtlinie
VRRLV	Verbraucherrechterichtlinie-Vorschlag
VuR	Verbraucher und Recht - Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen - Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht

1 Einleitung

Die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie¹ hat vor allem im Recht für besondere Vertriebsformen erhebliche Neuerungen inhaltlicher und struktureller Natur mit sich gebracht.² Das Umsetzungsrecht ist inzwischen vielfach analysiert, kommentiert und kritisiert worden.³ Der Vollharmonisierungscharakter der Richtlinie stand insbesondere während des Entstehungsprozesses der Richtlinie im Vordergrund der Diskussion. Bei der Umsetzung vollharmonisierender Richtlinien dürfen die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine von der Richtlinie abweichenden nationalen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen.

¹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU Nr. L 304 vom 22. November 2011, S. 64. Für einen Überblick über den Inhalt der Richtlinie siehe *Rott*, EJCL 2012, 371, ausführlich *Unger*, ZEuP 2012, 270 und *Micklitz/Rott*, in: Dausen, EU-Wirtschaftsrecht, Teil H.V. Rn. 208 ff., eher bewertend *Grundmann*, JZ 2013, 53, *Tonner*, in: Reich/Micklitz/Rott/Tonner, European Consumer Law, S. 397 ff. und *Tonner/Fangerow*, euvr 2012, 67. Die Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013, BGBl. 2013 I S. 3642, umgesetzt. Das Gesetz ist am 13. Juni 2014 in Kraft getreten.

² Mit dem Recht für besondere Vertriebsformen sind hier all die Vorschriften des BGB und EGBGB gemeint, die für im Fernabsatz, außerhalb von Geschäftsräumen und im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossene Verträge relevant sind.

³ Siehe hierzu neben den einschlägigen Gesetzeskommentaren insbesondere die Beiträge in *Brönneke/Tonner*, Das neue Schuldrecht, *Bittner/Clausnitzer/Föhlisch*, Das neue Verbrauchervertragsrecht, *Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht (zu den durch die Vollharmonisierung bedingt sehr ähnlichen österreichischen Umsetzungs Vorschriften) und die Aufsatzreihe von *Buchmann* in K&R 2014, 221-228, 293-300, 369-375, 453-460, 562-566, 621-625 sowie die Reihen von *Schürmbacher* et al. in ITRB 2014, 20-23, 44-47, 66-68, 89-92, 144-147 und *Stürmer* in JURA 2015/2016, 30-38, 341-346, 690-693, 1045-1054, 26-34, 374-380. Zu Themen, die dort nicht vertieft besprochen werden, siehe insbesondere *Bülow*, WM 2014, 1; *Meier*, JuS 2014, 777; *Köhler*, JuS 2014, 865; *Jäckel/Tonikidis*, JuS 2014, 1064; *Kramme*, NJW 2015, 279; *Wendt/Lorscheid-Kratz*, BB 2013, 2434; *Picht*, NJW 2014, 2609; *Wendorfer*, VuR 2014, 216; *Köhler*, NJW 2014, 2817; *Schermaul*, JuS 2014, 781 sowie *Hentschel*, Die Vollharmonisierung des Verbrauchsgüterkaufrechts.

ren.⁴ Damit zusammenhängend wurde vor allem diskutiert, wie sich ein einheitlicher Standard auf das Verbraucherschutzniveau in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen auswirkt,⁵ welche Anforderungen die Vollharmonisierung an die Rechtsetzung stellt⁶ und welche Spielräume den nationalen Gesetzgebern bei der Umsetzung verbleiben⁷. Darüber hinaus liegen mittlerweile einige Arbeiten vor, die die Vollharmonisierung als Harmonisierungsmethode untersuchen und dabei auch auf die Verbraucherrechterichtlinie Bezug nehmen.⁸ Seit der Richtlinienumsetzung ist die Diskussion über die Vollharmonisierung aber deutlich abgeflacht.

Bei der deutschen Umsetzung hat der Vollharmonisierungsansatz dazu geführt, dass sich der Umsetzungsgesetzgeber sehr eng an den Vorgaben der Richtlinie orientiert hat. Die Konsequenzen für die Rechtsanwendung werden bisher nicht thematisiert. Das neue Recht fordert den Rechtsanwender vor allem in zweierlei Hinsicht: Zum einen erfordert die Vollharmonisierung, dass sich die Rechtsfindung – insbesondere in Fällen wortlautgetreuer Umsetzung – primär an der

⁴ Vgl. Art. 4 Verbraucherrechterichtlinie (VRRl). Zum Vollharmonisierungsprinzip ausführlich etwa *Riehm*, in: Gsell/Herresthal, Vollharmonisierung im Privatrecht, S. 84 ff. Zum Übergang von der Mindestharmonisierung zur Vollharmonisierung *Reich*, ZEuP 2010, 7, 8 ff.

⁵ Die Beiträge zu diesem Thema sind Legion und müssen hier nicht vollständig aufgeführt werden. Siehe etwa *Howells/Schulze*, in: *Howells/Schulze*, Modernising and Harmonising Consumer Contract Law, S. 3, 24 f.; *Micklitz/Reich*, EuZW 2009, 279, 285 f.; *Tonner/Tamm*, JZ 2009, 277, 282 ff.; *Lilleholt*, ERPL 2009, 335, 343; *Brönneke*, Widerrufsrecht und Belehrungspflichten, S. 82 ff.; mit Blick auf das Umsetzungsrecht *Tonner*, VuR 2014, 23, 24.

⁶ Siehe hierzu insbesondere *Schmidt-Kessel*, in: *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?, S. 21, 30 f.; *Gsell*, in: *Gsell/Herresthal*, Vollharmonisierung im Privatrecht, S. 219, 230; aus Sicht des Umsetzungsgesetzgebers *Oehler*, in: *Stürner*, Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht, S. 99 ff.; mit Blick auf das Umsetzungsrecht *Schmidt-Kessel/Sorgenfrei*, GPR 2013, 242, 243 ff.

⁷ Siehe hierzu insbesondere *Wendehorst*, in: *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?, S. 153, 168 ff.; *Riehm*, in: *Gsell/Herresthal*, Vollharmonisierung im Privatrecht, S. 83, 86 ff.; konkrete Beispiele mit Blick auf das Umsetzungsrecht bei *Schmidt-Kessel/Sorgenfrei*, GPR 2013, 242, 244 ff. und *Tonner*, VuR 2014, 23, 24 f.

⁸ Siehe *Mittwoch*, Vollharmonisierung und Europäisches Privatrecht; *Mayer*, Vollharmonisierung im Privatrecht; *Lippstreu*, Wege der Rechtsangleichung im Vertragsrecht; teilweise auch *Hentschel*, Die Vollharmonisierung des Verbrauchsgüterkaufrechts.

Richtlinie und ihrer möglichen Auslegung durch den EuGH orientiert.⁹ Auf den ersten Blick fast banal wirkend, zeigt eine Durchschau der bisher erschienenen Literatur, dass hier große Unsicherheit besteht, die zu deutlichen Widersprüchen und Kontroversen führt. Zum anderen wird die Rechtsfindung dadurch erschwert, dass durch den mühsamen und langwierigen Entstehungsprozess der Richtlinie zahlreiche Unklarheiten entstanden sind, die schon das Verständnis vieler Richtlinienvorschriften zur Herausforderung machen.¹⁰ Wurden diese Unklarheiten bei der Umsetzung nicht erkannt oder bewusst nicht aufgelöst, setzen sie sich im nationalen Recht fort.¹¹ Ohne eine eingehende Untersuchung der Richtlinie – auch in ihrer Entstehung und in unterschiedlichen Sprachfassungen – kann das letztlich geltende Recht dann in vielen Fällen nicht zuverlässig ermittelt werden.

Wohl auch aufgrund der Qualität der letztlich verabschiedeten Richtlinie sah sich die Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission aufgefordert, im Juni 2014 einen Leitfaden zur Verbraucherrechte-

⁹ Die damit einhergehenden Schwierigkeiten zeichneten sich bereits in der Umsetzungsphase ab. Siehe etwa die Kritik von *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71, 76 zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie: „Die von dem Entwurfsverfasser an vielen Stellen gewählte Lösung zur Übernahme des Richtlinienwortlauts ohne nähere Erläuterung in der Entwurfsbegründung bringt den Rechtsanwender an seine Grenzen.“ In ähnlichem Zusammenhang fordern *Schmidt-Kessel/Sorgenfrei*, GPR 2013, 242 eine „neue Kultur des Umsetzungsrechts“ (253) und gehen von einem praktischen Gebot wortlautgetreuer Umsetzung aus (247 ff.).

¹⁰ Beispiele hierfür sind die in Kapitel 3 und Kapitel 5 beschriebenen Probleme. Weitere Unklarheiten werden in 3.2.3.2 benannt. Kritisch zur Qualität der Richtlinie etwa *Wendehorst*, NJW 2014, 577, 584; *Purnhagen*, JIPITEC 2012, 93, 111; *Schmidt-Kessel/Sorgenfrei*, GPR 2013, 242, 253: „Rechtsakt von – nach europarechtlichen Maßstäben – inakzeptabler Qualität“.

¹¹ Ein anschauliches Beispiel hierfür, das zudem die mit der Vollharmonisierung einhergehende Unsicherheit und Zurückhaltung des Umsetzungsgesetzgebers illustriert, ist die Bemerkung in den österreichischen Gesetzesmaterialien zu der in Kapitel 5 zu untersuchenden Frage, ob die Widerrufsfrist mit der vorvertraglichen oder der nachvertraglichen Widerrufsbelehrung zu laufen beginnt: „[...] Argumente des Verbraucherschutzes sprechen eher für die zweite Lösung, doch kann der österreichische Umsetzungsgesetzgeber diese aus der Richtlinie herrührende Frage nicht lösen.“ (ErlRV 89 BgNR 25. GP 34, 35 (Zu § 12) Nr. 3).

richtlinie zu veröffentlichen.¹² Der Leitfaden enthält auf 77 Seiten erläuternde Hinweise zu nahezu allen Begriffen und Bestimmungen der Richtlinie und zusätzlich ein Muster für die Darstellung vorvertraglicher Verbraucherinformationen zu digitalen Online-Produkten.¹³ Die folgende Untersuchung greift auf eine Reihe von Problemen zurück, für die auch der Leitfaden keine Lösungen bietet, zu denen bisher keine klare Rechtsmeinung besteht und deren Ausprägungen sich möglicherweise als typisch herausstellen werden. Anhand der Beispiele werden die Anforderungen an die Rechtsanwendung in exemplarischer Weise verdeutlicht und die damit einhergehenden Probleme untersucht.

Die drei ausgewählten Beispiele betreffen unterschiedliche Themen aus dem Recht für besondere Vertriebsformen und repräsentieren drei Fallgruppen: Das erste Beispiel widmet sich dem Inhalt einer spezifischen Informationspflicht und steht für die wörtliche Übernahme einer Richtlinienbestimmung. Das zweite Beispiel betrifft den Beginn der Widerrufsfrist und steht für die wörtliche Übernahme unter Hinzufügung eines Auslegungshinweises in der Gesetzesbegründung. Das dritte Beispiel betrifft die Formalien spezifischer Informationspflichten und steht mit dem Beginn der Widerrufsfrist in engem Zusammenhang. Hier wird eine Vorschrift untersucht, die der Umsetzungsgesetzgeber abweichend von der Richtlinie umgesetzt hat (Umformulierung und -strukturierung).

Basis der Untersuchung bilden zwar die einschlägigen Umsetzungs-vorschriften. In der Analyse werden dann aber die zugrundeliegenden Richtlinienbestimmungen in ihrer möglichen Auslegung durch den

¹² Siehe Leitfaden der GD Justiz zur Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Juni 2014, online abrufbar unter <http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/files/crd_guidance_de.pdf>.

¹³ Zu den erläuternden Hinweisen siehe *Clausnitzer/Delfs*, ZVertriebsR 2014, 343 ff. und ZVertriebsR 2015, 3 ff., zum Muster *Leier*, VuR 2014, 281 ff.

EuGH in den Vordergrund gestellt und die Ergebnisse lediglich auf ihre Übertragbarkeit in das nationale Recht geprüft. Eine solche Vorgehensweise birgt die Gefahr, dass autonome Entscheidungen des Umsetzungsgesetzgebers übersehen und die Grenzen der nationalen Methodenlehre überdehnt werden. Sie wird daher im Folgenden zunächst kurz gerechtfertigt.

2 Vorüberlegungen zur Methodik

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Beurteilung der Richtlinienkonformität von Umsetzungsvorschriften, aus denen sich aus der Perspektive des nationalen Rechtsanwenders Anwendungsprobleme ergeben. Zur Beurteilung der Richtlinienkonformität muss nicht nur die Umsetzungsvorschrift, sondern auch die Richtlinie ausgelegt werden und ein Abgleich vorgenommen werden. Hierbei können sich zum Beispiel folgende Fragen stellen: Müssen Richtlinie und Umsetzungsvorschrift getrennt voneinander ausgelegt werden? Sollte die Auslegung der Umsetzungsvorschrift vor der Auslegung der Richtlinie erfolgen, um eine Beeinflussung des nationalen Auslegungsergebnisses durch die unionsrechtliche Vorgabe möglichst zu vermeiden? Ist es hierbei von Bedeutung, ob die nationale Vorschrift der Umsetzung einer mindestharmonisierenden oder einer vollharmonisierenden Richtlinie dient?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird zunächst auf die Grundlagen der Methodik richtlinienkonformer Rechtsfindung eingegangen und dann die Frage nach dem Einfluss des Vollharmonisierungsprinzips gestellt. Dabei wird deutlich werden, dass bereits über die Methodik richtlinienkonformer Rechtsfindung Uneinigkeit besteht und die Auswirkungen der Vollharmonisierung ungeklärt sind. Da die in der Literatur vorgeschlagene Vorgehensweise für die zu untersuchenden Beispiele nicht vollständig geeignet zu sein scheint, wird schließlich abweichend davon vorgegangen.

2.1 Grundlagen der Methodik richtlinienkonformer Rechtsfindung

Nach dem von der Rechtsprechung des EuGH geprägten Gebot der richtlinienkonformen Auslegung haben die nationalen Gerichte die Auslegung des nationalen Rechts unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihnen das nationale Recht einräumt, soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der einschlägigen Richtlinie auszurichten, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen.¹⁴ Die richtlinienkonforme Auslegung vollzieht sich nach herrschender Auffassung in einem Doppelschritt. Zunächst sind mithilfe der klassischen nationalen Auslegungsmethoden alle vertretbaren Auslegungsergebnisse zu ermitteln. Die Möglichkeit einer richtlinienkonformen Auslegung wird dabei ausgeblendet. Findet sich zumindest ein Ergebnis, das der Zielsetzung der Richtlinie entspricht, ist dieses Ergebnis den anderen Ergebnissen sodann im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung vorzuziehen.¹⁵

Bei der Auswahl des richtlinienkonformen Ergebnisses findet eine Abwägung mit entgegenstehenden Argumenten nicht statt.¹⁶ Der richtlinienkonformen Auslegung kommt damit die Wirkung einer

¹⁴ Grundlegend EuGH, Urteil vom 10. April 1984 - Rs. 14/83 von *Colson*, Slg. 1984, 1891, Rn. 28 und EuGH, Urteil vom 13. November 1990 - Rs. C-106/89 *Marleasing*, Slg. 1990, I-4135, Rn. 8.

¹⁵ Vgl. *Brechmann*, Die richtlinienkonforme Auslegung, S. 259; *Frisch*, Die richtlinienkonforme Auslegung, S. 78; *Canaris*, in: Koziol/Rummel, FS Bydliński, S. 47, 80; *Leenen*, JURA 2012, 753, 755; *Herresthal*, JuS 2014, 289, 291; *Schürnbrand*, JZ 2007, 910, 911; *Langenbacher*, in: dies., Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, § 1 Rn. 96; *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung, S. 272 ff. und 283; *Roth/Jopen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 13 Rn. 42; *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht, S. 97 ff.; *Ehrliche*, RabelsZ 59 (1995), 598, 616; *Weber*, Grenzen EU-rechtskonformer Auslegung, S. 127; *Kroll-Ludwigs/Ludwigs*, ZJS 2009, 123, 124; *Bron*, Rechtsangleichung des Privatrechts, S. 167 f. Siehe auch BAG, Beschluss vom 24. Januar 2006 - 1 ABR 6/05, NZA 2006, 862, 867; BVerfG, Beschluss vom 26. September 2011 - 2 BvR 2216/06 u. a., NJW 2012, 669, 670 („Mehrere mögliche Auslegungsmethoden sind daher hinsichtlich des Richtlinienziels bestmöglich anzuwenden im Sinne eines Optimierungsgebots.“).

¹⁶ Siehe nur *Canaris*, in: Koziol/Rummel, FS Bydliński, S. 47, 70 ff.; *Schürnbrand*, JZ 2007, 910, 911; *Herresthal*, JuS 2014, 289, 291; *Weber*, Grenzen EU-rechtskonformer Auslegung, S. 127.

Vorrangregel zu.¹⁷ Kommt bereits die Auslegung nach den klassischen nationalen Auslegungsmethoden zu einem eindeutigen und richtlinienkonformen Ergebnis, ist ein Rückgriff auf die richtlinienkonforme Auslegung im Sinne einer Vorrangregel nicht notwendig.¹⁸

In der Literatur wird teilweise davon ausgegangen, dass bei der Ermittlung der möglichen Auslegungsergebnisse nicht auf die Richtlinie zurückgegriffen werden dürfe.¹⁹ Nach der hier vertretenen Ansicht gehen diese Literaturmeinungen auf ein zu strenges Verständnis des zweistufigen Verfahrens zurück und sind nicht zutreffend. Das Ausblenden der richtlinienkonformen Auslegung im Sinne einer Vorrangregel auf der ersten Stufe bedeutet nicht, dass auch die Richtlinie ausgeblendet werden muss. Entscheidend ist, ob ein richtlinienkonformes Ergebnis unter Einhaltung der Grenzen der nationalen Methodenlehre gefunden werden kann.²⁰ Die Richtlinie kann daher auch bei der Auslegung des nationalen Rechts herangezogen werden und dort insbesondere im Rahmen der historischen und teleologischen Auslegung

¹⁷ Die genaue Vorgehensweise zur Auswahl des richtlinienkonformen Ergebnisses im Rahmen einer solchen Vorrangregel ist umstritten, hier aber nicht von Belang. Für den Vorrang der Auslegungsmethode, die zu einem richtlinienkonformen Ergebnis führt, etwa *Roth/Jopen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 13 Rn. 42. Ausdrücklich gegen eine solche Vorgehensweise *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung, S. 283 f., nach dem der Vorrang ausschließlich auf der Ergebnisebene greifen soll (bloÙe Auswahlregel).

¹⁸ Vgl. *Roth/Jopen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 13 Rn. 42; *Mörsdorf*, EuR 2009, 219, 227; *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung, S. 272 ff.

¹⁹ So *Gödicke*, WM 2008, 1621, 1625 f.; *Müller/Christensen*, Juristische Methodik II, Rn. 193; *Weber*, Grenzen EU-rechtskonformer Auslegung, S. 123 ff. Ähnlich auch *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung, S. 256 ff. und 273 ff., der lediglich den Umsetzungswillen des nationalen Gesetzgebers als ein Kriterium historisch-systematischer Auslegung in den Abwägungsprozess einstellen möchte.

²⁰ Ähnlich *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, § 6 Rn. 50: „Praktikabler und lebensnäher ist der Weg, die Richtlinie bereits auf der Ebene der Inhaltsbestimmung der nationalen Norm als Auslegungsziel zu berücksichtigen, welches allerdings nur mit den Mitteln des nationalen Methodenrechts erreicht werden kann. Die entscheidende Sachfrage ist, welchen Spielraum das nationale Methodenrecht eröffnet.“

entscheidende Bedeutung erlangen.²¹ Führt die Auslegung auch unter Einbeziehung der Richtlinie nicht zu einem richtlinienkonformen Ergebnis, ist auf die Vorrangregel zurückzugreifen.²²

Die Auslegung der Richtlinie ist nicht Teil der richtlinienkonformen Auslegung, sondern eine ihrer Voraussetzungen. Die Beantwortung der Frage, ob zuerst die Richtlinie oder die Umsetzungsnorm ausgelegt werden soll, wird in der Literatur meist offen gelassen.²³ Soll der Richtlinieninhalt bereits bei der Auslegung der Umsetzungsnorm berücksichtigt werden, ist zunächst die Auslegung der Richtlinie erforderlich. Für die Anwendung der richtlinienkonformen Auslegung im Sinne einer Vorrangregel spielt die Reihenfolge dagegen keine Rolle. Geht man davon aus, dass die Richtlinie bei der Auslegung der Umsetzungsnorm nicht berücksichtigt werden darf, spricht viel dafür, die

²¹ Vgl. *Drexler*, Die richtlinienkonforme Interpretation, S. 172 („Daneben ist insbesondere bei Umsetzungsrecht die Richtlinie bereits beim Auslegungsvorgang zu berücksichtigen und bestimmt dabei die Anwendung der nationalen Auslegungskriterien.“); *Roth/Jopen*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 13 Rn. 41; *Unberath*, ZEuP 2005, 5, 7; *Mörsdorf*, EuR 2009, 219, 226 f. („scheint sich [...] durchzusetzen“); *Frisch*, Die richtlinienkonforme Auslegung, S. 78, der von „Durchbrechungen“ des Systems der getrennten Auslegungsebenen spricht; ausführlich mit Beispiel *Franzen*, Privatrechtsangleichung, S. 347 ff.; *Hommelhoff*, AcP 192 (1992), 71, 96 ff.; *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, § 6 Rn. 50; *Schmidt*, RabelsZ 59 (1995), 569, 590 f.; *Schwab*, ZGR 2000, 446, 477 f.; *Everling*, ZGR 1992, 376, 381; auch schon *Brechmann*, Die richtlinienkonforme Auslegung, S. 260, der einen Gleichlauf zwischen Richtlinie und Umsetzungsnorm jedoch noch als Ausnahmefall ansieht und daher grundsätzlich das zweistufige Verfahren für angemessener hält; teilweise ebenso *Suhr*, Richtlinienkonforme Auslegung, S. 214 ff.

²² Vgl. *Roth/Jopen*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 13 Rn. 42; *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht, S. 92; *Mörsdorf*, EuR 2009, 219, 227; *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung, S. 259.

²³ Von den Gerichten wird auf die richtlinienkonforme Auslegung häufig zurückgegriffen, um ein bereits nach nationalem Recht gefundenes Ergebnis zu bestätigen, siehe etwa BGH, Urteil vom 28. Januar 2014 - VI ZR 156/13, NJW 2014, 1235, 1236; BGH, Urteil vom 28. Mai 2014 - VIII ZR 94/13, NJW 2014, 3229, 3232 f. Beispiele für die Reihenfolge Umsetzungsnorm - Richtlinie finden sich zum Beispiel bei *Janal*, VuR 2015, 43, 44 ff. und *Buchmann*, K&R 2014, 221, 225 f. Für diese Reihenfolge grundsätzlich auch *Brechmann*, Die richtlinienkonforme Auslegung, S. 259 und *Frisch*, Die richtlinienkonforme Auslegung, S. 78. Beispiele für die Reihenfolge Richtlinie - Umsetzungsnorm finden sich dagegen etwa bei *Unberath*, ZEuP 2005, 5, 9 ff.; *Jäckel/Tonikidis*, JuS 2013, 302, 302 ff. und *Köhler*, JuS 2014, 865, 867 f.

Auslegung der Richtlinie auch erst nach der Auslegung der Umsetzungsnorm vorzunehmen.²⁴

Da der EuGH nicht zwischen der Auslegung im engeren Sinne und der Rechtsfortbildung unterscheidet, schließt die richtlinienkonforme Auslegung im Sinne der Terminologie des EuGH auch die richtlinienkonforme Rechtsfortbildung mit ein.²⁵ Bei der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung müssen sich die Gerichte der im nationalen Recht anerkannten Methoden der Rechtsfortbildung bedienen und die dabei durch das nationale Recht gesetzten Schranken beachten.²⁶ Insbesondere im Zusammenhang mit der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung kommt der Regel, nach der bei der Auslegung und Fortbildung von Umsetzungsrecht vermutet wird, dass der Gesetzgeber die Richtlinie in vollem Umfang umsetzen und nur richtlinienkonforme Sachentscheidungen treffen wollte,²⁷ große Bedeutung zu.

²⁴ Hierfür dann auch *Höpfner/Rüthers*, AcP 209 (2009), 1, 22; *Gödicke*, WM 2008, 1621, 1626; grundsätzlich auch noch *Brechmann*, Die richtlinienkonforme Auslegung, S. 259 und *Frisch*, Die richtlinienkonforme Auslegung, S. 78.

²⁵ Siehe mit weiteren Nachweisen BGH, Urteil vom 26. November 2008 - VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427, 428 f.

²⁶ Siehe nur *Roth/Jopen*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 13 Rn. 48 ff. So auch die Vorgehensweise bei BAG, Urteil vom 24. März 2009 - 9 AZR 983/07, NZA 2009, 538, 544; BGH, Urteil vom 26. November 2008 - VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427, 429; BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073, 1076 f.

²⁷ Insbesondere gefordert in EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2004 - verb. Rs. C-397/01 bis C-403/01 *Pfeiffer u.a.*, Slg. 2004, I-8835, Rn. 112; anerkannt durch BVerfG, Beschluss vom 26. September 2011 - 2 BvR 2216/06 u. a., NJW 2012, 669, 671 („im Zweifel“); angewendet zum Beispiel in BGH, Urteil vom 07. Mai 2014 - IV ZR 76/11, NJW 2014, 2646, 2648. Zu den Ausnahmen von der Vermutungsregel siehe *Brenncke*, EuR 2015, 440, 448.

2.2 Einfluss des Vollharmonisierungsprinzips

Die Frage, wie sich die Vollharmonisierung auf die Methodik richtlinienkonformer Rechtsfindung auswirkt, wird in der Literatur nicht thematisiert.²⁸ Zum einen ist hier denkbar, dass dem Vereinheitlichungszweck bei der Auslegung ein weitaus größeres Gewicht als unter der Mindestharmonisierung zukommt. Zum anderen sind Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der häufig erfolgenden Übernahme von Richtlinienvorschriften ergeben. In einem weitgehend unbeachteten Urteil hat sich der EuGH jüngst zur wörtlichen Übernahme von Richtlinienbestimmungen geäußert. Er stellte fest,

„dass das vorlegende Gericht unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen die nationalen Rechtsvorschriften die Bestimmungen [...] der Richtlinie [...] quasi wörtlich übernommen haben, verpflichtet ist, unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden das nationale Recht so auszulegen, dass es mit der Auslegung dieser Richtlinie durch den Gerichtshof vereinbar ist.“²⁹

Da der EuGH auf die Auslegungsmethoden des nationalen Rechts verweist, ist unklar, ob er damit eine Ausweitung des Gebots richtlinienkonformer Auslegung verbindet und von einer Verpflichtung zur

²⁸ In den Werken zur „Europäischen Methodenlehre“ ist hierzu nichts zu finden. Beiträge in einschlägigen Sammelbänden, die aufgrund eines Legislativvorschlags oder -akts entstanden sind (etwa *Gsell/Herresthal*, Vollharmonisierung im Privatrecht; *Stürner*, Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht; *Howells/Schulze*, Modernising and Harmonising Consumer Contract Law; *Schulte-Nölke/Tichý*, Perspectives for European Consumer Law; *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?; *Lurger/Bydlinski*, Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher), thematisieren auch die Vollharmonisierung setzen jedoch andere Schwerpunkte. In einer Reihe an Dissertationen (*Mittwoch*, Vollharmonisierung und Europäisches Privatrecht; *Mayer*, Vollharmonisierung im Privatrecht; *Lippstreu*, Wege der Rechtsangleichung) wird die Vollharmonisierung als (Harmonisierungs-)Methode untersucht, die Methodik aber außer Acht gelassen.

²⁹ EuGH, Urteil vom 10. Oktober 2013 - Rs. C-306/12 *Spedition Welter*, EuZW 2013, 913, 915, Rn. 32. In der französischen und englischen Sprachfassung des Urteils findet sich kein Pendant zum „quasi“ in der deutschen Sprachfassung.

einheitlichen Auslegung ausgeht.³⁰ Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und des aktuellen Standes der Methodendiskussion ist eine Ausweitung denkbar. Durch die bereits erwähnte Vermutung des umfassenden Umsetzungswillens des nationalen Gesetzgebers wird die Richtlinie zum Maßstab für die Auslegung und Fortbildung nationalen Umsetzungsrechts. Wenn dies – wie zum Beispiel im „Fliesen-Fall“³¹ – auch trotz entgegenstehender Argumente aus nationalem Recht gilt, muss es erst recht gelten, wenn der Umsetzungsgesetzgeber Bestimmungen aus der Richtlinie ohne Änderungen übernimmt. Auch würden Umsetzungsvorschriften dadurch nicht zwingend zu reinen Platzhaltern für ein vom EuGH vorgegebenes Verständnis. Auch vollharmonisierende Richtlinien geben lediglich ein Ziel vor. Es bleibt dem nationalen Gesetzgeber überlassen, die Umsetzungsbestimmungen abweichend von der Richtlinie zu formulieren und zu strukturieren.³² Übernimmt der nationale Gesetzgeber eine Richtlinienbestimmung aber vollständig, ist es sinnvoll, wenn er am europäischen Verständnis der Bestimmung festgehalten wird. Durch die Übernahme hat er sich die Zwecke und Wertungen der auf Unionsebene gewachsenen Vorschrift zu eigen gemacht. Diese sollte daher – insbesondere in Fällen wörtlicher Übernahme – von Anfang an die Auslegung der nationalen Norm mitbestimmen.

³⁰ Etwas deutlicher GA Cruz Villalón, Schlussanträge vom 30. Mai 2013 - Rs. C-306/12 *Spedition Welter*, BeckEuRS 2013, 728502, Rn. 38: „Wenn der Gerichtshof die Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift bestätigt, sind die nationalen Bestimmungen zu ihrer unmittelbaren Umsetzung sowie diejenigen, die die europäische Vorschrift genau wiedergeben, genauso auszulegen wie diese. Hat, wie hier, die nationale Umsetzungsbestimmung praktisch denselben Wortlaut wie die europäische Bestimmung, liegt es auf der Hand, dass nur eine einheitliche Auslegung der europäischen Bestimmung und der nationalen Bestimmung zulässig ist. In diesem Fall und unbeschadet dessen, dass diese Entscheidung das vorlegende Gericht zu treffen hat, bin ich der Ansicht, dass § 7b Abs. 2 VAG genauso auszulegen ist wie die europäische Vorschrift, auf die er zurückgeht und mit der er in engem Zusammenhang steht, im vorliegenden Fall Art. 21 Abs. 5 der Richtlinie 2009/103.“

³¹ BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073.

³² Natürlich besteht bei einer solchen Vorgehensweise die Gefahr, dass mit der Änderung von Formulierung und Struktur der Inhalt in unzulässiger Weise abgeändert wird. Siehe hierzu das Beispiel in Kapitel 5.

Gerade im Zusammenhang mit der Auslegung von Vorschriften, die der Umsetzung vollharmonisierender Richtlinien dienen, sind die bereits zuvor angedeuteten Differenzierungen zu betonen: Zum einen ist die richtlinienkonforme Auslegung nicht auf die Auswahl zwischen Auslegungsalternativen (Vorrangregel) beschränkt. Zum anderen ist ein Einfließen der Richtlinieninhalte bereits bei der Ermittlung der Auslegungsalternativen möglich.³³ Der Versuch einer möglichst strikten Trennung beider Auslegungsebenen (Richtlinie und Umsetzungsnorm) machte – wenn überhaupt – nur Sinn, als unter der Mindestharmonisierung Umsetzungsnormen entstanden, die von den Bestimmungen der Richtlinie bewusst stark abwichen. Die Auslegung der vollharmonisierenden Richtlinie sollte daher verschränkt mit der Auslegung der Umsetzungsnorm oder davor erfolgen. Damit wird der Rechtsanwender nicht nur dem Vereinheitlichungszweck des Vollharmonisierungsprinzips gerecht. Auch ganz pragmatische Gründe sprechen dafür. Vielfach wird sich eine vollharmonisierende Regelung, die auf Unionsebene entstanden ist und – auch mit abweichender Formulierung oder Struktur – ins nationale Recht übernommen wurde, gar nicht „rein national“ auslegen lassen. Der Zugang zum Normsinn führt nicht nur über den Wortlaut und die Systematik, sondern auch über die Entstehungsgeschichte und die Zwecksetzung des Normgebers. Die historische Auslegung erfordert damit auch eine Auseinandersetzung mit dem Entstehungsprozess der Richtlinie. Die Zwecksetzung wird sich häufig ebenfalls erst aus der Richtlinie – insbesondere aus ihren Erwägungsgründen – ergeben.³⁴ Sind die sich daraus ergebenden Erkenntnisse für die Sinnfindung entscheidend, wird die Ermittlung der Auslegungsalternativen nach nationalem Recht

³³ Beide Aussagen werden so in der Literatur meist nicht deutlich getroffen. A.A. wohl auch *Gödicke*, WM 2008, 1621, 1625 f.; *Müller/Christensen*, Juristische Methodik II, Rn. 193; *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung, S. 256 ff. und 273 ff.

³⁴ Die Erfahrung mit der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie zeigt, dass sich der Umsetzungsgesetzgeber in den Gesetzesmaterialien nur sehr zurückhaltend zu den Regelungszwecken äußert und meist nur Ausschnitte aus den Erwägungsgründen der Richtlinie in die Gesetzesbegründung aufnimmt. Siehe zu einem Gegenbeispiel aber Kapitel 4.

unvollständig. Ein strenges Verständnis des zweistufigen Verfahrens kann damit nicht nur zum Blindflug innerhalb des Umsetzungsrechts führen, zu dem das Gebot richtlinienkonformer Auslegung gar nicht verpflichtet. Es steht auch nicht im Einklang mit der nationalen Methodenlehre, wenn der Zugang zum Normsinn dadurch beschränkt wird, dass einzelne Auslegungsmethoden oder -kriterien außer Acht gelassen werden.

2.3 Konsequenzen für die Untersuchung

In der Untersuchung wird nach einer kurzen Problemdarstellung auf Basis des nationalen Rechts die Richtlinie in den Vordergrund gestellt und ausgelegt.³⁵ Im Mittelpunkt steht damit nicht die Suche nach einem nationalen Auslegungsergebnis, das richtlinienkonform ist, sondern die Ermittlung der Richtlinienvorgabe. Damit wird der Vermutung des umfassenden Umsetzungswillens des nationalen Gesetzgebers, dem Vollharmonisierungscharakter der Richtlinie und der damit einhergehenden engen Orientierung des Umsetzungsrechts an der Richtlinie Rechnung getragen. Um unnötige Doppelungen zu vermeiden, wird die Umsetzungsvorschrift anschließend nicht noch einmal vollständig ausgelegt, sondern lediglich geprüft, ob das Auslegungsergebnis in das nationale Recht übertragen werden kann. Aufgrund der Verkürzung muss hierbei besonders darauf geachtet werden, dass einer Übertragung keine autonomen Entscheidungen des Umsetzungsgesetzgebers entgegenstehen und dass die Grenzen der nationalen Methodenlehre eingehalten werden.

³⁵ So zum Beispiel auch die Vorgehensweise bei Köhler, JuS 2014, 865, 866 ff.

3 Wörtliche Übernahme

Bei der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie hat der Umsetzungsgesetzgeber große Regelungskomplexe aus der Richtlinie wörtlich in das BGB und das EGBGB übernommen. Die wörtliche Übernahme der Richtlinienvorschriften wurde im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie auch ausdrücklich gefordert.³⁶ Das im Folgenden zu untersuchende Beispiel einer wörtlichen Übernahme widmet sich dem Inhalt der Belehrungspflicht über das Widerrufsrecht.

3.1 Betrachtung des Umsetzungsrechts

Die Widerrufsbelehrungspflichten für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträgen und Fernabsatzverträge finden sich in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 3 EGBGB.³⁷ Nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB ist über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular zu informieren. Nummer 2 sieht eine Informationspflicht zu den Rücksendekosten vor. Nach Nummer 3 ist über die

³⁶ Siehe *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, S. 15 f. („Praktisches Gebot wortlautgetreuer Umsetzung“) und 36, abrufbar unter <http://www.schmidt-kessel.uni-bayreuth.de/pdf_ordner/Stellungnahme_VRRRL.pdf>. Ähnlich auch *Wendehorst*, in: *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?, S. 153, 179. Unter anderem in Großbritannien ist die wortwörtliche Übernahme („copy out“) offizielle Leitlinie für die Umsetzung von EU-Richtlinien. Siehe *Guiding Principles for EU Legislation*, 2013, S. 1, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/185626/bis-13-774-guiding-principles-for-eu-legislation.pdf>. Zu möglichen Gründen und Schwierigkeiten aus einer common law-Perspektive siehe *Giliker*, *ERPL* 2015, 8 ff.

³⁷ Die Informationspflichten des Art. 246a EGBGB gelten nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen. Für außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge gelten die Informationspflichten in Art. 246b EGBGB.

Ersatzpflicht für während der Widerrufsfrist erbrachte Dienstleistungen zu informieren.³⁸

Nach der überwiegenden Mehrheit der Literaturstimmen müssen Verbraucher im Rahmen der Widerrufsbelehrung nicht auf die unter Umständen entstehende Pflicht zum Wertersatz für einen Wertverlust der Ware hingewiesen werden.³⁹ Die Systematik scheint hier auch eine klare Sprache zu sprechen: Eine Informationspflicht wird in Nummer 3 nur für die Ersatzpflicht bei Dienstleistungsverträgen formuliert.⁴⁰ § 357 Abs. 8 S. 2 BGB setzt dann für die Ersatzpflicht bei Dienstleistungsverträgen auch voraus, dass über diese spezifische Rechtsfolge des Widerrufs informiert wurde.⁴¹ § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB dagegen macht die Wertersatzpflicht lediglich von der Information des Ver-

³⁸ Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EGBGB sowie die damit zusammenhängenden Vorschriften gelten auch für Verträge über die nicht in einem bestimmten Volumen oder in einer bestimmten Menge vereinbarte Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder die Lieferung von Fernwärme. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden aber nur von Dienstleistungsverträgen bzw. Dienstleistungen gesprochen.

³⁹ Siehe *Schwab*, JZ 2015, 644, 650 und 653; *Mätzig*, JURA 2015, 233, 240 mit Praxisbeispiel; *Schirnbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 357 BGB Rn. 36 und Art. 246a EGBGB Rn. 109; *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, Rn. 133; *Föhlisch*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 12 Rn. 27; *Müller-Christmann*, in: Bamberger/Roth, BeckOK BGB, § 357 Rn. 16; *Fritsche*, in: MüKo BGB, § 357 Rn. 31; *Weiler*, Schuldrecht AT, Rn. 70; *Gsell*, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, Teil L. Rn. 18; *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 64; *Völker*, ZJS 2014, 602, 604 und 606; *Artz/Brinkmann/Ludwigkeit*, jm 2014, 222, 226; *Hoeren/Föhlisch* CR 2014, 242, 247; *Schirnbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 144b; auf Basis der Richtlinie *Unger*, ZEuP 2012, 270, 295; *Hörmann*, Internethandel und Verbraucherrechtlicherichtlinie, S. 237; *Steennot*, CLSR 2013, 105, 118; *Janal*, WM 2012, 2314, 2317 und 2321, revidiert durch *Janal*, VuR 2015, 43, 46 f.

⁴⁰ Hierauf abstellend etwa *Schirnbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 144b; *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 62; *Fritsche*, in: MüKo BGB, § 357 Rn. 31; *Schirnbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 357 BGB Rn. 36 und Art. 246a EGBGB Rn. 109.

⁴¹ § 357 Abs. 8 S. 2 BGB lautet: „Der Anspruch aus Satz 1 besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat.“

brauchers „über sein Widerrufsrecht“ nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB abhängig.⁴²

Stutzig macht allein, dass in der Musterwiderrufsbelehrung ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht vorgesehen ist.⁴³ Übersehen wird dabei, dass das Muster auch weitere Informationsinhalte enthält, die bei den Informationspflichten nicht benannt werden und die allesamt den Widerrufsfolgen zuzuordnen sind.⁴⁴ Vor dem Hintergrund dieser Diskrepanz zwischen den gesetzlich vorgegebenen Belehrungsinhalten und den Inhalten der Musterbelehrung wird denn auch der Versuch unternommen, eine Belehrungspflicht über alle im Muster enthaltenen Informationen auf der Basis der „Bedingungen“ in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB herzuleiten.⁴⁵ Dieser Versuch stößt auf Widerspruch: Mit der Subsumtion der Widerrufsfolgen unter „Bedingungen“ werde

⁴² Teilweise wird - wohl auf der Basis von § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB - davon ausgegangen, dass zu den Informationen über das Widerrufsrecht auch die Information über die Wertersatzpflicht gehört, wobei meist unklar ist, ob das Zusammenspiel mit Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 3 EGBGB im Detail überblickt wird. Siehe etwa *Stürner*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 357 Rn. 21; *Raue*, JURA 2015, 326, 335; *Wendelstein/Zander*, JURA 2014, 1191, 1207; *Heckmann*, in: jurisPK-Internetrecht, Kapitel 4.1 Rn. 316 und 416; auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung *Micklitz/Rott*, in: Dausen, EU-Wirtschaftsrecht, Teil H.V. Rn. 236.

⁴³ Siehe etwa *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivlR, BGB, § 357 Rn. 68 („Kurioserweise“); *Janal*, WM 2012, 2314, 2321 („Merkwürdigkeit“); *Janal*, VuR 2015, 43, 46 („Irritierenderweise“); *Schirnbacher/Schmidt*, CR 2014, 107, 116 („Andererseits“). Ähnlich das Problem bei *Hall/Howells/Watson*, ERCL 2012, 139, 159, die jedoch nicht an der Musterbelehrung, sondern am Richtlinienentext ansetzen und dort eine Informationspflicht über die Pflicht des Unternehmers zur Rückzahlung innerhalb von 14 Tagen vermissen. In der Musterbelehrung findet sich eine entsprechende Information.

⁴⁴ Hier sind zum Beispiel die Rückgewährpflichten beider Parteien einschließlich der Höchstfristen, die Vorleistungspflicht des Verbrauchers und bestimmte Kostentragungspflichten zu nennen. Eine Auflistung aller Informationen findet sich unter 3.2.2.2.2.

⁴⁵ Siehe *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 14; *Schmidt/Brönneke*, VuR 2013, 448, 451 f.; dem zustimmend *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, Art. 246a EGBGB Rn. 9; *Ring*, in: Heidel/Hüfstege/Mansel/Noack, BGB AT/EGBGB, Art. 246a EGBGB Rn. 8; tendenziell auch *Wendehorst*, in: MüKo BGB, § 312d Anh. I, Art. 246a EGBGB Rn. 29 f.; ebenso zur Information über die Wertersatzpflicht *Stabentheiner*, VbR 2014, 108, 121 und *Buchmann*, K&R, 221, 224.

die Bedeutung des Wortes „Bedingung“ überdehnt.⁴⁶ Zudem sei die Musterbelehrung systematisch nachgelagert und könne den Inhalt der Informationspflichten nicht definieren.⁴⁷ Da das Gesetz eine Belehrungspflicht über die Widerrufsfolgen nicht vorsehe, könne der gesamte Absatz „Folgen des Widerrufs“ in der Musterbelehrung weggelassen werden.⁴⁸

Vielfach wird in der Literatur auch auf die Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (Art. 246b EGBGB) verwiesen.⁴⁹ In Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB werden die „Rechtsfolgen des Widerrufs“ ausdrücklich erwähnt. Da ein solcher Hinweis in Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB fehlt, sollen die Belehrungspflichten zu einzelnen Widerrufsfolgen in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 EGBGB abschließend sein.

Obwohl die in Bezug genommenen Vorschriften im BGB und im EGBGB aus der Richtlinie übernommen wurden, wird sie in die Bewertung meist nicht miteinbezogen. Hauptsächlich wird mit grammatikalischen und systematischen Argumenten gearbeitet. Das scheint die methodische Vorüberlegung, dass eine Wertung ohne Berücksichtigung der Richtlinie nur unvollständig erfolgen kann, bereits zu bestätigen.⁵⁰ Wie sich zeigen wird, werden aber gerade die Genese des Richtlinien texts und die Zwecksetzung der Informationspflichten entscheidend für die Lösung des Problems sein.

⁴⁶ *Janal*, VuR 2015, 43, 46; im Ergebnis ebenso *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 108 und *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 64.

⁴⁷ *Buchmann*, K&R 2014, 221, 223; ähnlich *Hörmann*, Internethandel und Verbraucherrechtlichrichtlinie, S. 237.

⁴⁸ So *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 146: „Eine Pflicht zur Belehrung über die Folgen des Widerrufsrechts, wie dies in dem Muster angelegt ist, besteht nicht, so dass es des entsprechenden Absatzes nicht bedarf.“

⁴⁹ Siehe *Schwab*, JZ 2015, 644, 650; *Hoeren/Föhlisch*, CR 2014, 242, 247; *Vander*, in: Taeger, Big Data & Co, S. 595, 602 f.; *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 64; *Buchmann*, K&R 2014, 221, 223.

⁵⁰ Siehe hierzu 2.2.

3.2 Ermittlung der Richtlinienvorgabe

Welcher der unter 3.1 dargestellten Ansichten der Vorzug zu geben ist, soll im Folgenden durch Auslegung der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmungen ermittelt werden. Richtlinien sind in der Regel unionsautonom und einheitlich auszulegen.⁵¹ Bei der Auslegung folgt der EuGH den aus der nationalen Rechtsordnung bekannten Methoden und zieht am Wortlaut orientierte, systematische, historische und teleologische Argumente heran.⁵² Eine feste Rangfolge besteht zwischen den Auslegungsmethoden zwar nicht.⁵³ Allerdings sind bei der Auslegung Besonderheiten zu beachten, die zum Beispiel durch die Sprachenvielfalt entstehen und zu Abweichungen hinsichtlich der Bedeutung und Gewichtung der unterschiedlichen Methoden führen können.⁵⁴ Auf diese Besonderheiten wird jeweils im Text eingegangen.

⁵¹ St. Rspr., siehe nur EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2013 - Rs. C-116/12 *Christodoulou u.a.*, BeckEuRS 2013, 745082, Rn. 34 und EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012 - Rs. C-128/11 *UsedSoft*, ZUM 2012, 661, 664, Rn. 39 jeweils mit weiteren Nachweisen. Zu den Ausnahmen siehe *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 4 ff. und *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 336 f.

⁵² Vgl. exemplarisch EuGH, Urteil vom 17. April 2008 - Rs. C-404/06 *Quelle AG*, Slg. 2008, I-02685, Rn. 26 ff. Siehe auch *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 19 EUV Rn. 12; *Gaitanides*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Art. 19 EUV Rn. 42; *Schwarze*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, Art. 19 EUV Rn. 36 („weitgehende Übereinstimmung“); *Stotz*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 22 Rn. 11; *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 12; *Gebauer*, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, § 4 Rn. 4; *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, § 6 Rn. 5.

⁵³ Vgl. *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 501; *Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode, S. 295; *Adrian*, Methodenlehre, S. 872 ff. Zu möglichen Vorrangregeln bei der Kollision von Auslegungsergebnissen siehe *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 51 ff.

⁵⁴ Für einen Überblick über die Besonderheiten siehe etwa *Stotz*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 22 Rn. 12 ff.; *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, § 6 Rn. 6 ff.; *Gebauer*, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, § 4 Rn. 4 ff.

3.2.1 Grammatikalische Auslegung

Der Wortlaut bildet auch im Unionsrecht den Ausgangspunkt jeder Auslegung.⁵⁵ Nach Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL sind Verbraucher im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts über

„die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Artikel 11 Absatz 1 sowie das Muster-Widerrufsformular“

zu informieren. Bevor zur Wortlautauslegung Stellung genommen wird, werden zunächst die vorhandenen grammatikalischen Argumente kurz zusammengefasst.⁵⁶

3.2.1.1 Meinungsstand

Als Anknüpfungspunkt für eine Belehrungspflicht über die Widerrufsfolgen kommt lediglich „die Bedingungen“ in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL in Betracht.⁵⁷ Der sprachliche Bedeutungsgehalt des Begriffs „Bedingungen“ ist indessen umstritten. Nach einer Ansicht in der Literatur sollen die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Widerrufsrechts gemeint sein. Eine Belehrung über die Widerrufsfolgen sei dagegen nicht erforderlich.⁵⁸ Andere Autoren ver-

⁵⁵ Vgl. EuGH, Urteil vom 17. April 2008 - Rs. C-404/06 *Quelle AG*, Slg. 2008, I-02685, Rn. 24 ff.; EuGH, Urteil vom 23. März 2000 - Rs. C-208/98 *Berliner Kindl*, Slg. 2000, I-01741, Rn. 17 f.; EuGH, Urteil vom 11. November 1997 - Rs. C-251/95 *Sabèl*, Slg. 1997, I-06191, Rn. 18; *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, Rn. 100; *Beck*, The Legal Reasoning of the ECJ, S. 188; *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 13; *Langenbacher*, in: dies., Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, § 1 Rn. 6; *Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode, S. 280.

⁵⁶ Soweit der Richtlinienentwurf mit dem Text der Umsetzungsvorschrift übereinstimmt und keine anderen Gesichtspunkte entgegenstehen, werden auch Literaturmeinungen zum jeweils anderen Text für die Untersuchung herangezogen.

⁵⁷ Soweit *Fritsche*, in: MüKo BGB, § 357 Rn. 31 auch „Verfahren für die Ausübung“ als Anknüpfungspunkt in Betracht zieht, ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Verweis auf Art. 11 Abs. 1 VRRL in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL bezieht sich nur auf „Verfahren für die Ausübung“. Dies ergibt sich daraus, dass Art. 11 Abs. 1 VRRL keine Informationen zu Bedingungen oder Fristen, sondern nur Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts enthält. Die deutsche Fassung von Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL ist sprachlich missglückt, siehe aber etwa die französische und italienische Fassung.

⁵⁸ So *Schirmbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 144a f. und *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 108 f.

stehen unter den Bedingungen die Umstände, die mit der Ausübung des Widerrufsrechts einhergehen und sehen damit gerade die Wider-rufsfolgen als erfasst an.⁵⁹ Gegen diese Auslegungsvariante wird vor-gebracht, dass damit die Bedeutung des Wortes „Bedingung“ über-dehnt werde.⁶⁰

3.2.1.2 Stellungnahme

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind bei der Wortlautaus-legung grundsätzlich alle sprachlichen Fassungen einer Vorschrift gleichermaßen zu berücksichtigen.⁶¹ In der Praxis legt der EuGH einen Vergleich der Sprachfassungen meist nur bei Divergenzen zwischen den Sprachfassungen offen und beschränkt sich dabei auf ausgewählte Fassungen.⁶² Soweit sinnvoll, werden im Folgenden neben der deut-schen Sprachfassung der Richtlinie weitere Sprachfassungen mitein-bezogen, um die Wortbedeutung zu untersuchen.

3.2.1.2.1 Bedingungen für die Ausübung des Widerrufsrechts

Der Wortlaut in der Mehrzahl der Sprachfassungen (zum Beispiel „die Bedingungen [...] für die Ausübung“, „the conditions [...] for exer-cising“, „le condizioni [...] per esercitare“) legt zunächst ein Begriffs-verständnis im Sinne von „Voraussetzungen“ nahe.⁶³ Noch unklar ist aber, welche Belehrungsinhalte der Begriff bei dieser Auslegungsvari-ante umfassen soll.

⁵⁹ So *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 14.

⁶⁰ So *Janal*, VuR 2015, 43, 46.

⁶¹ Siehe nur EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013 - Rs. C-488/11 *Brusse*, NZM 2013, 453, 454, Rn. 26 mit weiteren Nachweisen.

⁶² Exemplarisch EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - Rs. C-503/10 *Evroetil AD*, Slg. 2011, I-14207 Rn. 41. Teilweise wird auch nicht offengelegt, welche Sprachfassungen verglichen werden, siehe etwa EuGH, Urteil vom 12. Mai 2011 - Rs. C-144/10 *Berliner Verkehrsbetriebe*, Slg. 2011, I-0000, Rn. 26. Für einen umfassenden Vergleich siehe noch EuGH, Urteil vom 30. Januar 2001 - Rs. C-36/98 *Spanien ./ Rat*, Slg. 2001, I-00779, Rn. 48. Kritisch zur Praxis des EuGH *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 342 ff. mit weiteren Nachweisen.

⁶³ Anders aber die französische Sprachfassung „les conditions [...] d'exercice“ (Hervorhebung durch den Verfasser). Siehe hierzu 3.2.1.2.2.

Nach *Schirmbacher* sind die „notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Widerrufsrechts gemeint. Belehrungsinhalt sei damit „die Tatsache, dass das Recht des Verbrauchers bei dem Vertragsschluss im Fernabsatz besteht, seine Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb der Widerrufsfrist durch einfache aber eindeutige Erklärung widerrufen zu können.“⁶⁴ Anzugeben sei, dass es einer Begründung der Widerrufserklärung nicht bedürfe.⁶⁵

Diese Interpretation stößt auf Bedenken. So wird die Widerrufsfrist als Belehrungsinhalt in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL ausdrücklich separat erwähnt. Die Anforderungen an die Widerrufserklärung gehören dagegen zu den Informationen über die Verfahren für die Ausübung in Art. 6 Abs. 1 lit. h).⁶⁶ Die Tatsache, dass die Widerrufserklärung keiner Begründung bedarf, eignet sich ebenfalls nicht als Belehrungsinhalt der Bedingungen. Denn eine Begründung ist gerade keine Voraussetzung für die Ausübung des Widerrufsrechts. Auch *Schirmbacher* selbst weist diese Informationsinhalte dann gleichfalls den Formulierungen „Fristen“ und „Verfahren für die Ausübung“ zu.⁶⁷ Dem Begriff „Bedingungen“ käme bei dieser Interpretation damit kein eigenständiger Bedeutungsgehalt zu.

Janal fasst die von Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL vorgegebenen Belehrungsinhalte unter dem Begriff „Ausübungsbedingungen des Widerrufs“ zusammen.⁶⁸ Auch dieser Auslegungsvariante liegt wohl ein Verständnis der Bedingungen als Voraussetzungen für die Ausübung des

⁶⁴ *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 108; ebenso *Schirmbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 144a.

⁶⁵ *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 108; *Schirmbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 144a; ebenso *Schirmbacher/Schmidt*, CR 2014, 107, 116.

⁶⁶ Dies ergibt sich aus dem Verweis auf Art. 11 Abs. 1 VRRRL, der sich auf „Verfahren für die Ausübung“ bezieht. Siehe hierzu Fn. 57. Vgl. auch *Wendehorst*, in: MüKo BGB, § 312d Anh. I, Art. 246a EGBGB Rn. 32.

⁶⁷ Siehe *Schirmbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 144c f. und *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 110 und 114.

⁶⁸ Siehe *Janal*, VuR 2015, 43, 46. Gemeint sind wohl die Ausübungsbedingungen des Widerrufsrechts. Der Widerruf wird nicht ausgeübt, sondern erklärt.

Widerrufsrechts zugrunde. Zur Erfüllung der Informationspflicht aus Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL bedürfe es „insbesondere einer Unterrichtung über Fristbeginn, Fristlänge und die Möglichkeit der Fristwahrung durch Absendung des Widerrufs, über mögliche Erlöschensgründe, über den Adressaten der Widerrufserklärung und dessen Kontaktdaten sowie über die Formalien der Widerrufserklärung.“⁶⁹

Die Pflicht zur Information über die Ausnahmen vom Widerrufsrecht und die Erlöschensgründe findet sich nicht in Art. 6 Abs. 1 lit. h), sondern in Art. 6 Abs. 1 lit. k) VRRL. Bei den weiteren Belehrungsinhalten wird eine Zuordnung zu den Oberbegriffen „Bedingungen“, „Fristen“ und „Verfahren für die Ausübung“ nicht vorgenommen. Damit bleibt der Bedeutungsgehalt der Bedingungen ähnlich wie bei *Schirmbacher* unklar. Denn die genannten Belehrungsinhalte können ebenfalls unter „Fristen“ und „Verfahren für die Ausübung“ subsumiert werden. Gerade der von *Janal* gewählte Begriff „Ausübungsbedingungen“ legt aber eine weitere Auslegungsvariante nahe.

3.2.1.2.2 Bedingungen der Ausübung des Widerrufsrechts

Demnach könnten mit den Bedingungen nicht die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts, sondern die Bedingungen der Ausübung gemeint sein.⁷⁰ Sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Rechtssprache wird der Begriff Bedingungen auch im Sinne von Vertragsbestimmungen verwendet.⁷¹ Ebenso wie Vertragsbedingungen (zum Beispiel allgemeine Geschäftsbedingungen, „terms and conditions“, „conditions contractuelles“) Bestimmungen sind, die mit Vertragsschluss gelten, könnten mit den Bedingungen („conditions“) in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL Bestimmungen gemeint sein, die mit Ausübung des Widerrufsrechts gelten sollen („Ausübungsbedingungen“). Für eine solche Interpretation wäre weder eine „weite Ausle-

⁶⁹ *Janal*, VuR 2015, 43, 46.

⁷⁰ Ähnlich bereits *Schmidt/Brönneke*, in: *Brönneke/Tonner*, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 14: „die Umstände, die mit der Ausübung des Widerrufsrechts einhergehen“.

⁷¹ In diesem Sinne wird der Begriff zum Beispiel auch in Art. 6 Abs. 1 lit. g) VRRL gebraucht („Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen“).

gung“ notwendig noch würde dadurch die Bedeutung des Wortes Bedingung „überdehnt“.72

Der Vergleich unterschiedlicher Sprachfassungen der Richtlinienvorschrift stützt diese Auslegungsvariante dann aber nicht zuverlässig. So spricht etwa die Formulierung in der französischen Richtlinienfassung („les conditions [...] d'exercice“) für eine solche Auslegung. Der englische Begriff „conditions“ bereitet dagegen nicht weniger Schwierigkeiten als der deutsche Begriff „Bedingungen“: Bei einigen Autoren besteht Unklarheit über den Begriffsinhalt.⁷³ Englische Muttersprachler gehen dagegen bei der gleichlautenden Vorschrift im parallel zur Verbraucherrechterichtlinie entstandenen Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht⁷⁴ (GEKR) davon aus, dass mit „conditions“ die Widerrufsfolgen gemeint sind.⁷⁵ Ein Vergleich weiterer Sprachfassungen der Verbraucherrechterichtlinie kann diese Lesart zwar nicht stützen, steht ihr aber auch nicht entgegen, da

⁷² So aber *Buchmann*, K&R 2014, 221, 223 und *Janal*, VuR 2015, 43, 46, die jedoch die Mehrdeutigkeit des Begriffs nicht erkennen.

⁷³ Zur Verbraucherrechterichtlinie *Bech Serrat*, *Selling Tourism Services at a Distance*, S. 57: „It is not entirely clear what the reference to ‘conditions’ means.“ Zum Vorschlag für eine Verbraucherrechterichtlinie *Nordhausen Scholes*, in: *Howells/Schulze*, *Modernising and Harmonising Consumer Contract Law*, S. 213, 227: „It is not entirely clear what the reference to ‘conditions’ means, but since the proposed Directive follows the maximum harmonisation approach, this will have to refer to either other requirements arising from other Community provisions⁷⁴ or to the specific information as referred to in Annex I of the proposed directive [...]“.

⁷⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM(2011) 635 endg.

⁷⁵ Art. 17 Abs. 1 GEKR lautet: „Where the consumer has a right of withdrawal under Chapter 4, the information to be provided under point (e) of Article 13 (1) must include **the conditions**, time limit and procedures for exercising that right in accordance with Appendix 1, as well as the model withdrawal form set out in Appendix 2.“ (Hervorhebung durch den Verfasser). Siehe hierzu *Howells/Watson*, in: *Schulze*, *CESL*, Art. 17 Rn. 5 und 6: „It is important that the consumer be told of any **conditions on the right of withdrawal**. Therefore, where applicable, he has to be informed that he will have to bear the cost of returning the goods. [...] In addition, the consumer must have been made aware of the **withdrawal conditions particular to the contract** he has concluded, eg that if he has requested the provision of a related service to begin during the withdrawal period then he may be liable for a proportionate amount in accordance with art 45“ (Hervorhebungen durch die Autoren).

den verwendeten Begrifflichkeiten – ebenso wie in der deutschen Fassung – jeweils mehrere Wortbedeutungen zukommen.

Hilfreich ist jedoch die Durchschau weiterer Richtlinien, die Widerrufsrechte enthalten.⁷⁶ Während die Formulierungen zur Beschreibung der Widerrufsbelehrungspflichten in den meisten Sprachfassungen der einschlägigen Richtlinien scheinbar beliebig variieren, ohne dass dabei inhaltliche Unterschiede ersichtlich sind, sind die Formulierungen in den englischen Sprachfassungen relativ einheitlich.⁷⁷ So hat sich die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verbraucherrechtlichlinie⁷⁸ (VRRLV) wohl an der Formulierung in der Fernabsatzrichtlinie⁷⁹ (FARL) orientiert. Aus

„the conditions and procedures for exercising the right of withdrawal“

in Art. 5 Abs. 1 FARL wurde durch die Verweisung auf die hinzugefügten Informationen im Anhang

„the conditions and procedures for exercising that right in accordance with Annex I“

in Art. 9 lit. b) VRRLV und schlussendlich

„the conditions, time limit and procedures for exercising that right“

⁷⁶ Werden Begriffe in mehreren Richtlinien in demselben Zusammenhang verwendet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ihnen eine einheitliche Bedeutung zukommt. Siehe hierzu EuGH, Urteil vom 5. Juli 2012 - Rs. C-49/11 *Content Services*, EuZW 2012, 638, 640, Rn. 44; EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2011 - Rs. C-403/08 und C-429/08 *Football Association Premier League u. a.*, Slg. 2011, I-9083, Rn. 187 f.; Beck, *The Legal Reasoning of the ECJ*, S. 192 f. Vgl. auch EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012 - Rs. C-128/11 *Used-Soft*, ZUM 2012, 661, 665 f., Rn. 60; Grundmann, *RabelsZ* 75 (2011), 882, 894; Martens, *Methodenlehre des Unionsrechts*, S. 450; Langenbucher, in: dies., *Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht*, § 1 Rn. 10.

⁷⁷ Ähnliches gilt unter Einschränkungen auch für die französischen Sprachfassungen der im Folgenden genannten Richtlinien.

⁷⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher vom 8. Oktober 2008, KOM(2008) 614 endg.

⁷⁹ Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. EG Nr. L 144 vom 4. Juni 1997, S. 19.

in Art. 6 lit. h) VRRRL.

Eine solche Vorgehensweise entspräche den Bemühungen der Rechtssetzungsorgane um eine kohärente Terminologie über mehrere Rechtsakte hinweg, wie sie zum Beispiel der Gemeinsame Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken, fordert.⁸⁰ Während die Bedeutung des Begriffs „conditions“ in allen drei Texten unklar ist, legt die Verwendung desselben Begriffs in der Verbraucherkreditrichtlinie⁸¹ (VKRL) und in der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen⁸² (FARL-FDL) die Vermutung nahe, dass damit auch die Folgen des Widerrufs gemeint sind. In der Verbraucherkreditrichtlinie ist dies durch einen Zusatz erkennbar, der exemplarisch eine Pflicht benennt, die mit der Ausübung des Widerrufsrechts entsteht. Art. 10 Abs. 2 lit. p) VKRL lautet:

“2. The credit agreement shall specify in a clear and concise manner:

[...]

*(p) the existence or absence of a right of withdrawal, the period during which that right may be exercised and other **conditions** governing the exercise thereof, **including** information concerning the obligation of the consumer to pay the capital drawn down and the interest in accordance with Article 14(3)(b) and the amount of interest payable per day; [...]*⁸³

⁸⁰ Siehe Leitfaden, S. 16, abrufbar unter <<http://eur-lex.europa.eu/content/techleg/KB0213228DEN.pdf>>.

⁸¹ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. EU Nr. L 133 vom 22. Mai 2008, S. 66.

⁸² Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. EG Nr. L 271 vom 9. Oktober 2002, S. 16.

⁸³ Hervorhebungen durch den Verfasser.

In der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wird darüber hinaus noch deutlich, dass mit „conditions for exercising“ nicht das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts gemeint ist. Denn das Verfahren für die Ausübung wird in Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. d) separat benannt und durch das dort aufgeführte Beispiel (Angabe der Anschrift, an die die Mitteilung über den Widerruf zu senden ist) ist erkennbar, dass auch tatsächlich das formale Verfahren gemeint ist. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) und lit. d) FARL-FDL lauten:

“1. In good time before the consumer is bound by any distance contract or offer, he shall be provided with the following information concerning:

[...]

(3) the distance contract

*(a) the existence or absence of a right of withdrawal in accordance with Article 6 and, where the right of withdrawal exists, its duration and the **conditions** for exercising it, **including** information on the amount which the consumer may be required to pay on the basis of Article 7(1), as well as the consequences of non-exercise of that right;*

[...]

*(d) **practical instructions for exercising the right of withdrawal** indicating, inter alia, the address to which the notification of a withdrawal should be sent;”⁸⁴*

In der Timesharing-Richtlinie⁸⁵ (TSRL) fehlen derartige Formulierungen dagegen insgesamt. Dies erscheint passend, weil dort für den Fall der Ausübung des Widerrufsrechts keine Rückgewähr vorgesehen ist und damit keine ausführlichen Widerrufsfolgen festgelegt sind. Nach

⁸⁴ Hervorhebungen durch den Verfasser.

⁸⁵ Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge, ABl. EU Nr. L 33 vom 3. Februar 2009, S. 10.

Art. 8 Abs. 1 TSRL beendet die Ausübung des Widerrufsrechts die Verpflichtung der Parteien, den Vertrag zu erfüllen. Der Verbraucher trägt keine Kosten und muss nicht für Leistungen aufkommen, die vor dem Widerruf erbracht worden sind (Art. 8 Abs. 2 TSRL).

Der horizontale Begriffsvergleich der englischen Sprachfassungen bietet keine Sicherheit, deutet aber darauf hin, dass mit den „conditions“ bzw. „Bedingungen“ auch die Widerrufsfolgen gemeint sind. Da die Formulierungen nicht eindeutig sind, kann aber keine der in Frage kommenden Wortbedeutungen den Wortlaut der Richtlinien mit Sicherheit für sich in Anspruch nehmen.

3.2.2 Systematische Auslegung

Bei der Auslegung verweist der EuGH regelmäßig auf den Zusammenhang von Vorschriften als einen unter mehreren zu berücksichtigenden Aspekt.⁸⁶ Systematische Argumente nehmen bei der Diskussion über die Widerrufsbelehrungspflichten breiten Raum ein. Da der deutsche Gesetzgeber die Systematik der Informationspflichten aus der Richtlinie weitgehend übernommen hat, können auch hier vielfach Standpunkte zu den Umsetzungsvorschriften bereits zur Interpretation der Richtlinie herangezogen werden.

⁸⁶ Vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 - Rs. 283/81 *CILFIT u.a.*, Slg. 1982, 3415, Rn. 20; EuGH, Urteil vom 1. April 2008 - verb. Rs. C-14/06 und C-295/06 *Parlament ./ Kommission*, Slg. 2008, I-01649, Rn. 67; EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 - Rs. C-465/07 *Elgafaji*, Slg. 2009, I-00921, Rn. 38; EuGH, Urteil vom 27. Februar 2014 - Rs. C-79/13 *Saciri u.a.*, BeckEuRS 2014, 751516, Rn. 35. Eine einheitliche Vorgehensweise ist in der Rechtsprechung nicht erkennbar. Siehe hierzu die Analyse von *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 357 ff. insbesondere zur Abgrenzung der systematischen Auslegung von der grammatikalischen Auslegung. *Martens* verzichtet letztlich auf eine exakte Bestimmung der systematischen Auslegungsmethode, da die genaue Vorgehensweise bei der systematischen Auslegung nur „darstellerische Bedeutung besitzt“ und „für die richtige Rechtsanwendung im Ergebnis bedeutungslos ist und allenfalls didaktischen Wert hat“ (S. 407). Auch bei *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 21 ff. findet sich keine klare Linie. Auf der einen Seite ist die Berücksichtigung des Satz- und Textzusammenhangs nach *Riesenhuber* „freilich noch keine systematische Auslegung, sondern Bestandteil der grammatikalischen Auslegung.“ Auf der anderen Seite ist sie unter die systematische Auslegung gegliedert und soll „in Fortsetzung der Wortlautauslegung“ erfolgen (Rn. 21).

3.2.2.1 Meinungsstand

Unter Berufung auf systematische Argumente wird eine Belehrungspflicht über die gesamten Widerrufsfolgen überwiegend abgelehnt.⁸⁷ Vielfach wird auf die getrennt von Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL normierten Informationspflichten zu einzelnen Widerrufsfolgen in lit. i) und lit. j) und deren abschließenden Charakter verwiesen.⁸⁸ Die Befürworter einer Belehrungspflicht berufen sich dagegen auf die ausführlichen Informationen zu den Widerrufsfolgen in der Musterwiderrufsbelehrung. Von dem Inhalt der Musterbelehrung sollten demnach Schlüsse auf den verbindlich vorgeschriebenen Belehrungsinhalt gezogen werden können.⁸⁹ Dagegen wird argumentiert, dass das Muster systematisch nachgelagert sei und nicht den Inhalt der Informationspflichten definieren könne.⁹⁰ Teilweise wird auch explizit davon ausgegangen, dass das Muster über den vorgegebenen Mindestinhalt hinausgeht und der Verzicht auf große Teile der Musterbelehrung als zulässig erachtet.⁹¹ Noch weitergehender glauben *Schmidt-Kessel/Schäfer* auf Basis der Richtlinie erkennen zu können, dass Weglassungen wichtiger Teile der Musterbelehrung auch ohne Entfall der „Gesetzlichkeitsfiktion“ möglich sind.⁹²

⁸⁷ Siehe zum Beispiel *Hoeren/Föhlisch*, CR 2014, 242, 247, die ihre Argumentation sogar nur auf systematische Erwägungen stützen, sowie die Nachweise im Folgenden.

⁸⁸ Vgl. *Schirmbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 144b; *Fritsche*, in: MüKo BGB, § 357 Rn. 31; *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 64; *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 109; *Janal*, VuR 2015, 43, 46.

⁸⁹ So *Schmidt/Brönneke*, VuR 2013, 448, 452 („Indizfunktion“); ähnlich *Möller*, BB 2014, 1411, 1415 („Leitbildfunktion“); für die Wertersatzpflicht auch *Stabentheiner*, VbR 2014, 108, 121.

⁹⁰ *Buchmann*, K&R 2014, 221, 223; ähnlich *Hörmann*, Internethandel und Verbraucherrechtlicherichtlinie, S. 237.

⁹¹ Siehe *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 109 („überobligatorisch“) und Rn. 146: „Eine Pflicht zur Belehrung über die Folgen des Widerrufsrechts, wie dies in dem Muster angelegt ist, besteht nicht, so dass es des entsprechenden Absatzes nicht bedarf.“

⁹² Siehe *Schmidt-Kessel/Schäfer*, WM 2013, 2241, 2249. Streng genommen passt der Begriff „Gesetzlichkeitsfiktion“ hier nicht. Er wird daher in Anführungszeichen gesetzt.

Des Weiteren werden die Regelungen zur Sanktionierung von Belehrungsfehlern als Begründungshilfe herangezogen. Nach *Hoeren/Föhlich* ist eine Belehrungspflicht über die Widerrufsfolgen allein aus systematischen Gründen abzulehnen. Die in Art. 14 Abs. 2 VRRL normierte Wertersatzpflicht sehe als Voraussetzung lediglich die Erfüllung der Informationspflicht in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL vor. Dort werde wiederum nur auf Art. 14 Abs. 1 VRRL verwiesen, welcher die Pflichten des Verbrauchers im Widerrufsfall zusammenfasse, nicht aber die Wertersatzpflicht beinhalte. Die Herleitung einer Informationspflicht über die Wertersatzpflicht und die Subsumtion der Widerrufsfolgen unter die Bedingungen in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL beachte diese Systematik nicht und sei daher abzulehnen.⁹³

Auf dem gesamten Sanktionensystem basieren die Ansätze von *Janal* und *Kolba/Leupold*: Eine Unterscheidung der einzelnen Informationspflichten sei sinnvollerweise vorzunehmen, da sich an Verstöße unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen.⁹⁴ Ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL führe über Art. 10 Abs. 1 VRRL grundsätzlich zur Verlängerung der Widerrufsfrist, während separate Verstöße gegen lit. i) (Rücksendekosten) und lit. j) (Ersatzpflicht bei Dienstleistungsverträgen) nur den Kostenentfall zur Folge hätten⁹⁵. Auf das systemwidrig erscheinende Fehlen einer Informationspflicht über die Wertersatzpflicht bei Kaufverträgen wird unterschiedlich reagiert. Während *Janal* eine Analogie zu den Informationspflichten in Art. 6 Abs. 1 lit. i) und j) VRRL vorschlägt,⁹⁶ sehen *Kolba/Leupold* eine solche Information zwar als von der Informationspflicht über „die Bedingungen“ (lit. h)) umfasst an, möchten den Verweis auf lit. h) in Art. 10 Abs. 1 VRRL jedoch insofern teleologisch re-

⁹³ So *Hoeren/Föhlich*, CR 2014, 242, 247.

⁹⁴ Siehe *Janal*, VuR 2015, 43, 46 und *Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht, Rn. 149.

⁹⁵ Über Art. 14 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 lit. a) i) VRRL.

⁹⁶ Siehe *Janal*, VuR 2015, 43, 47.

duzieren, dass sich die Widerrufsfrist bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht über die Wertersatzpflicht nicht verlängert⁹⁷.

3.2.2.2 Stellungnahme

Im Folgenden werden die eben beschriebenen systematischen Argumente in derselben Reihenfolge aufgegriffen und untersucht.

3.2.2.2.1 Systematik der Informationspflichten

Die Systematik der Informationspflichten zum Widerrufsrecht spricht deutlich gegen das Bestehen einer Pflicht, umfassend über die Folgen eines Widerrufs zu belehren. Die separaten Informationspflichten über einzelne Widerrufsfolgen in Art. 6 Abs. 1 lit. i) und lit. j) VRRL deuten darauf hin, dass nur über die dort genannten Widerrufsfolgen zu informieren ist. Sähe man die gesamten Widerrufsfolgen bereits von den Bedingungen in lit. h) erfasst, bestünde die Funktion von lit. i) und lit. j) in der reinen Verweisungsnormen für die Sanktionierung von Belehrungsfehlern (Kostenentfall nach Art. 14 Abs. 4 lit. a) i) VRRL).⁹⁸ Von einer entsprechenden Verweisung wird aber im Falle von Art. 6 Abs. 1 lit. i) VRRL in Art. 14 VRRL gar nicht Gebrauch gemacht. Zudem wäre unklar, warum die Bestimmung zur Wertersatzpflicht bei Kaufverträgen nicht entsprechend der Verweisung in Art. 14 Abs. 4 lit. a) i) VRRL auf Art. 6 Abs. 1 lit. j) VRRL geregelt wurde.⁹⁹

Dieses starke systematische Argument wird durch die Ergebnisse der Wortlautauslegung etwas relativiert. Wären die Informationen zu den Widerrufsfolgen von Art. 6 Abs. 1 lit. i) und lit. j) VRRL abschließend erfasst, könnten die Bedingungen in lit. h) nicht gemeint sein. Dem Begriff „Bedingungen“ käme dann mangels passender Belehrungsinhalte keine Bedeutung zu.¹⁰⁰ Hieraus ergibt sich ein systematisches

⁹⁷ Siehe *Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht, Rn. 148 f. Die dortigen Ausführungen beziehen sich auf die österreichische Umsetzung im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), in das die Vorgaben der Richtlinie jedoch übernommen wurden.

⁹⁸ Siehe hierzu 3.2.2.2.3.

⁹⁹ Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, Dienstleistungs- und Kaufverträge insoweit ungleich zu behandeln.

¹⁰⁰ Siehe hierzu 3.2.1.2.1 und 3.2.1.2.2.

Gegenargument. Zudem würde die auf den ersten Blick nicht einleuchtende Diskrepanz zwischen den Informationsvorgaben in Art. 6 VRRL und den Informationsinhalten in der Musterbelehrung nicht aufgelöst. Ob eine Auflösung dieses Widerspruchs aber überhaupt zwingend ist, ist im Folgenden zu klären.

3.2.2.2.2 Bedeutung der Musterwiderrufsbelehrung

Fraglich ist, ob von dem Inhalt des Belehrungsmusters Schlüsse auf den zwingend vorgeschriebenen Belehrungsinhalt gezogen werden können. Solche Rückschlüsse wären insbesondere dann erschwert, wenn die Musterbelehrung als Instrument konzipiert worden wäre, das Verbrauchern – quasi als „Gegenleistung“ für die mit der Verwendung des Musters einhergehenden Rechtssicherheit der Unternehmer – ein besonders hohes Informations- und Verbraucherschutzniveau gewähren soll. Anhaltspunkte dafür, dass die Belehrung als spezifisches Verbraucherschutzinstrument konzipiert wurde, liegen jedoch nicht vor. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage müssen die Motive des Unionsgesetzgebers sein. Das Muster wurde mit dem sogenannten „Schwab-Berichtsentwurf“ in einem frühen Stadium der Richtlinienentstehung eingeführt.¹⁰¹ Weder aus dem Berichtsentwurf noch aus weiteren Textstufen oder den Erwägungsgründen der Endfassung lassen sich die Motive für die Schaffung des Musters entnehmen. Quellen, die nicht dem Unionsgesetzgeber zuzurechnen sind, gehen davon aus, dass das Muster geschaffen wurde,

¹⁰¹ Siehe Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher (KOM(2008)0614 – C7 0349/2008 – 2008/0196(COD)) vom 25.06.2010, PE 442.789v04-00, Änderungsantrag 178, abrufbar unter <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPART+PE-442.789+04+DOC+PDF+V0//DE&language=D E>>.

um die klassischen Zwecke – Vereinfachung und Herstellung von Rechtssicherheit – zu erfüllen.¹⁰²

Das Muster geht inhaltlich auch nicht über den eigentlichen Text der Richtlinie hinaus. Es enthält nur Informationen über Rechte und Pflichten, die sich so auch aus den Artikeln der Richtlinie ergeben. Bei einer näheren Betrachtung dieser Informationen ist erkennbar, dass die Auswahl der Informationen über die Widerrufsfolgen im Muster keinesfalls zufällig oder willkürlich erfolgt ist. Zu den Widerrufsfolgen, die im Informationspflichtenteil der Richtlinie (Art. 6 Abs. 1 VRRl) nicht ausdrücklich benannt werden, über die im Muster jedoch informiert wird, gehören im Einzelnen:

- die Pflicht des Unternehmers, alle erhaltenen Zahlungen des Verbrauchers unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der Höchstfrist von 14 Tagen ab Widerruf zurückzuzahlen (Art. 13 Abs. 1 S. 1 VRRl)
- die ausdrückliche benannte Pflicht des Unternehmers, die Hin- sendekosten zu tragen (Art. 13 Abs. 1 S. 1 VRRl)
- die Pflicht des Unternehmers, für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat (Art. 13 Abs. 1 S. 2 VRRl)
- die Pflicht des Verbrauchers, die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstanden sind, dass er sich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung entschieden hat (Art. 13 Abs. 2 VRRl)

¹⁰² Vgl. BT-Drucksache 17/12637 vom 6. März 2013, S. 81 Sp. 1; *Zöchling-Jud*, *ecolex* 2012, 196, 197; *Stabentheiner/Cap*, *ÖJZ* 2011, 1045, 1056; *Schmidt-Kessel/Schäfer*, *WM* 2013, 2241, 2243 („Unternehmenschutz“); *Gibowski*, Opinion of the Committee of the Regions on Consumer Rights vom 5. Mai 2009, S. 4 Nr. 19, abrufbar unter <<https://dm.cor.europa.eu/CORDocumentSearch/Pages/opinionsresults.aspx?k=%28documenttype:AC%29%20%28documentlanguage:EN%29%20%28documentnumber:9%29%20%28documentyear:2009%29>>.

- das Rückzahlungsverweigerungsrecht des Unternehmers bei Kaufverträgen (Art. 13 Abs. 3 VRRL)
- die Pflicht des Verbrauchers, die Waren unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der Höchstfrist von 14 Tagen ab Widerruf zurückzugewähren (Art. 14 Abs. 1 S. 1 VRRL)
- die Tatsache, dass der Verbraucher die Höchstfrist durch die rechtzeitige Absendung der Waren wahrt (Art. 14 Abs. 1 S. 2 VRRL)
- die Pflicht des Unternehmers, die Waren bei bestimmten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf eigene Kosten abzuholen, wenn sie so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können (Art. 14 Abs. 1 S. 4 VRRL)
- die Ersatzpflicht des Verbrauchers für den Wertverlust der Ware (Art. 14 Abs. 2 S. 1 VRRL)

Bezieht man die Widerrufsfolgen, die sowohl im Muster als auch in Art. 6 Abs. 1 lit. i) und j) VRRL beschrieben werden, mit ein, wird deutlich, dass die Musterbelehrung die Regelungen zur Rückabwicklung in Art. 13 und Art. 14 VRRL vollständig wiedergibt. Es greift daher zu kurz, das Muster nur als Argument für das Bestehen einer Belehrungspflicht über die Wertersatzpflicht heranzuziehen.¹⁰³ Der vollkommene Gleichlauf zwischen dem Inhalt der Musterbelehrung und den Regelungen zur Rückabwicklung legt vielmehr nahe, dass dem Muster eine Konkretisierungsfunktion für den gesamten verbindlich vorgegebenen Belehrungsinhalt zukommt.

¹⁰³ So etwa die Vorgehensweise bei *Janal*, VuR 2015, 43, 46 und *Koch*, JZ 2014, 758, 763. Im Vordergrund der Diskussion steht die Information über die Wertersatzpflicht (siehe die Nachweise in Fn. 39), die weiteren Widerrufsfolgen und der Gleichlauf zwischen den Inhalten des Musters und den Rückabwicklungsvorschriften werden in diesem Zusammenhang bisher nicht diskutiert.

Diese Vermutung wird durch die entsprechenden Bestimmungen im Kommissionsvorschlag für eine Verbraucherrechterichtlinie gestützt. Art. 9 lit. b) VRRLV sah bei Bestehen eines Widerrufsrechts eine Pflicht zur Information über „die Bedingungen und das Verfahren der Ausübung dieses Rechts gemäß Anhang I“ vor. Der Anhang I enthielt Vorgaben zur umfassenden Verbraucherinformation über die Widerrufsfolgen.¹⁰⁴ Eine detaillierte Beschreibung der Belehrungsinhalte in Art. 9 VRRLV war dadurch nicht notwendig. Als der Anhang später durch das optional zu verwendende Belehrungsmuster ersetzt wurde, wurden die Belehrungspflichten im eigentlichen Text der Richtlinie nur unzureichend ausformuliert.¹⁰⁵ Sehr wahrscheinlich ist, dass die Verweisungstechnik im Grunde beibehalten wurde, ohne dabei die Folgen der Optionalität des Musters vollständig zu überblicken. Im parallel zur Verbraucherrechterichtlinie entstandenen Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht ist die Verweisungstechnik auch im Wortlaut erkennbar.¹⁰⁶

Erste praktische Erfahrungen zeigen bereits, dass die Informationspflichten zum Widerrufsrecht in ihrer Unbestimmtheit nicht praktikabel sind.¹⁰⁷ Gerade weil der Anhang durch ein optionales Muster ersetzt wurde, bedürfen die offen formulierten Informationsvorgaben in

¹⁰⁴ Hierauf weisen *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 14 hin.

¹⁰⁵ Ausführlicher wird hierauf unter 3.2.3.2.1 eingegangen.

¹⁰⁶ Art. 17 Abs. 1 GEKR lautet: „Steht dem Verbraucher nach Kapitel 4 ein Widerrufsrecht zu, so müssen sich die Informationen, die nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e zu erteilen sind, auf die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts nach Anlage 1 sowie auf das Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 erstrecken.“ Anlage 1 enthält die ebenfalls optional zu verwendende Musterwiderrufsbelehrung.

¹⁰⁷ Siehe LG Bochum, Urteil vom 6. August 2014 - 13 O 102/14, GRUR-RR 2015, 70, 70 zur Informationspflicht über das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB (zurückgehend auf Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL), bestätigt durch OLG Hamm, Beschluss vom 24. März 2015, 4 U 30/15, MMR 2015, 517. Im Ergebnis konkretisiert das LG Bochum in seinem Urteil den Inhalt der Informationspflicht mithilfe des Belehrungsmusters und stellt dabei auf einen etwas im Dunkeln bleibenden „Gesamtkontext“ ab. Kritisch hierzu *Föhlich/Stariradjeff*, K&R 2014, 824, 825 f., jedoch unter Verkennung der Konkretisierungsfunktion des Musters, die das LG Bochum freilich auch nicht klar benannt hat.

Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL einer Konkretisierung. Dass der Wortlaut („Bedingungen“) für eine Konkretisierung über das Muster offen ist, hat bereits die grammatikalische Auslegung gezeigt.

Gegen eine Konkretisierung mithilfe des Musters spricht nicht, dass das Muster systematisch nachgelagert ist und den Inhalt der Informationspflichten nicht definieren kann.¹⁰⁸ Denn entscheidend für die Frage, welche Informationen zwingend erteilt werden müssen, bleiben die Informationspflichten in Art. 6 Abs. 1 lit. h) – j) VRRL. Das Muster definiert keine Informationsinhalte, sondern präzisiert lediglich die unbestimmte und unpräzise Vorgabe in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL. Da es dabei im Verhältnis zu den Informationspflichten systematisch nachgelagert bleibt, macht es Sinn, anstatt von „Indizfunktion“¹⁰⁹ oder „Leitbildfunktion“¹¹⁰ von Konkretisierungsfunktion zu sprechen.

Schmidt-Kessel/Schäfer gehen davon aus, dass Weglassungen wichtiger Teile der Musterbelehrung nicht zum Entfall der Gesetzlichkeitsfiktion führen, was eher gegen eine Konkretisierung des zwingend vorgegebenen Belehrungsinhalts durch das Muster spräche.¹¹¹ Ihre Ansicht begründen sie mit einem Umkehrschluss aus einer Regelung zu den Rücksendekosten. Die Musterbelehrung enthält einen Hinweis auf die Pflicht zur Tragung der Rücksendekosten durch den Verbraucher. Art. 6 Abs. 6 VRRL sieht vor, dass Verbraucher die Rücksendekosten nicht tragen müssen, wenn sie darauf vom Unternehmer nicht hingewiesen wurden.¹¹² Daraus, dass in Art. 6 Abs. 6 VRRL für den Fall eines Informationspflichtenverstoßes nicht der Entfall der „Gesetzlichkeitsfiktion“¹¹³, sondern lediglich der Entfall der Zahlungsverpflichtung angeordnet werde, ergäbe sich, dass nicht jede Information für die Ge-

¹⁰⁸ So aber die Kritikpunkte von *Buchmann*, K&R 2014, 221, 223.

¹⁰⁹ *Schmidt/Brönneke*, VuR 2013, 448, 452.

¹¹⁰ *Möller*, BB 2014, 1411, 1415.

¹¹¹ Siehe hierzu *Schmidt-Kessel/Schäfer*, WM 2013, 2241, 2249.

¹¹² Genau genommen wird dies aus der deutschen Fassung der Richtlinie aufgrund eines Übersetzungsfehlers nicht deutlich. Siehe daher etwa die englische und französische Fassung sowie Art. 14 Abs. 2 VRRL.

¹¹³ Streng genommen passt der Begriff „Gesetzlichkeitsfiktion“ hier nicht. Er wird daher auch im Folgenden teilweise in Anführungszeichen gesetzt.

setzlichkeitsfiktion wesentlich sei.¹¹⁴ Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen. Versuchte man, sich auf diese Weise dem zwingenden Kerninhalt der Widerrufsbelehrung zu nähern, bliebe nichts übrig, worüber belehrt werden müsste. Denn der Entfall der „Gesetzlichkeitsfiktion“ wird an keiner Stelle in der Richtlinie angeordnet. Eine solche Anordnung ist jedoch auch überhaupt nicht erforderlich. Die „Gesetzlichkeitsfiktion“ ist in Art. 6 Abs. 4 S. 2 VRRRL normiert, der vorsieht, dass die Informationspflichten zum Widerrufsrecht aus Art. 6 Abs. 1 lit. h) - j) VRRRL erfüllt sind, wenn der Unternehmer das Muster zutreffend ausgefüllt übermittelt. Dass eine Information unter Verzicht zum Beispiel auf den Hinweis auf die Rücksendekosten (lit. i)) zum Entfall der „Gesetzlichkeitsfiktion“ führt, ergibt sich damit schon aus einem einfachen Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 4 S. 2 VRRRL und muss nicht separat angeordnet werden. Der Auffassung von *Schmidt-Kessel/Schäfer* ist damit im Gesamten nicht zu folgen.

3.2.2.3 Systematik der Sanktionierung von Belehrungsfehlern

Die Ausführungen zur Richtliniensystematik von *Hoeren/Föhlisch* erscheinen zunächst einleuchtend. Nach Art. 14 Abs. 2 S. 2 VRRRL haben Verbraucher nur dann Wertersatz zu leisten, wenn sie vom Unternehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL über ihr Widerrufsrecht belehrt wurden. Eine Informationspflicht über die Wertersatzpflicht müsste ihre Grundlage dann – wenn überhaupt – in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL haben. Den Inhalt der Informationspflicht in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL möchten *Hoeren/Föhlisch* wiederum durch den dortigen Verweis auf Art. 14 Abs. 1 VRRRL bestimmt wissen. An dieser Stelle wird die Argumentation problematisch: Erstens verweist Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL nicht auf Art. 14 Abs. 1 VRRRL, sondern auf Art. 11 Abs. 1 VRRRL. Zweitens – und das ist hier entscheidend – lässt sich der Belehrungsinhalt von Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL nicht vollständig mithilfe des Verweises auf Art. 11 Abs. 1 VRRRL bestimmen. Der Verweis bezieht

¹¹⁴ *Schmidt-Kessel/Schäfer*, WM 2013, 2241, 2249.

sich nur auf „Verfahren für die Ausübung“, nicht aber auf die „Bedingungen“ und „Fristen“ in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL.¹¹⁵ Die Argumentation von *Hoeren/Föhlisch* basiert damit auf einer Systematik, die die Verbraucherrechterichtlinie so nicht hergibt.

Weitaus größere Schwierigkeiten bereitet das Verständnis der Sanktionsnormen in ihrer Gesamtheit. Ein einheitliches Sanktionensystem kann der Richtlinie nicht entnommen werden: Die Pflicht zur Tragung der Rücksendekosten entfällt nur, wenn über diese Kosten nicht informiert wurde.¹¹⁶ Die Wertersatzpflicht bei Kaufverträgen entfällt bereits und auch nur dann, wenn über die „allgemeinen“ Informationen zum Widerrufsrecht in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL nicht oder fehlerhaft informiert wurde.¹¹⁷ Die Pflicht zum Ersatz bei Dienstleistungsverträgen entfällt, wenn die allgemeinen Informationen (lit. h)) fehlen oder über die Ersatzpflicht (lit. j)) nicht informiert wurde.¹¹⁸ Die Logik dahinter erschließt sich nicht.

Der französische Gesetzgeber hat diese Widersprüche wohl zum Anlass genommen, Art. L121-21-5 des code de la consommation (cdlc) abweichend von Art. 14 VRRL umzusetzen. Art. L121-21-5 cdlc übernimmt den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 lit. h) in Art. 14 Abs. 4 lit. a) i) VRRL nicht. Anders als in der Richtlinie entfällt die Ersatzpflicht damit nur bei einem Verstoß gegen Art. L121-17 Abs. 1 Nr. 4 cdlc (entspricht lit. j)). Ein logisches System ergibt sich jedoch auch dadurch nicht. Denn die Wertersatzpflicht bei Kaufverträgen entfällt gemäß Art. L121-21-3 cdlc weiterhin bereits und ausschließlich bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht aus Art. L121-17 Abs. 1 Nr. 2 cdlc (entspricht lit. h)).

¹¹⁵ Siehe hierzu bereits Fn. 57.

¹¹⁶ Siehe Art. 14 Abs. 1 S. 3 VRRL.

¹¹⁷ Siehe Art. 14 Abs. 2 S. 2 VRRL.

¹¹⁸ Siehe Art. 14 Abs. 4 lit. a) i) VRRL.

Auch die Argumentation mit Art. 10 Abs. 1 VRRL (Verlängerung der Widerrufsfrist) erscheint nur begrenzt tragfähig. Im Leitfaden der Generaldirektion Justiz wird zur Wertersatzpflicht bei Kaufverträgen ausgeführt:

„Gemäß Artikel 14 Absatz 2 heißt es: „Der Verbraucher haftet in keinem Fall für den Wertverlust der Waren, wenn er vom Unternehmer nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.“ Eine weitere Folge des Unterlassens dieser Belehrung besteht gemäß Artikel 10 der Richtlinie darin, dass die Widerrufsfrist auf bis zu 12 Monate verlängert wird. Das bedeutet, dass ein Verbraucher nach einer beträchtlichen Zeit, während derer er die Waren in praktischer Benutzung hatte, vom Vertrag zurücktreten kann, ohne dass er irgendeine Haftung für den in dieser Zeit aufgetretenen Verschleiß zu übernehmen hat.“¹¹⁹

Zur Ersatzpflicht bei Dienstleistungsverträgen heißt es:

„Gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a trägt der Verbraucher keine Kosten, d.h. hat er entweder Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Betrags oder muss überhaupt nichts bezahlen, wenn der Unternehmer ihm nicht die gebotene Information über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h oder j hat zukommen lassen [...]. So wie bei den vorstehend genannten Waren kann die Nichtbereitstellung dieser speziellen Information den Unternehmer teuer zu stehen kommen, da die Widerrufsfrist gemäß Artikel 10 bis zur Dauer von zwölf Monaten verlängert werden kann. Der Verbraucher kann also über einen recht langen Zeitraum Anspruch auf unentgeltliche Dienstleistungen oder die Dienste öffentlicher Versorgungsunternehmen haben.“¹²⁰

Aus den Ausführungen wird deutlich, dass eine strikte Trennung der Sanktionen „Verlängerung der Widerrufsfrist“ und „Kostenentfall“

¹¹⁹ Leitfaden der GD Justiz (Fn. 12), S. 58.

¹²⁰ Leitfaden der GD Justiz (Fn. 12), S. 62.

wohl¹²¹ nicht gewollt ist. Die Sanktionen sollen sich also zumindest aus Sicht der GD Justiz durchaus ergänzen können. Aufgrund der Ungereimtheiten erscheint die Systematik der Sanktionen eher ungeeignet dafür, Schlüsse auf den verbindlich vorgeschriebenen Belehrungsinhalt zu ziehen. Die auf das Sanktionensystem zurückgehenden Ansätze in der Literatur sind aber auch aus anderen Gründen nicht überzeugend.

So argumentiert *Janal* zwar mit dem Hinweis auf die Wertersatzpflicht in der Musterbelehrung, übersieht aber den vollkommenen Gleichlauf der gesamten Widerrufsfolgen in Art. 13 und Art. 14 VRRRL mit den Belehrungsinhalten des Musters.¹²² Folglich bietet ihr Ansatz über die Wertersatzpflicht hinausgehend keine Lösung für die weiteren Belehrungsinhalte, die nicht in Art. 6 Abs. 1 lit. i) und j) VRRRL, aber im Muster enthalten sind. Er lässt zudem „die Bedingungen“ leer laufen.¹²³

Kolba/Leupold wollen die Widerrufsfolgen zwar grundsätzlich von dem Begriff Bedingungen erfasst sehen, davon aber die separat normierten Widerrufsfolgen in Art. 6 Abs. 1 lit. i) und j) VRRRL ausnehmen. Hier ist zum einen schon die Aufspaltung unnatürlich und nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Zum anderen bestehen erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der vorgeschlagenen teleologischen Reduktion des Verweises in Art. 10 Abs. 1 VRRRL. Art. 14 Abs. 2 S. 2 und Art. 10 Abs. 1 VRRRL verweisen in identischer Weise auf Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL. Es erscheint äußerst willkürlich, die Wertersatzpflicht in dem einen Fall unter Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL zu subsumieren und in dem anderen Fall nicht.¹²⁴ Unklar bleibt außerdem, warum die Regelung zur Wertersatzpflicht nicht ebenso ausgestaltet wurde, wie die Regelung zur Ersatzpflicht bei Dienstleistungsverträgen. Sachliche Gründe dafür sind nicht ersichtlich. Möglicherweise kann aber die

¹²¹ Der Leitfaden ist unverbindlich.

¹²² Vgl. *Janal*, VuR 2015, 43, 46. Siehe hierzu bereits 3.2.2.2.2.

¹²³ Siehe hierzu bereits oben 3.2.1.2.1 und 3.2.2.2.1.

¹²⁴ Die teleologische Reduktion wird bei *Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht, Rn. 149 auch nicht begründet.

Entstehungsgeschichte der entsprechenden Richtlinienbestimmungen darüber Aufschluss geben.

3.2.3 Historische Auslegung

Die Berücksichtigung des Entstehungsprozesses der auszulegenden Vorschriften gewinnt in der Rechtsprechung des EuGH mehr und mehr an Bedeutung.¹²⁵ Im Mittelpunkt steht dabei die Ermittlung der Regelungsabsicht des Unionsgesetzgebers.¹²⁶ Grundsätzlich sind dabei die Materialien der Organe maßgeblich, deren Zustimmung die Richtlinie trägt.¹²⁷ Eine wichtige Rolle spielen auch die Erwägungsgründe der Richtlinie.¹²⁸ Weitere Vorschläge und Stellungnahmen können zur Auslegung herangezogen werden, wenn die darin enthaltenen Erwägungen von den entscheidenden Organen in ihren Willen aufgenommen wurden.¹²⁹

¹²⁵ Vgl. hierzu etwa EuGH, Urteil vom 17. April 2008 - Rs. C-404/06 *Quelle AG*, Slg. 2008, I-02685, Rn. 30 ff.; EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2010 - Rs. C-203/09 *Volvo Car*, Slg. 2010, I-10721, Rn. 40; EuGH, Urteil vom 20. Juni 2013 - Rs. C-635/11 *Kommission ./ Niederlande*, EuZW 2013, 662, 662, Rn. 35 ff.; EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2013 - Rs. C-583/11 P *Inuit Tapiriit Kanatami ua*, nicht in Slg., Rn. 50; EuGH, Urteil vom 10. Oktober 2013 - Rs. C-306/12 *Spedition Welter*, Slg. 2013, EuZW 2013, 913, 914, Rn. 22; Siehe auch *Stotz*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 22 Rn. 13; *Höpfner/Rüthers*, AcP 209 (2009), 1, 14 f.; *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 32 mit Nachweisen zur mittlerweile überkommenen Auffassung, nach der die historische Auslegung keine oder nur eine sehr untergeordnete Bedeutung habe.

¹²⁶ Besonders deutlich bei EuGH, Urteil vom 10. Oktober 2013 - Rs. C-306/12 *Spedition Welter*, Slg. 2013, EuZW 2013, 913, 914, Rn. 22; EuGH, Urteil vom 17. April 2008 - Rs. C-404/06 *Quelle AG*, Slg. 2008, I-02685, Rn. 30 ff.; EuGH, Urteil vom 27. Januar 2005 - Rs. C-188/03 *Junk*, Slg. 2005, I-00885, Rn. 33. Siehe auch *Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode, S. 278 f.; *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 11; *Höpfner/Rüthers*, AcP 209 (2009), 1, 15 f.; ausführlich *Leisner*, EuR 2007, 689, 689 ff.

¹²⁷ Vgl. *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 33; *Leisner*, EuR 2007, 689, 702. Siehe auch GA Trstenjak, Schlussanträge vom 29. Oktober 2009 - Rs. C-484/08 *Caja de Ahorros*, Slg. 2010, I-04785, Rn. 83.

¹²⁸ Vgl. *Höpfner/Rüthers*, AcP 209 (2009), 1, 15; *Leisner*, EuR 2007, 689, 703; *Gebauer*, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, § 4 Rn. 5; *Leenen*, JURA 2012, 753, 757 f.

¹²⁹ Vgl. EuGH, Urteil vom 15. Juli 2010 - Rs. C-256/09 *Purrucker*, Slg. 2010, I-07353, Rn. 84 ff.; *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 34; *Franzen*, Privatrechtsangleichung, S. 451 f.

3.2.3.1 Meinungsstand

In der Literatur wird zur Ermittlung der Regelungsabsicht teilweise auf die Regelungstechnik im Kommissionsvorschlag abgestellt. Im Vorschlag für eine Verbraucherrechterichtlinie wurde im Rahmen der Informationspflicht über „die Bedingungen und das Verfahren der Ausübung“ des Widerrufsrechts auf den Anhang I verwiesen, der ausführliche Informationen auch zu den Widerrufsfolgen enthielt. Durch die darauffolgenden Anpassungen wurden diese Informationen in die Musterbelehrung überführt und die Informationspflichten umformuliert, was zu der bereits beschriebenen Systematik der Informationspflichten führte.¹³⁰ Nach einer Ansicht in der Literatur sollen die gesamten Widerrufsfolgen bereits im Vorschlag von dem Begriff „Bedingungen“ erfasst und Änderungen der davon erfassten Belehrungsinhalte vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sein. Die Systematik der Informationspflichten erkläre sich darüber, dass die separat normierten Belehrungspflichten über einzelne Widerrufsfolgen erst spät Eingang in die Richtlinie gefunden hätten.¹³¹ Damit wird letztlich davon ausgegangen, dass die Regelungsabsicht konstant war und lediglich durch systematische Widersprüche, die durch Versäumnisse während der Richtlinienentstehung entstanden, verwischt wurde.¹³²

Derartige Versäumnisse halten *Hoeren/Föhlisch* für unwahrscheinlich.¹³³ Sie beschränken sich bei ihrer Argumentation auf die Informationspflicht über die Wertersatzpflicht und gehen davon aus, dass eine solche vom Unionsgesetzgeber nicht gewollt sei. Hierfür spräche Erwägungsgrund 47 zum Wertersatz bei Kaufverträgen, in dem ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht – anders als in Erwägungsgrund 50

¹³⁰ Siehe 3.2.2.2.1.

¹³¹ *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 14.

¹³² Vgl. *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 14; ähnlich *Buchmann*, K&R 2014, 221, 223 f., der aber nicht auf die Regelungsabsicht, sondern auf den Telos der Bedingungen abstellt.

¹³³ Vgl. *Hoeren/Föhlisch*, CR 2014, 242, 247: „[erschiene] äußerst sorgfaltslos und damit höchst erstaunlich“.

zur Ersatzpflicht bei Dienstleistungsverträgen – nicht verlangt werde.¹³⁴

Nach einer weiteren Ansicht soll die Systematik des Kommissionsvorschlags durch das Einfügen der Informationspflichten über einzelne Widerrufsfolgen in Art. 6 Abs. 1 lit. i) und lit. j) VRRRL durch den Unionsgesetzgeber bewusst geändert worden sein. Grund hierfür sei gewesen, dass den zuständigen Institutionen die Überdehnung der Wortgrenzen des Begriffs „Bedingung“ aufgefallen sei.¹³⁵ Daraus ließe sich schließen, dass die Informationen zu den Widerrufsfolgen in lit. i) und lit. j) aus Sicht des Unionsgesetzgebers abschließend sein sollen.

3.2.3.2 Stellungnahme

Zu untersuchen ist, ob der Unionsgesetzgeber eine ausführliche Belehrung über die Widerrufsfolgen zu einem Bestandteil des durch die Richtlinie gewährleisteten Verbraucherschutzes machen wollte oder nicht. Hierfür wird zunächst die Entwicklung des Richtlinien texts dargestellt und kommentiert. Auf der Basis der dadurch gewonnenen Erkenntnisse wird dann versucht, Schlüsse auf die Regelungsabsicht des Unionsgesetzgebers zu ziehen.

3.2.3.2.1 Genese des Richtlinien texts

Der in der Literatur in Bezug genommene Abschnitt des Kommissionsvorschlags vom 8. Oktober 2008 lautete folgendermaßen:

“Wird ein Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, so macht der Gewerbetreibende folgende Angaben, die Bestandteil des Vertrags sind:

[...]

¹³⁴ Siehe Hoeren/Föhlisch, CR 2014, 242, 247.

¹³⁵ So Janal, VuR 2015, 43, 46.

*b) sofern ein Widerrufsrecht besteht, die Bedingungen und das Verfahren der Ausübung dieses Rechts gemäß Anhang I;*¹³⁶

Das Belehrungsmuster wurde mit dem Schwab-Berichtsentwurf vom 25. Juni 2010 eingeführt.¹³⁷ Die Formulierung in dem Entwurf, der weitreichende Änderungen gegenüber dem Kommissionvorschlag vorschlug, lautete:

“Rechtzeitig zum Abschluss eines Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags informiert der Gewerbetreibende oder gegebenenfalls die Person, die in dessen Namen oder Auftrag handelt, den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise und unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben über Folgendes:

[...]

*e) sofern ein Widerrufsrecht besteht, die Bedingungen, die Frist und das Verfahren der Ausübung dieses Rechts; der Gewerbetreibende kann zu diesem Zweck die Muster-Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teile A und B oder eine sonstige eindeutige Erklärung verwenden;*¹³⁸

Obwohl der Text zu diesem Zeitpunkt neben lit. e) keine weiteren Informationspflichten zum Widerrufsrecht enthielt, sah das Muster ausführliche Informationen über die gesamten Widerrufsfolgen vor.¹³⁹ Die Verweisungstechnik des Kommissionsvorschlags wurde nicht beibehalten, da die Verwendung des Musters optional sein sollte. Für die oben erwähnte Konkretisierungsfunktion spricht hier aber, dass die unter Berücksichtigung des Musters sehr umfassenden und detaillierten Verbraucherinformationen in lit. e) nur sehr knapp und unpräzise umschrieben wurden.

¹³⁶ Art. 9 lit. b) VRRLLV (Fn. 78).

¹³⁷ Siehe Berichtsentwurf vom 25.06.2010 (Fn. 101), Änderungsantrag 178.

¹³⁸ Berichtsentwurf vom 25.06.2010 (Fn. 101), Änderungsanträge 70 und 75.

¹³⁹ Vgl. Berichtsentwurf vom 25.06.2010 (Fn. 101), Änderungsantrag 178.

In der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 10. Dezember 2010¹⁴⁰ wurde die Konkretisierungsfunktion wieder deutlicher. Hier finden sich durch die Einführung neuer Inhalte erste systematische Ungeheimheiten:

“Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder ein Angebot für einen Vertrag gebunden ist, informiert der Gewerbetreibende den Verbraucher in klarer und verständlicher Form:

[...]

e) im Falle eines Widerrufsrechts, über die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Anhang I Abschnitt A sowie über das Standard-Widerrufsformular gemäß Anhang I Abschnitt B;

ea) in Fällen, in denen der Verbraucher das Widerrufsrecht nach Stellung eines Antrags gemäß Artikel 10 Absatz 2a oder Artikel 11 Absatz 4a ausüben könnte, darüber, dass der Verbraucher dem Gewerbetreibenden eine angemessene Kostenerstattung gemäß Artikel 17 Absatz 4 zu entrichten hat;”¹⁴¹

Mit der allgemeinen Ausrichtung des Rates wurde erstmals eine Ersatzpflicht für während der Widerrufsfrist in Anspruch genommene Dienstleistungen vorgeschlagen, eine entsprechende Informationspflicht formuliert (lit. ea)) und ein entsprechender Hinweis auch in die Musterbelehrung in Anhang I Abschnitt A aufgenommen.¹⁴² Der Verweis in lit. e) machte deutlich, dass sich der Inhalt der Informationspflicht über das Muster bestimmt. Die Aufnahme von lit. ea) in den Informationspflichtenkatalog war damit überflüssig und ging vermut-

¹⁴⁰ Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 10.12.2010, 16933/10 CONSOM 112 JUSTCIV 212 CODEC 1379, abrufbar unter <<http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?!=DE&f=ST%2016933%202010%20INIT>>.

¹⁴¹ Art. 9 lit. e) und lit. ea) der Allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 10.12.2010 (Fn. 140).

¹⁴² Siehe Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 10.12.2010 (Fn. 140), S. 50.

lich darauf zurück, dass die lit. ea) zugrundeliegende Regelung in Art. 17 Abs. 4 neu in den Richtlinienentwurf aufgenommen wurde.¹⁴³

Dasselbe Muster und weitere Ungereimtheiten finden sich in der ähnlich formulierten Stellungnahme des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 24. Januar 2011¹⁴⁴:

„Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatz- oder einen außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder ein dementsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, stellt das Unternehmen oder eine in seinem Namen oder in seinem Auftrag handelnde Person dem Verbraucher alle Informationen zur Verfügung, die der Verbraucher auf der Grundlage den Umständen entsprechender Qualitäts- und Leistungsnormen vernünftigerweise erwarten kann. Die Informationen sind klar und präzise und in einer einfachen und verständlichen Sprache abgefasst. Die Informationen enthalten insbesondere Folgendes, sofern sich dies nicht schon unmittelbar aus den Umständen ergibt:

[...]

e) sofern ein Widerrufsrecht besteht, die Bedingungen und das Verfahren für die Ausübung dieses Rechts; einschließlich der Widerrufsfrist und des Namens und der Anschrift des Unternehmens, dem der Widerruf mitzuteilen ist, und der möglichen Kosten einer Rücksendung von Waren; das Unternehmen kann die Muster-Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Abschnitt A bzw. B oder eine sonstige eindeutig formulierte Erklärung verwenden;

¹⁴³ Vgl. Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 10.12.2010 (Fn. 140), S. 39 mit den vorherigen Textstufen.

¹⁴⁴ Stellungnahme des Rechtsausschusses für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher vom 24.01.2011, abrufbar unter <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2011-0038+0+DOC+XML+V0//DE#title3>>.

ea) sofern das Widerrufsrecht gemäß Artikel 19 Absatz 1 ausgeschlossen ist, den Hinweis darauf, dass der Verbraucher kein Widerrufsrecht genießt;

[...]

*ib) gegebenenfalls die Verpflichtung des Verbrauchers zur Zahlung gemäß Artikel 17 Absatz 3, wenn die Erbringung von Dienstleistungen mit der ausdrücklichen und vorab erteilten Zustimmung des Verbrauchers bereits während der Widerrufsfrist begonnen hat;*¹⁴⁵

Hier findet sich die Informationspflicht über die Ersatzpflicht bei Dienstleistungsverträgen (lit. ib)) statt bei den Informationen zum Widerrufsrecht systematisch verfehlt am Ende der Aufzählung im Informationspflichtenkatalog, was noch mehr als in der allgemeinen Ausrichtung des Rates dafür spricht, dass eine Abstimmung der Informationspflichten aufeinander nicht oder nicht sorgfältig vorgenommen wurde. Die Aufzählung einzelner konkreter Belehrungsinhalte in lit. e) wirkt willkürlich und ist einer sinnvollen Zuordnung zu „Bedingungen“ und „Verfahren für die Ausübung“ nicht zugänglich. Bei Betrachtung der in diesem Stadium der Richtlinienentstehung vorliegenden Änderungsvorschläge ist zu vermuten, dass Formulierungswünsche einzelner Parlamentarier, die bestimmte Informationsinhalte betont haben wollten, kombiniert wurden.¹⁴⁶

¹⁴⁵ Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 24.01.2011 (Fn. 144), Änderungsanträge 77, 85, 86 und 90.

¹⁴⁶ Alleine für lit. e) lagen zu diesem Zeitpunkt zehn Formulierungsvorschläge vor, siehe Änderungsanträge 213 - 673 vom 25.10.2010, PE450.954, S. 232 ff., abrufbar unter <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-450.954+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>>.

In die Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. März 2011¹⁴⁷ wurden die Ersatzpflicht für Dienstleistungsverträge und die entsprechende Informationspflicht nicht übernommen. Die Formulierung lautete:

„Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag, einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:

[...]

e) sofern ein Widerrufsrecht besteht, die Bedingungen, die Frist und das Verfahren zur Ausübung dieses Rechts einschließlich der möglicherweise für den Verbraucher anfallenden Kosten für die Rücksendung der Waren; der Unternehmer kann zu diesem Zweck die Muster-Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil A bzw. Teil B oder eine sonstige eindeutige Erklärung verwenden; informiert der Unternehmer den Verbraucher unter Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anhang I Teil A, genügt er den in diesem Artikel festgelegten Informationspflichten in Bezug auf das Widerrufsrecht;

ea) in Fällen, in denen gemäß Artikel 19 Absatz 1 kein Widerrufsrecht besteht, die Information, dass der Verbraucher nicht über ein Widerrufsrecht verfügt;“¹⁴⁸

In dieser Entwurfsfassung ist unklar, was mit „den in diesem Artikel festgelegten Informationspflichten in Bezug auf das Widerrufsrecht“ in lit. e) gemeint ist. Außer in lit. e) sind Informationen im Zusammenhang mit dem Widerrufsrecht nur noch in lit. ea) enthalten. Sind die Informationen in lit. e) und lit. ea) gemeint, ist aber lit. e) Hs. 3

¹⁴⁷ Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24.03.2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, P7_TA(2011)0116, abrufbar unter <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2011-0116+0+DOC+XML+V0//DE>>.

¹⁴⁸ Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24.03.2011 (Fn. 147), Abänderung 101, S. 57 ff.

nicht korrekt formuliert, da die Musterbelehrung die Information über die Ausnahmen vom Widerrufsrecht nicht umfasst.

Der relevante Textausschnitt im Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2011¹⁴⁹ lautete:

“Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag im Fernabsatz oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:

[...]

h) im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Artikel 11 Absatz 1 sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B;

i) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat und bei Fernabsatzverträgen die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können;

j) den Hinweis, dass, falls der Verbraucher das Widerrufsrecht nach Erklärung eines Verlangens gemäß Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 8 Absatz 8 ausübt, der Verbraucher verpflichtet ist, dem Unternehmer einen angemessenen Betrag gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu leisten;

[...]

¹⁴⁹ Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EP-PE_TC1-COD(2008)0196), PE 466.029, abrufbar unter <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TC+P7-TC1-COD-2008-0196+0+DOC+PDF+V0//DE>>.

(4) Die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und j können mittels der Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anhang I Teil A gegeben werden. Die Informationspflicht des Unternehmers gemäß Absatz 1 Buchstaben h, i und j ist erfüllt, wenn der Unternehmer dieses Informationsformular zutreffend ausgefüllt dem Verbraucher übermittelt hat.“¹⁵⁰

Die Kommission kündigte am 14. Juli 2011 an, keine weiteren Änderungen vorzuschlagen.¹⁵¹ Der Standpunkt des Europäischen Parlaments stellte damit zugleich die Endfassung der Richtlinie dar. In die Endfassung wurden die Ersatzpflicht für während der Widerrufsfrist in Anspruch genommene Dienstleistungen und die entsprechende Informationspflicht (lit. j)) wieder aufgenommen. Neu hinzu kam die Pflicht zur Information über die Höhe der Rücksendekosten, wenn Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, welche zusammen mit der Informationspflicht über die Pflicht des Verbrauchers, die Rücksendekosten zu tragen, separat in lit. i) normiert wurde.

Ebenso wie in den meisten Entwürfen finden sich auch in der Endfassung einige Ungereimtheiten: So ist die Pflicht zur Information über das Musterwiderrufsformular in lit. h) bereits durch den Verweis auf Artikel 11 Abs. 1 VRRRL abgedeckt und doppelt sich daher. Der Grund für die Beschränkung der Informationspflicht in lit. i) auf Fernabsatzverträge ist unklar.¹⁵² Die Informationspflichten sollen nach Abs. 4 zudem bereits erfüllt sein, wenn die Musterbelehrung übermittelt wird. Hieraus ließe sich schließen, dass die Information über das Musterwiderrufsformular ausreicht und eine Übermittlung des Formulars nicht erforderlich ist. Die Musterwiderrufsbelehrung verweist dann aber auf

¹⁵⁰ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2011 (Fn. 149), S. 46 ff.

¹⁵¹ Siehe Commission Communication on the action taken on opinions and resolutions adopted by Parliament at the June I & II 2011 part-sessions vom 14. Juli 2011, SP(2011)6334, abrufbar unter <<http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2008/0196%28COD%29#tab-0>>.

¹⁵² Für eine analoge Anwendung auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge Kolba/Leupold, Das neue Verbraucherrecht, Rn. 155.

„das beigefügte Muster-Widerrufsformular“.¹⁵³ Weitere systematische Spannungen innerhalb des Abschnitts und mit weiteren Bestimmungen der Richtlinie wurden bereits bei der systematischen Auslegung erwähnt.¹⁵⁴

3.2.3.2.2 Schlussfolgerungen

Die sehr unterschiedlichen Entwurfsfassungen einschließlich ihrer Ungenauigkeiten machen es schwer, Schlüsse auf eine eindeutige und einheitliche Regelungsabsicht zu ziehen. Nach einer genaueren Untersuchung der Richtlinienentstehung erscheint aber die Auslegungsvariante unwahrscheinlicher, nach der die Überdehnung des Begriffs „Bedingungen“ in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL aufgefallen sein soll und einzelne Informationspflichten bewusst „ausgelagert“ worden sein sollen. Bereits die Wortlautauslegung hat ergeben, dass die entsprechende englische Formulierung seit jeher auf europäischer Ebene verwendet wird und eine „Begriffsüberdehnung“ nicht vorliegt.¹⁵⁵

Die Analyse der Textstufen legt jetzt auch eher die Vermutung nahe, dass die Inhalte der Informationspflichten je nach Stand der Verhandlungen verändert und die Implikationen innerhalb des Informationspflichtenkatalogs und der gesamten Richtlinie dabei nicht immer vollständig überblickt wurden. Insbesondere die Tatsache, dass die letztlich normierten Informationspflichten ebenso wie die Erwägungsgründe 47 und 50, auf die *Hoeren/Föhlisch* abstellen, nicht gemeinsam, sondern getrennt voneinander in die Richtlinie eingeführt wurden, bietet eine Erklärung für die bei der Systematik festgestellten Widersprüche. Der endgültige Richtlinienentwurf wirkt gerade bei den Informationspflichten wie eine Kombination unterschiedlicher Entwurfsfassungen und Änderungsvorschläge. Gesichert ist das nicht. Führt man

¹⁵³ Für eine Pflicht zur Übermittlung daher *Heinig*, MDR 2012, 323, 326; *Schmidt/Brönneke*, in: *Brönneke/Tonner*, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 25. Im Ergebnis ebenso *Klocke*, VuR 2015, 293, 294 ff. Nach hier vertretener Ansicht wird das von *Klocke* zitierte Urteil des LG Bochum von ihm fehlinterpretiert und daher nicht aufgeführt. Gegen eine Pflicht zur Übermittlung *Grüneberg*, in: *Palandt*, BGB, Art. 246a EGBGB Rn. 9.

¹⁵⁴ Siehe 3.2.2.2.

¹⁵⁵ Siehe hierzu 3.2.1.2.2.

sich aber die Widersprüche in den Entwürfen und im endgültigen Richtlinienentwurf vor Augen, scheinen *Hoeren/Föhlisch*, die nicht recht an ein „Redaktionsversehen“ bei der Informationspflicht über die Wertersatzpflicht glauben wollen, zu optimistisch zu sein. Dies gilt auch in Anbetracht weiterer Unklarheiten in der Richtlinie, die ähnlich entstanden sind.¹⁵⁶

Die Widersprüche in den Entwürfen und im endgültigen Richtlinienentwurf sprechen dafür, der Systematik der Informationspflichten bei der Auslegung nicht zu viel Gewicht beizumessen. Für eine systematische Argumentation scheint es an vielen Stellen schlichtweg an Systematik zu fehlen. Insbesondere sollte man vorsichtig damit sein, aus Art. 6 Abs. 1 lit. j) VRRL einen Umkehrschluss für die Wertersatzpflicht bei Kaufverträgen zu ziehen. Die Regelungsabsicht des Unionsgesetzgebers wird aber auch aus der Musterwiderrufsbelehrung deutlich.¹⁵⁷ Statt der Systematik der Informationspflichten sollte dem Muster, dessen Konkretisierungsfunktion in verschiedenen Entwurfsfassungen erkennbar wurde, bei der Auslegung mehr Gewicht beigegeben werden. Denn im Muster wurden die Änderungen bei den Regelungen zur Rückabwicklung kontinuierlich und auch im Detail

¹⁵⁶ So läuft etwa Art. 14 Abs. 4 lit. b) iii) VRRL aufgrund eines Redaktionsfehlers leer (hierzu bereits *Unger*, ZEuP 2012, 270, 301). Der österreichische Gesetzgeber hat das Leerlaufen anders als der deutsche Gesetzgeber verhindert und ist von der Richtlinie abgewichen, siehe § 18 Abs. 1 Nr. 11 FAGG. Ein weiteres Beispiel ist das Versäumnis, in Art. 8 Abs. 7 VRRL die Frist für die nachvertragliche Vertragsbestätigung für Verträge über digitale Inhalte festzuschreiben. Die Bestimmungen für Verträge über digitale Inhalte wurden erst spät in die Richtlinie eingefügt. Im Leitfaden der GD Justiz (Fn. 12) wird eine analoge Anwendung der entsprechenden Regelung für Dienstleistungsverträge vorgeschlagen (S. 44). Zu einem weiteren Beispiel siehe ausführlich 5.

¹⁵⁷ Vgl. zum Umsetzungsrecht die Vorgehensweise in LG Bochum, Urteil vom 06.08.2014 - 13 O 102/14, GRUR-RR 2015, 70, 70: „Auch wenn die Nennung der Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse nicht unmittelbar im Gesetz, sondern lediglich in dem Gestaltungshinweis zur Muster-Widerrufsbelehrung erwähnt ist, wird aus dem Gesamtkontext deutlich, dass der Gesetzgeber [...] eine ausreichende Information des Verbrauchers über diese Neuregelung und die Möglichkeiten des Widerrufs durch Benutzung von Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sicherstellen wollte.“ Ähnlich auch *Schirnbacher/Schmidt*, CR 2014, 107, 116: „Andererseits enthält das Muster eine Belehrung über die Folgen, so dass anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber von einer entsprechenden Belehrungspflicht ausgeht.“

aufgegriffen und entsprechende Informationen integriert. Ausgehend vom Anhang im Kommissionsvorschlag bis zur Musterbelehrung in der endgültigen Fassung waren in allen Textstufen ausführliche Informationen über die Widerrufsfolgen enthalten.

3.2.4 Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung spielt nach allgemeiner Ansicht eine herausragende Rolle in der Rechtsprechung des EuGH.¹⁵⁸ Bei der teleologischen Auslegung steht die Ermittlung des historischen Regelungszwecks im Mittelpunkt.¹⁵⁹ Eine große Bedeutung kommt dabei den Erwägungsgründen der Richtlinie zu.¹⁶⁰

3.2.4.1 Meinungsstand

Da eine Informationspflicht über die Widerrufsfolgen meist bereits aus grammatikalischen oder systematischen Gründen abgelehnt wird,¹⁶¹ finden sich nur wenige Stellungnahmen, die auf den Sinn und Zweck einer solchen Pflicht eingehen.

Nach einer Ansicht in der Literatur liegt der Zweck der Informationspflicht darin, dem Verbraucher die Grundlage für eine Entscheidung für oder gegen einen Widerruf zu sichern und eine reibungslose Rückabwicklung des Vertrags zu ermöglichen. Zur Erreichung dieser Zwecke sei eine ausführliche Information über die Widerrufsfolgen erforder-

¹⁵⁸ Siehe nur *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, Art. 19 EUV Rn. 15; *Adrian*, Methodenlehre, S. 393 ff.; *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, Rn. 102; *Everling*, JZ 2000, 217, 223; *Herresthal*, ZEuP 2009, 598, 603; *Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode, S. 285; *Hirsch*, ZGR 2002, 1, 13.

¹⁵⁹ Vgl. EuGH, EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013 - Rs. C-488/11 *Brusse*, NZM 2013, 453, 454, Rn. 26 mit weiteren Nachweisen; *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 462; *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 11; *Herresthal*, ZEuP 2009, 598, 606.

¹⁶⁰ Vgl. *Langenbucher*, in: dies., Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, § 1 Rn. 17; *Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode, S. 287; *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 41; *Gaitanides*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Art. 19 EUV Rn. 45; *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, Art. 19 EUV Rn. 15.

¹⁶¹ Vgl. die Nachweise in Fn. 39. Diese beziehen sich wie bereits erwähnt meist nur auf die Wertersatzpflicht.

derlich und das Bestehen einer entsprechenden Informationspflicht auch unter Berücksichtigung der umfassenden Informationen in der Musterbelehrung zu bejahen. Insbesondere betreffend die Wertersatzpflicht wird auch das Unternehmerinteresse hervorgehoben und betont, dass die Belehrung über eine etwaig entstehende Wertersatzpflicht geeignet sei, Verbraucher dazu anzuhalten, ihr Prüfungsrecht sorgsam auszuüben.¹⁶²

Mehrheitlich wird eine Belehrung über die Widerrufsfolgen jedoch nicht als sinnvoll erachtet und eine entsprechende Pflicht abgelehnt:

So hält *Lurger* die Musterwiderrufsbelehrung insgesamt für zu detailliert und zu kompliziert. Sie verunsichere den Verbraucher und könne ihn den Schluss ziehen lassen, „dass er sich etwas derart kompliziert zu Lesendes gar nicht antun wolle“.¹⁶³ Bei ihrer Kritik stellt *Lurger* insbesondere auf die detaillierten Informationen zu den Widerrufsfolgen ab. Informationen zu der Rückzahlungspflicht und dem Rückzahlungsverweigerungsrecht des Unternehmers sowie zu Kostenerstattungs- und Wertersatzpflichten hätten in einer Widerrufsbelehrung „nichts verloren“.¹⁶⁴

Nach *Schirmbacher* sei nur ein Mindestmaß an Information, das sich auf die gegenseitige Rückgewähr der empfangenen Leistungen beschränken könne, wünschenswert. Auch diese Information dürfe sich aber in aller Regel schon aus den Umständen ergeben.¹⁶⁵ Der Absatz „Folgen des Widerrufs“ sei deutlich zu ausführlich geraten, werde von den Belehrungspflichten nicht gefordert und könne daher entfallen. Insbesondere die Information darüber, dass der Unternehmer die Rückzahlung mit dem vom Verbraucher verwendeten Zahlungsmittel vornehmen werde, könne unmöglich zu den Bedingungen des Wider-

¹⁶² *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 14.

¹⁶³ *Lurger*, in: Bydlinski/Lurger, Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, S. 53, 68.

¹⁶⁴ So deutlich *Lurger*, in: Bydlinski/Lurger, Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, S. 53, 68.

¹⁶⁵ *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 109.

rufsrechts gehören und damit Teil einer Belehrungspflicht über die Widerrufsfolgen sein. Es sei auch nicht einzusehen, warum der Verbraucher ausgerechnet über diesen Umstand gesondert zu informieren sei.¹⁶⁶

3.2.4.2 Stellungnahme

Allgemeine Richtlinienzwecke wie Verbraucherschutz oder Rechtsvereinheitlichung eignen sich nur bedingt zur Interpretation von Richtlinienbestimmungen, weil es einen hohen Begründungsaufwand erfordert, sie auf konkrete Regelungen anzuwenden.¹⁶⁷ Im Folgenden wird daher zunächst der spezifische Regelungszweck der Widerrufsbelehrungspflichten herausgearbeitet. Anschließend wird auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse zur Detailtiefe der zu erteilenden Informationen Stellung genommen.

3.2.4.2.1 Spezifischer Regelungszweck der Widerrufsbelehrungspflichten

Übergeordnete Ziele der Verbraucherrechterichtlinie sind die Förderung der Bereitschaft der Unternehmen, im grenzüberschreitenden Handel tätig zu werden und die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den Binnenmarkt.¹⁶⁸ Ein Instrument zur Erreichung dieser übergeordneten Ziele ist die einheitliche Information der Verbraucher über die ihnen zustehenden Rechte und die Art und Weise ihrer Ausübung.¹⁶⁹ Regelungszweck der Informationspflichten ist folglich, die Verbraucher über die ihnen zustehenden Rechte und die Art und Wei-

¹⁶⁶ So *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 146.

¹⁶⁷ Vgl. *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 470 ff.; *Herresthal*, ZEuP 2009, 598, 603 f.; *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 42.

¹⁶⁸ Vgl. die Erwägungsgründe 5 und 6 bzw. 5 und 7 der Verbraucherrechterichtlinie sowie S. 2 des Vorschlags für eine Verbraucherrechterichtlinie (Fn. 78). Auf der obersten Zielebene steht die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern, vgl. die Erwägungsgründe 5 und 7 der Verbraucherrechterichtlinie sowie S. 2 des Vorschlags für eine Verbraucherrechterichtlinie (Fn. 78).

¹⁶⁹ Vgl. Vorschlag für eine Verbraucherrechterichtlinie (Fn. 78), S. 2 f. Die dort zu findenden Ausführungen sind auf die letztlich verabschiedete Richtlinie übertragbar.

se ihrer Ausübung zu informieren.¹⁷⁰ Bereits auf dieser regelungsübergreifenden Zweckebene wird deutlich, dass eine Information über das bloße Bestehen eines Rechts nicht ausreichen kann. Für die Wahrnehmung der Verbraucherrechte ist auch die Kenntnis der Art und Weise der Ausübung erforderlich, was nicht nur das „formale“ Verfahren der Ausübung, sondern auch die mit der Ausübung einhergehenden Rechte und Pflichten umfassen muss. Fehlen den Verbrauchern Informationen zu den Folgen der Ausübung, können sie keine informierte Entscheidung treffen und ihre Rechte nur „ins Blaue hinein“ ausüben. Dass sie dann unter Umständen mit Pflichten konfrontiert werden, die sie nicht absehen konnten, widerspricht nicht nur dem Regelungszweck der Informationspflichten, sondern auch dem übergeordneten Ziel der Stärkung des Verbrauchervertrauens in den Binnenmarkt. Führen die fehlenden Informationen dazu, dass Verbraucher die ihnen zustehenden Rechte gar nicht ausüben, ist darüber hinaus die praktische Wirksamkeit der entsprechenden Richtlinienvorschriften beeinträchtigt.

Übertragen auf das Widerrufsrecht bedeutet das, dass Verbraucher auch über die Folgen, die mit der Ausübung des Widerrufsrechts einhergehen, informiert werden müssen. Die Rückabwicklung des Vertrags ist Teil der Ausübung des Widerrufsrechts im weiteren Sinne. Eine Widerrufsbelehrung, die Verbraucher nicht in die Lage versetzt, den widerrufenen Vertrag rückabzuwickeln, ermöglicht ihnen nicht die freie und informierte Entscheidung für oder gegen die Erklärung eines Widerrufs. Bestätigt wird dies durch Erwägungsgrund 47 VRRl. Nach Erwägungsgrund 47 VRRl sollten die Verpflichtungen des Verbrauchers im Falle des Widerrufs den Verbraucher nicht davon abhalten, sein Widerrufsrecht auszuüben.¹⁷¹ Das impliziert aber bereits, dass dem Verbraucher diese Verpflichtungen bekannt sind. Daraus lässt

¹⁷⁰ Ähnlich im Allgemeinen zum Regelungszweck von Belehrungspflichten etwa *Brönneke*, Widerrufsrecht und Belehrungspflichten, S. 36.

¹⁷¹ Mit den Verpflichtungen ist nicht nur die ebenfalls in Erwägungsgrund 47 VRRl in Bezug genommene Wertersatzpflicht gemeint. Vgl. hierzu Leitfaden der GD Justiz (Fn. 12), S. 55.

sich freilich noch nicht der Detaillierungsgrad der Informationen zu den Widerrufsfolgen ableiten. Dass der Unionsgesetzgeber eine Reihe von Informationen zur Rückabwicklung in der Musterbelehrung vorgesehen hat, ist aber ein starkes Argument dafür, dass er ebendiese Informationen als geeignet dafür ansieht, den Regelungszweck der konkreten Informationspflicht in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRRL zu verwirklichen.

3.2.4.2.2 Schlussfolgerungen

Relativ unproblematisch vom Regelungszweck gedeckt sind die Pflichten zur Information über von den Verbrauchern zu tragende Kosten. Hierunter fallen zunächst die Informationen über die Pflicht, ggf. Rücksendekosten und Mehrkosten zu tragen sowie Ersatz für während der Widerrufsfrist erbrachte Dienstleistungen oder Wertersatz für den Wertverlust der Ware zu leisten.¹⁷² Das Bestehen dieser Informationspflichten wird auch durch den in der Richtlinie weitgehend zu findenden Grundsatz gestützt, nach dem der Verbraucher Kosten nur zu tragen hat, wenn er darüber informiert wurde.¹⁷³ Ähnliches gilt aber auch für die Rückgewährpflicht des Verbrauchers und deren Modalitäten. Hier ist der Kritik *Schirmbachers* nur insoweit zu folgen, als dass sich die Pflicht zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen in der Regel schon aus den Umständen ergeben wird. Das gilt aber nicht für die Höchstfrist und die Vorleistungspflicht des Verbrauchers. Eine wirksame Belehrung muss daher gerade über die sich schon aus den Umständen ergebende Pflicht zur Rückgewähr hinausgehen. Das Informationsbedürfnis des Verbrauchers rechtfertigt sich hier – ähnlich wie oben – darüber, dass dem Verbraucher Kosten entstehen können, wenn er seine Rückgewährpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt.

¹⁷² Siehe zum Inhalt der entsprechenden Informationen die Auflistung unter 3.2.2.2.2 sowie die Musterwiderrufsbelehrung.

¹⁷³ Vgl. Art. 6 Abs. 6, Art. 8 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a) i), Art. 22 VRRRL.

Auf den ersten Blick weniger einsichtig erscheint, warum Verbraucher auch über die Verpflichtungen ihres Vertragspartners informiert werden sollen.¹⁷⁴ Diesem werden seine Pflichten regelmäßig bekannt sein. Ausgehend vom Regelungszweck der Belehrungspflichten sind aber auch diese Informationen aus der Perspektive des Verbrauchers zu betrachten. Ebenso wie die Unternehmerinteressen durch Pflichten der Verbraucher geschützt werden, werden auch die Interessen der Verbraucher bei der Rückabwicklung durch bestimmte Vorschriften geschützt. Mit den Pflichten der Unternehmer gehen „Rechte“ der Verbraucher einher. Über diese Rechte müssen sie zur effektiven Wahrnehmung informiert werden.¹⁷⁵

Verdeutlicht werden kann dies am Beispiel der besonders kritisierten Information über die Verwendung des vom Verbraucher genutzten Zahlungsmittels für die Rückzahlung. Nach Art. 13 Abs. 1 S. 2 VRRL muss die Rückzahlung des Unternehmers grundsätzlich unter Verwendung desselben Zahlungsmittels, das vom Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, vorgenommen werden. Erfolgt die Erstattung zum Beispiel in Form eines Gutscheins, obwohl der Verbraucher per Überweisung bezahlt hat, ist der Vertrag nicht ordnungsgemäß rückabgewickelt. Ein Verbraucher wird das möglicherweise nicht wissen, wenn er nicht entsprechend informiert wurde. Selbst wenn er es weiß, ist die erhaltene Information für die Durchsetzung seines Rechts hilfreich.¹⁷⁶ Hier wird deutlich, dass die Belehrungspflichten nicht nur eine informierte Entscheidung für oder gegen die Erklärung eines Widerrufs gewährleisten, sondern auch für die praktische Wirksamkeit der Rückabwicklungsvorschriften von entscheidender Bedeutung sind.

¹⁷⁴ Kritisch hierzu wohl *Schirnbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 146 und *Lurger*, in: Bydliński/Lurger, Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, S. 53, 68.

¹⁷⁵ Siehe zum Inhalt der entsprechenden Informationen die Auflistung unter 3.2.2.2.2 sowie die Musterwiderrufsbelehrung.

¹⁷⁶ Die Information in der Musterbelehrung lautet: „Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart“.

Die Kritik *Schirnbachers* geht wohl auch auf das Verständnis der Bedingungen als „Bedingungen des Widerrufsrechts“ zurück.¹⁷⁷ Anknüpfungspunkt in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRl ist weiterhin „die Bedingungen“ im Sinne von Bedingungen der Ausübung des Widerrufsrechts.¹⁷⁸ Die Information über die Ausübungsbedingungen umfasst Informationen über alle Rechte und Pflichten, die nach der Richtlinie mit der Ausübung des Widerrufsrechts verbunden sind und somit auch die Information über die Pflicht des Unternehmers, das ursprüngliche Zahlungsmittel für die Rückzahlung zu verwenden.

Auch der allgemeinen Kritik an der Ausführlichkeit der Informationen zu den Widerrufsfolgen ist entgegenzutreten. Selbstverständlich würde die Komplexität der Musterwiderrufsbelehrung reduziert, wenn Informationen zur Rückabwicklung entfielen. Den Verbrauchern wäre damit jedoch kein Gefallen getan, da die Informationen in der Musterbelehrung für die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten bei der Rückabwicklung wie gezeigt notwendig sind. Zwar wäre es denkbar, über bestimmte Widerrufsfolgen erst nachvertraglich zu informieren. Die Richtlinie unterscheidet faktisch aber nicht zwischen einer vorvertraglichen und einer nachvertraglichen Widerrufsbelehrung. Was die Musterbelehrung anbelangt, sollte die Kritik ihr Augenmerk daher richtigerweise nicht auf den Informationsumfang, sondern auf die Verständlichkeit der verwendeten Formulierungen richten.¹⁷⁹

¹⁷⁷ Vgl. hierzu *Schirnbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 146.

¹⁷⁸ Siehe hierzu 3.2.1.2.2.

¹⁷⁹ Dem Verfasser ist dabei bewusst, dass zwischen dem Umfang und der Verständlichkeit von Informationen generell ein Zusammenhang besteht. Siehe zu den Anforderungen an Musterbelehrungstexte und der Unterscheidung zwischen sprachlichen Anforderungen und Detaillierungsgrad aber etwa *Brönneke*, Widerrufsrecht und Belehrungspflichten, S. 50 ff. mit Beispielen und Vorschlägen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in der Literatur teils auch mehr oder zweckmäßigere Informationen gefordert werden. Kritisch zu dem in der Musterbelehrung enthaltenen Hinweis auf die Wertersatzpflicht etwa *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 357 Rn. 10 und *Stürmer*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 357 Rn. 21.

3.2.5 Abwägung und Ergebnis

Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL ist offen für eine Subsumtion der Widerrufsfolgen, die Betrachtung der Begrifflichkeiten in weiteren Richtlinien spricht dafür.¹⁸⁰ Auch der Satzzusammenhang spricht dafür, der Begriff „Bedingungen“ liefe ansonsten leer.¹⁸¹ Gegenargumente, die sich aus dem Textzusammenhang ergeben, sind teilweise widersprüchlich und werden durch die Ergebnisse der historischen Auslegung stark relativiert.¹⁸² Die Informationen über die Widerrufsfolgen in der Musterbelehrung sprechen als systematisches Argument für das Bestehen einer Belehrungspflicht.¹⁸³ Die ausführlichen Informationen im Belehrungsmuster sprechen auch dafür, dass der Unionsgesetzgeber von einer Pflicht zur umfassenden Information über die Widerrufsfolgen ausgegangen ist.¹⁸⁴ Der Regelungszweck der Belehrungspflichten trägt eine solche Auslegung.¹⁸⁵

Der Begriff „Bedingungen“ in Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRL umfasst damit die gesamten in der Musterwiderrufsbelehrung enthaltenen Widerrufsfolgen. Bei der Belehrung über das Widerrufsrecht müssen Verbraucher daher zwingend ausführlich über die Widerrufsfolgen in-

¹⁸⁰ Siehe 3.2.1.2.2.

¹⁸¹ Siehe 3.2.1.2.1 und 3.2.2.2.1.

¹⁸² Siehe 3.2.2.2.3 und 3.2.3.2.

¹⁸³ Siehe 3.2.2.2.2.

¹⁸⁴ Siehe 3.2.3.2.2.

¹⁸⁵ Siehe 3.2.4.2.

formiert werden. Hierzu gehört auch der Hinweis auf eine möglicherweise entstehende Ersatzpflicht für den Wertverlust der Ware.¹⁸⁶

Fraglich ist, ob sich dieses Ergebnis in das nationale Recht übertragen lässt. Im folgenden Abschnitt ist unter Berücksichtigung entgegenstehender Argumente aus nationalem Recht zu prüfen, ob sich aus der Auslegung der Umsetzungsvorschrift ein abweichendes Ergebnis ergibt und ob sich mögliche Widersprüche durch eine richtlinienkonforme Auslegung auflösen lassen.

¹⁸⁶ Wie hier *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 14; *Schmidt/Brönneke*, VuR 2013, 448, 451 f.; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, Art. 246a EGBGB Rn. 9; *Ring*, in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, BGB AT/EGBGB, Art. 246a EGBGB Rn. 8; für die Wertersatzpflicht *Buchmann*, K&R, 221, 224 und *Stabentheiner*, VbR 2014, 108, 121. Anders *Schwab*, JZ 2015, 644, 650 und 653; *Schirmbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 144b; *Mätzig*, JURA 2015, 233, 240; *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, Rn. 133; *Hoeren/Föhlisch* CR 2014, 242, 247; *Müller-Christmann*, in: Bamberger/Roth, BeckOK BGB, § 357 Rn. 16; *Fritsche*, in: MüKo BGB, § 357 Rn. 31; *Weiler*, Schuldrecht AT, Rn. 70; *Gsell*, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, Teil L. Rn. 18; *Völker*, ZJS 2014, 602, 604 und 606; *Janal*, WM 2012, 2314, 2317 und 2321; *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 64; *Artz/Brinkmann/Ludwigkeit*, jm 2014, 222, 226; *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 357 BGB Rn. 36 und Art. 246a EGBGB Rn. 109; *Föhlisch*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 12 Rn. 27; *Unger*, ZEuP 2012, 270, 295; *Janal*, VuR 2015, 43, 46 f.; *Hörmann*, Internethandel und Verbraucherrechterichtlinie, S. 237; *Steennot*, CLSR 2013, 105, 118.

3.3 Prüfung der Übertragbarkeit des Ergebnisses in nationales Recht

Bereits oben wurde dargelegt, dass der Wortlaut der Richtlinienbestimmung für eine Subsumtion der Widerrufsfolgen nicht nur offen ist, sondern eine solche Auslegung gerade nahelegt.¹⁸⁷ Auch bei isolierter Betrachtung der deutschen Umsetzungsvorschrift findet dadurch keine „Überdehnung“ der Begriffsgrenzen statt.¹⁸⁸ Durch die wörtliche Übernahme des relevanten Abschnitts in das Umsetzungsgesetz legt auch die historische Auslegung ein der Richtlinienbestimmung entsprechendes Begriffsverständnis nahe.¹⁸⁹ Dem könnten jedoch systematische Argumente aus nationalem Recht entgegenstehen.

Nach einer Ansicht in der Literatur sei unter einer Bedingung ein ungewisses zukünftiges Ereignis zu verstehen, von dem das Bestehen eines Rechts abhängt. Die Widerrufsfolgen könnten daher keine Bedingungen sein. Unter den Bedingungen sei in diesem Fall die fristgerechte Ausübung des Widerrufsrechts zu verstehen.¹⁹⁰

Damit wird – wohl auf der Suche nach Kohärenz innerhalb des BGB – eine Anleihe an § 158 BGB gemacht.¹⁹¹ Funktionieren kann dies aufgrund des unionsrechtlichen Hintergrunds von Art. 246a § 1 EGBGB nicht. Für eine Art „Vorbildrecht“ bestehen hier keinerlei Anhaltspunkte.¹⁹² Bei der Auslegung des aus der Richtlinie übernommenen Begriffs sollte gerade nicht auf das BGB, sondern auf die Richtlinie abgestellt werden. Das Widerrufsrecht besteht zudem bereits bevor es

¹⁸⁷ Siehe 3.2.1.2.

¹⁸⁸ A.A. *Janal*, *VuR* 2015, 43, 46, die jedoch davon ausgeht, dass die Widerrufsfolgen bei einer solchen Interpretation „eine Bedingung für die Ausübung des Widerrufsrechts darstellen“. Der Begriff „Bedingung“ hat aber mehrere Bedeutungen. Siehe hierzu 3.2.1.2.

¹⁸⁹ Vgl. *Frisch*, *Die richtlinienkonforme Auslegung*, S. 78; *Suhr*, *Richtlinienkonforme Auslegung*, S. 216; *Höpfner*, *Die systemkonforme Auslegung*, S. 275. Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 26. September 2011 - 2 BvR 2216/06 u. a., *NJW* 2012, 669, 671.

¹⁹⁰ So *Rätze*, in: *Solmecke*, *Handel im Netz*, Rn. 64.

¹⁹¹ Vgl. hierzu zum Beispiel nur *Rövekamp*, in: *Bamberger/Roth*, *BeckOK BGB*, § 158 Rn. 3.

¹⁹² Zur grundsätzlichen Irrelevanz eines „Vorbildrechts“ siehe *Riesenhuber*, in: *ders.*, *Europäische Methodenlehre*, § 10 Rn. 39.

ausgeübt wird. Bei den Anforderungen an die Ausübung des Widerrufsrechts handelt es sich nur um Wirksamkeitserfordernisse und nicht um „echte“ Bedingungen im Sinne von § 158 BGB. Die Anlehnung an § 158 BGB kann daher nicht überzeugen.

Vielfach wird in der Literatur auch auf die ausdrückliche Erwähnung der „Rechtsfolgen des Widerrufs“ in der Informationspflicht für Verträge über Finanzdienstleistungen in Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB verwiesen.¹⁹³ Da eine solche Formulierung in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB fehle, sei von einer gewollten Rechtsänderung durch den Gesetzgeber auszugehen.¹⁹⁴ Dabei wird übersehen, dass die Formulierung „Rechtsfolgen des Widerrufs“ in Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB nicht auf die zugrundeliegende Richtlinie, sondern auf den Umsetzungsgesetzgeber zurückgeht. In der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wurden die oben bei der Wortlautauslegung erwähnten, auf europäischer Ebene üblichen Formulierungen verwendet.¹⁹⁵ Während diese bei der Umsetzung der Verbraucherrechtlinie wörtlich übernommen wurden, wurden sie bei der Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen vom deutschen Gesetzgeber umformuliert. Ein Vergleich von Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB und Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB geht daher fehl. Ein Vergleich muss vielmehr die zugrundeliegenden Richtlinien heranziehen. Dort finden sich die Formulierungen, die in einzelnen Richtlinien nachweislich auch die Widerrufsfolgen umfassen.¹⁹⁶ Von einer kontinuierlichen Absenkung des Informationsstandards bezüglich der

¹⁹³ Siehe *Schwab*, JZ 2015, 644, 650; *Hoeren/Föhlisch*, CR 2014, 242, 247; *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 64; *Buchmann*, K&R 2014, 221, 223; *Vander*, in: Taeger, Big Data & Co, S. 595, 602 f.; *Föhlisch*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 12 Rn. 27.

¹⁹⁴ Vgl. *Schwab*, JZ 2015, 644, 650 („Umkehrschluss“); *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 64. Vgl. auch *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Art. 246a EGBGB Rn. 109.

¹⁹⁵ Siehe hierzu 3.2.1.2.2.

¹⁹⁶ Siehe 3.2.1.2.2.

Wertersatzpflicht kann daher keine Rede sein.¹⁹⁷ Der Unterschied zwischen Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB und Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB ist allein dem auf die Vollharmonisierung zurückzuführenden Trend zur wörtlichen Übernahme geschuldet.

Weitere Argumente aus nationalem Recht, die einer Übertragung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB ist damit ebenso wie die zugrundeliegende Richtlinienbestimmung dahingehend auszulegen, dass „die Bedingungen“ die gesamten Widerrufsfolgen umfassen. Ein Rückgriff auf die richtlinienkonforme Auslegung im Sinne einer Vorrangregel ist dafür nicht notwendig.

¹⁹⁷ So aber *Schwab*, JZ 2015, 644, 650. Der von *Schwab* auf der Basis von Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB gezogene Umkehrschluss ist wie eben erläutert bedenklich. *Schwab* weist zusätzlich auf die bereits vorgenommene Streichung der Pflicht zur Information über eine Möglichkeit, die Wertersatzfolge zu vermeiden, hin. Hier ist zu ergänzen, dass diese gestrichen wurde, weil sie sich als für die Praxis schwer handhabbar herausgestellt hatte. Siehe hierzu BT-Drucksache 17/5097 vom 17. März 2011, S. 17 Sp. 2.

4 Wörtliche Übernahme unter Hinzufügung eines Auslegungshinweises

Das zweite Beispiel steht für die wörtliche Übernahme unter Hinzufügung eines Auslegungshinweises in der Gesetzesbegründung. Auch eine solche Vorgehensweise wird für die Umsetzung vollharmonisierender Richtlinien explizit gefordert.¹⁹⁸

4.1 Betrachtung des Umsetzungsrechts

Die Regelungen zum Beginn der Widerrufsfrist bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen finden sich in § 356 BGB. Bestellt ein Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung und werden diese getrennt geliefert, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Erhalt der letzten Ware (§ 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BGB). Der Umsetzungsgesetzgeber hat hierzu folgenden Auslegungshinweis in die Gesetzesbegründung aufgenommen:

„Etwas anderes dürfte jedoch dann gelten, wenn die Auslegung der Willenserklärungen trotz des einheitlichen Bestellvorgangs zu dem Ergebnis führt, dass kein einheitlicher, sondern zwei oder mehrere getrennte Kaufverträge vorliegen, weil es z. B. an einem erkennbaren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Waren fehlt. In diesem Fall ist die Widerrufsfrist für jeden Kaufvertrag getrennt zu ermitteln.“¹⁹⁹

¹⁹⁸ Siehe *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (Fn. 36), S. 16 und 36 sowie *Schmidt-Kessel/Sorgenfrei*, GPR 2013, 242, 248 und 253.

¹⁹⁹ BT-Drucksache 17/12637 vom 6. März 2013, S. 61 Sp. 1, vermutlich zurückgehend auf *bvh*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 1. November 2012, S. 4: „Wir regen daher an, den Begriff der „einheitlichen Bestellung“ in der Begründung zum Referentenentwurf soweit zu konkretisieren, dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen den bestellten Artikeln und ein besonderes Interesse des Verbrauchers an der gleichzeitigen Lieferung bestehen muss.“ Die Stellungnahme ist abrufbar unter <https://www.bevh.org/uploads/media/01112012_Stellungnahme_bvh_Umsetzung_VRRiLi_05.pdf>.

Dieser Auslegungshinweis wird von Teilen der Literatur kritisch gesehen. Kritisiert werden die mit der Einschränkung einhergehende Rechtsunsicherheit und die praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten.²⁰⁰ Zusammenhänge zwischen den bestellten Waren könnten sich zum Beispiel aus den subjektiven Motiven der Verbraucher ergeben, die objektiv nicht immer erkennbar seien.²⁰¹ Unter Berufung auf andere Sprachfassungen der Richtlinie wird zudem eingewandt, dass der Begriff der einheitlichen Bestellung einer Konkretisierung wie in der Gesetzesbegründung vorgenommen nicht zugänglich sei. Entscheidend sei lediglich, dass eine Bestellung mehrere Waren enthalte.²⁰² Mehrheitlich folgt die Literatur jedoch dem Hinweis in der Gesetzesbegründung und befürwortet die dort nahegelegte Auslegung.²⁰³

4.2 Eigener Ansatz

Betrachtet man den Auslegungshinweis in der Gesetzesbegründung genauer, erscheint die in der Literatur geäußerte Kritik nur teilweise zielführend. Das Fehlen eines erkennbaren Zusammenhangs zwischen den bestellten Waren soll nach dem Gesetzgeber dazu führen können, dass mehrere getrennte Kaufverträge vorliegen.²⁰⁴ § 356 Abs. 2 Nr. 1

²⁰⁰ Siehe *Hilbig-Lugani*, ZJS 2013, 545, 546; *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 21; dem zustimmend *Schürnbrand*, Verbraucher-schutzrecht, Rn. 200.

²⁰¹ Siehe *Hilbig-Lugani*, ZJS 2013, 545, 546 mit Beispielen. Ähnlich *Buchmann*, K&R 2014, 221, 227, nach dem eine Aufspaltung nicht dem Willen des Verbrauchers entspräche.

²⁰² So *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 21; dem zustimmend *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 356 Rn. 5 und *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 26.

²⁰³ Vgl. hierzu *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 356 BGB Rn. 23 f.; *Ring*, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht, Band 2/1, § 356 Rn. 13; *Koch*, in: Erman, BGB, § 356 Rn. 7; *Clausnitzer*, in: Bittner/Clausnitzer/Föhlisch, Das neue Verbrauchervertragsrecht, Rn. 169; *Stürner*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 356 Rn. 15; *Müller-Christmann*, in: Bamberger/Roth, BeckOK BGB, § 356 Rn. 7; *Schirmbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 193b; *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 40; *Schirmbacher/Schmidt*, CR 2014, 107, 115.

²⁰⁴ Hier und im Folgenden erfolgt eine Beschränkung auf den praktisch wohl wichtigsten Anwendungsfall, das Fehlen eines erkennbaren Zusammenhangs zwischen den Waren.

lit. b) BGB soll dann nicht gelten.²⁰⁵ Dem liegt aber wohl kein Fehlverständnis der entsprechenden Richtlinienvorgabe zugrunde. Sowohl aus Erwägungsgrund 40 der deutschen Richtlinienfassung („mehrere Waren in einer Bestellung“) als auch aus den anderen Sprachfassungen der Richtlinie ist unschwer erkennbar, dass mit der einheitlichen Bestellung lediglich der Bestellvorgang gemeint ist.²⁰⁶ Auch dem Umsetzungsgesetzgeber wird damit klar gewesen sein, dass eine restriktive Auslegung von § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BGB über den Passus „im Rahmen einer einheitlichen Bestellung“ nicht möglich ist. Er geht mit dem Auslegungshinweis dann aber auch über den Wortlaut hinaus („trotz des einheitlichen Bestellvorgangs“). Damit konkretisiert er nicht den Begriff der einheitlichen Bestellung. Vielmehr stellt er dem Tatbestand von § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BGB mit dem erkennbaren Zusammenhang zwischen den Waren ein weiteres Merkmal beiseite, wodurch der Anwendungsbereich der Regelung eingeschränkt wird. Er legt eine Einschränkung der gesetzlichen Regelung nahe, der eine eigene Wertungsentscheidung zugrunde liegt. Diese Entscheidung hält er vom Telos der Regelung offensichtlich für gedeckt, auch wenn er seine Gründe dafür nicht offen legt. Im Ergebnis legt der Auslegungshinweis damit eine teleologische Reduktion des § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BGB nahe.

Bei der teleologischen Reduktion wird der vom Wortlaut zu weit gezogene Anwendungsbereich einer Regelung um Fälle reduziert, die vom Regelungszweck nicht erfasst sind.²⁰⁷ Da der Wortlaut der Norm entsprechend ihrem Zweck eingeschränkt werden soll, können Wortlautargumente – unabhängig davon, ob sie auf die Umsetzungsvorschrift oder auf die Richtlinie abstellen – allein nicht mehr ausschlaggebend sein. Umgekehrt kann aber auch nicht nur auf die Gesetzesbe-

²⁰⁵ Siehe BT-Drucksache 17/12637 vom 6. März 2013, S. 61 Sp. 1: „Etwas anderes dürfte jedoch dann gelten, ...“.

²⁰⁶ Siehe hierzu unten 4.3.1.

²⁰⁷ Vgl. *Wienbracke*, Juristische Methodenlehre, Rn. 211; *Schmalz*, Methodenlehre, Rn. 402; *Gebauer*, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, § 4 Rn. 49; *Herresthal*, Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen, S. 241.

gründung abgestellt werden. Denn die dortige Einschränkung hat im Wortlaut des Gesetzes keinen Niederschlag gefunden, es wurde gerade keine entsprechende Ausnahme hinzugefügt. Da es um das Fehlen einer nach dem Zweck zu erwartenden Regel geht, kann sich eine Einschränkung allein über den Telos der Regelung rechtfertigen. Die weiteren in der Literatur vorgebrachten Argumente müssen mit dem Regelungszweck entweder in Einklang stehen oder mit ihm in eine Abwägung eintreten.

Aufgrund der Übernahme der Richtlinienbestimmung ist bei der Ermittlung des Regelungszwecks primär auf die Richtlinie abzustellen.²⁰⁸ Hierbei spielt es keine Rolle, ob man die teleologische Reduktion noch als Teil der Auslegung ansieht oder dem Bereich der Rechtsfortbildung zuordnet. Ordnet man die teleologische Reduktion der Rechtsfortbildung zu und knüpft die Befugnis zur Rechtsfortbildung an die Existenz einer Regelungslücke (hier verdeckte Regelungslücke oder „Ausnahmelücke“), ist nicht nur auf das originär nationale Recht, sondern auf den Plan der Gesamtrechtsordnung abzustellen. Da Richtlinien Teil der Gesamtrechtsordnung sind, können sie als Maßstab für die Lückenfeststellung herangezogen werden.²⁰⁹ Zu prüfen ist somit, ob der Regelungszweck der § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BGB zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung eine Einschränkung rechtfertigt oder sogar erfordert.

²⁰⁸ Vgl. hierzu auch die allgemeinen Ausführungen zur teleologischen Reduktion am Maßstab von Richtlinien bei *Drexler*, Die richtlinienkonforme Interpretation, S. 193 ff.

²⁰⁹ So z.B. die Vorgehensweise bei BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073, 1076 f.; BGH, Urteil vom 26. November 2008 - VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427, 429; BAG, Urteil vom 24. März 2009 - 9 AZR 983/07, NZA 2009, 538, 544. Für ein solches Lückenverständnis auch *Herresthal*, Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen, S. 224 f.; *Roth/lopen*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 13 Rn. 51 ff.; *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht, S. 101 ff.; *Unberath*, ZEuP 2005, 5, 8; *Leenen*, JURA 2012, 753, 760; *Suhr*, Richtlinienkonforme Auslegung, S. 286 ff.; *Canaris*, in: *Koziol/Rummel*, FS Bydliniski, S. 47, 84; *Langenbacher*, in: dies., Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Rn. 99. Für einen engeren Lückenbegriff dagegen *Kaiser*, JZ 2011, 978, 980 f.; *Gsell*, ZJS 2012, 369, 374; *Müller/Christensen*, Juristische Methodik II, Rn. 371. Für ein Verständnis der teleologischen Reduktion als Teil der Auslegung etwa *Wienbracke*, Juristische Methodenlehre, Rn. 213; *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289, 294 f.

4.3 Ermittlung der Richtlinienvorgabe

Zur Ermittlung des Regelungszwecks muss die entsprechende Richtlinienbestimmung in Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL ausgelegt werden.

4.3.1 Grammatikalische Auslegung

Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL verknüpft das Ende der Widerrufsfrist mit dem Erhalt der letzten Ware, „wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden“. Für die Bestimmung des Fristbeginns stellt die Richtlinie damit auf die „Bestellung“ des Verbrauchers ab. Der Begriff der Bestellung ist im unionsrechtlichen Sinne nicht als eine bloße Vorbereitungshandlung des Vertragsschlusses, sondern als die auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers zu sehen.²¹⁰ Die Willenserklärung des Unternehmers ist damit nach dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL für den Fristbeginn nicht von Bedeutung.

Aus dem Erfordernis der „Einheitlichkeit“ der Bestellung ließen sich bei isolierter Betrachtung der deutschen Sprachfassung unter Umständen auch Anforderungen an einen Zusammenhang zwischen den bestellten Waren herleiten. Ein Vergleich weiterer Sprachfassungen ergibt jedoch, dass „einheitlich“ keinen Zusammenhang zwischen den bestellten Waren fordert, sondern sich allein auf den Bestellvorgang bezieht („in one order“, „dans une seule commande“, „mediante un solo ordine“, „in dezelfde bestelling“, „en el mismo pedido“, „i én ordre“).²¹¹

²¹⁰ Siehe hierzu die auf die Verbraucherrechterrichtlinie übertragbaren Ausführungen bei Müller, Der Begriff „Bestellung“ im deutschen und europäischen Fernabsatz- und E-Commerce-Recht, S. 367 ff. Vgl. zur Relativität der Rechtsbegriffe innerhalb des Europäischen Privatrechts auch Riesenhuber, in: ders., Europäische Methodenlehre, § 10 Rn. 20.

²¹¹ Siehe zum Vergleich der Sprachfassungen bereits Schmidt/Brönneke, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 21 und Hilbig-Lugani, ZJS 2013, 545, 546.

4.3.2 Systematische Auslegung

Art. 9 Abs. 2 VRRL sieht mit seinen fünf Varianten ein ausdifferenziertes System für den Fristbeginn vor. Nach littera b) endet die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher „in den physischen Besitz der Waren gelangt“. Nach der Systematik des Absatzes soll littera b) für Kaufverträge als Auffangnorm dienen.²¹² Bei genauerer Betrachtung der Varianten wird jedoch deutlich, dass der Fristbeginn nach der „Auffangnorm“ und bei der getrennten Lieferung mehrerer Waren, die im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt wurden (lit. b) i)), identisch ist. In littera b) wird auf den Erhalt „der Waren“ abgestellt, in littera b) i) auf den Erhalt „der letzten Ware“. Es macht aber keinen Unterschied, ob der Verbraucher alle Waren oder die letzte Ware erhalten hat. Littera b) i) hat damit lediglich klarstellende Funktion.²¹³ Diese klarstellende Funktion ist Teil des Normzwecks und könnte gegen eine Reduktion des Anwendungsbereichs sprechen.

Die Musterbelehrung sieht für die unterschiedlichen Fälle des Fristbeginns verschiedene Gestaltungshinweise vor. Bei Kaufverträgen über Waren, zwischen denen kein erkennbarer Zusammenhang besteht, müssten Verbraucher idealerweise darüber informiert werden, dass bei Erhalt jeder einzelnen Ware eine separate Widerrufsfrist zu laufen beginnt. Hierfür gibt es jedoch keinen passenden Gestaltungshinweis. Teilweise wird vorgeschlagen, littera b) des Gestaltungshinweises 1 zu verwenden.²¹⁴ Die Verbraucherinformation lautete dann wie folgt:

„Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“

²¹² Siehe auch Leitfaden der GD Justiz (Fn. 12), S. 47 („vorbehaltlich verschiedener besonderer Bestimmungen“); Möller, BB 2014, 1411, 1417 („Spezialregelungen“).

²¹³ Dasselbe scheint auch für littera b) ii) zu gelten.

²¹⁴ Siehe Clausnitzer, in: Bittner/Clausnitzer/Föhlisch, Das neue Verbrauchervertragsrecht, Rn. 169.

Diese Formulierung machte gerade nicht deutlich, dass separate Fristen laufen sollen („Die Widerrufsfrist“) und stellt zudem auf den Erhalt aller Waren ab. Littera b) des Gestaltungshinweises 1 ist damit nicht dafür geeignet, den Verbraucher über den Lauf mehrerer Widerrufsfristen zu informieren. Das verdeutlicht, dass sich eine Einschränkung nicht ohne Weiteres stimmig in das System der Richtlinie einfügte.

4.3.3 Historische Auslegung

Aus der Genese des Richtlinien textes ergibt sich, dass die Regelungsabsichten der am Rechtssetzungsverfahren beteiligten Organe während des Entstehungsprozesses relativ konstant waren. Unzutreffend ist die Ansicht von *Mörsdorf*, dass sich der Unionsgesetzgeber mit Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL ganz bewusst gegen die Regelung des Kommissionsvorschlags entschieden habe.²¹⁵ Zwar sieht die deutsche Fassung des Art. 12 Abs. 2 S. 2 VRRLV vor, dass die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Verbraucher „in den Besitz der einzelnen bestellten Waren gelangt“. Das Abstellen auf „die Widerrufsfrist“ und den „Tag“ macht jedoch deutlich, dass hier nicht zwei separate Fristen laufen sollten. Aus den anderen Sprachfassungen ergibt sich dann auch deutlicher, dass für den Fristbeginn der Erhalt aller Waren maßgebend sein sollte („material possession of each of the goods ordered“, „matériellement possession de chacun des biens commandés“, „possesso materiale di ognuno dei beni ordinati“).

Ein Formulierungsvorschlag in der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 10. Dezember 2010 lässt allerdings vermuten, dass die grundsätzliche Problematik separat laufender Widerrufsfristen im Rechtssetzungsverfahren thematisiert wurde. Nach dem Vorschlag sollte die Widerrufsfrist

²¹⁵ Siehe hierzu *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 26. Ähnlich auch *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 21.

*„wenn der Verbraucher mehrere Waren gleichzeitig bestellt hat, die getrennt geliefert werden, **jeweils** ab dem auf den Tag, an dem der Verbraucher die **jeweiligen** Waren in Empfang genommen hat, folgenden Tag“²¹⁶*

zu laufen beginnen. Der Vorschlag wurde während des weiteren Verfahrens nicht übernommen.

4.3.4 Teleologische Auslegung

Im Folgenden wird zunächst der spezifische Regelungszweck des Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL betrachtet. Anschließend wird auf übergeordnete Regelungszwecke eingegangen, die für den spezifischen Regelungszweck von Bedeutung sind.

4.3.4.1 Spezifischer Regelungszweck

Der spezifische Regelungszweck des Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL liegt darin, den Beginn der Widerrufsfrist solange hinauszuschieben, bis der Verbraucher alle Teile einer gemeinsamen Bestellung erhalten hat.²¹⁷ Im Leitfaden der GD Justiz werden als Beispiele „eine Hauptware plus Zubehör, beispielsweise eine Kamera und ein Objektiv“ und „Bekleidungsstücke wie eine Jacke und eine Hose, die zusammen bestellt wurden und auch zusammen getragen werden sollen“, genannt. Der Leitfaden spart die problematischen Fälle damit gerade aus. Da lediglich Beispiele genannt werden, können daraus auch keine generellen Rückschlüsse auf den Regelungszweck gezogen werden. Grundsätzlich wäre der spezifische Regelungszweck offen gegenüber einer Einschränkung auf Waren, zwischen denen ein erkennbarer Zusammenhang besteht. Jedoch findet sich für eine Einschränkung auch auf Basis der anderen Auslegungskriterien keine Stütze. Um Restzweifel auszuschließen, sollte jedoch zusätzlich auf die übergeordneten Regelungszwecke zurückgegriffen werden.

²¹⁶ Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 10.12.2010 (Fn. 140), S. 36 (Hervorhebungen durch den Verfasser).

²¹⁷ Vgl. Leitfaden der GD Justiz (Fn. 12), S. 47 f.

4.3.4.2 Rückgriff auf übergeordnete Regelungszwecke

Da die übergeordneten Regelungszwecke gegen eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL sprechen, reichen im Folgenden einige Andeutungen aus. In den Erwägungsgründen wird im Zusammenhang mit der Widerrufsfrist mehrfach das Bedürfnis nach Rechtsicherheit erwähnt.²¹⁸ Nach Erwägungsgrund 7 VRRL soll die vollständige Harmonisierung die Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmer erheblich erhöhen. Beide sollen sich auf einen Rechtsrahmen stützen können, „der auf eindeutig definierten Rechtskonzepten basiert und bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern unionsweit regelt.“ Vor diesem Hintergrund scheint die nach dem Wortlaut eindeutige Regelung in Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL konsequent. Durch die Einschränkung auf Kaufverträge über Waren mit erkennbarem Zusammenhang würde sie in eine unsichere Regelung umgedeutet, weil die Kriterien für die Feststellung des Warenzusammenhangs nicht klar bestimmbar sind.²¹⁹

Auch der Zweck der Rechtsvereinheitlichung spricht gegen eine Lösung, die sich weder aus dem Text noch aus den Erwägungsgründen der Richtlinie ergibt. Eine Einschränkung liefe zudem der Zielsetzung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zuwider.²²⁰ Denn das Abstellen auf einen erkennbaren Zusammenhang zwischen den Waren führte in den Fällen zu einer Benachteiligung der Verbraucher, in denen sich ein objektiv nicht erkennbarer Zusammenhang aus den subjektiven Motiven der Verbraucher ergäbe.²²¹ Zudem trägt der Verbraucher nach der Richtlinie die Rücksendekosten.²²² Liefen mehrere Widerrufs-

²¹⁸ Siehe Erwägungsgrund 40 und 43 VRRL.

²¹⁹ Siehe hierzu *Hilbig-Lugani*, ZJS 2013, 545, 546; *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 21. Vgl. auch *Looschelders*, in: Remien/Herrler/Limmer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, S. 107, 134.

²²⁰ Vgl. zur Zielsetzung Erwägungsgrund 5 und 7 VRRL.

²²¹ Siehe hierzu *Hilbig-Lugani*, ZJS 2013, 545, 546 mit Beispielen. Vgl. auch *Buchmann*, K&R 2014, 221, 227, nach dem eine Aufspaltung nicht dem Willen des Verbrauchers entspräche.

²²² Siehe Art. 14 Abs. 1 S. 3 VRRL.

fristen und lägen die Liefertermine der Waren weit auseinander, müssten Verbraucher unter Umständen die Kosten für mehrere Rücksendungen tragen. Eine Information über diesen Umstand ist im System der Richtlinie nicht vorgesehen.²²³ Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL verhindert ein solches Szenario gerade auch dadurch, dass nur eine gemeinsame Frist läuft.

4.3.5 Ergebnis

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Regelungszweck des Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL eine Einschränkung des Anwendungsbereichs erfordert.²²⁴ Sowohl die klarstellende Funktion von Art. 9 Abs. 2 lit. b) i) VRRL²²⁵ als auch die Tatsache, dass eine Einschränkung während des Rechtsetzungsverfahrens thematisiert wurde,²²⁶ sprechen gegen das Vorliegen einer verdeckten Regelungslücke. Auch die übergeordneten Regelungszwecke tragen eine Einschränkung des Anwendungsbereichs nicht.²²⁷ Fraglich ist, ob dieses Ergebnis so auch im nationalen Recht gelten kann.

4.4 Prüfung der Übertragbarkeit des Ergebnisses in nationales Recht

Die Auslegung der Richtlinie hat gezeigt, dass sich aus der Richtlinie kein Bedürfnis für eine teleologische Reduktion des § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BGB ergibt. Auch aus nationalem Recht ergeben sich keine zwingenden Gründe für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs.²²⁸ Die Gesetzesbegründung steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Nach der hier vertretenen Ansicht liegt schon keine konkrete Regelungsentscheidung vor, die geeignet ist, mit dem generellen Umset-

²²³ Siehe hierzu auch 4.3.2.

²²⁴ Siehe 4.3.4.1.

²²⁵ Siehe 4.3.2.

²²⁶ Siehe 4.3.3.

²²⁷ Siehe 4.3.4.2.

²²⁸ Da der Gesetzgeber das Problem gesehen, aber im Gesetz nicht geregelt hat, wird auch die Herleitung einer Ausnahmelücke aus nationalem Recht im Rahmen einer gesetzgeberischen Rechtsfortbildung ausgeschlossen sein.

zungswillen des Gesetzgebers in Konkurrenz zu treten. Denn der Inhalt der Gesetzesbegründung lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen. Der Umsetzungsgesetzgeber hat die Richtlinienbestimmung übernommen und gerade keine Ausnahme hinzugefügt. Zudem wird auch in der Begründung indirekt wieder auf die Richtlinie verwiesen („dürfte“). Die Richtlinie ist aber für eine Einschränkung, wie sie in der Gesetzesbegründung angeregt wird, nicht offen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass sich der Gesetzgeber in der Begründung bewusst gegen die Richtlinie stellt, hat der generelle Umsetzungswille hier Vorrang. Denn die Anforderungen an eine partielle Umsetzungsverweigerung sind hoch. Hier wird zu Recht gefordert, dass der fehlende Umsetzungswille in den Gesetzesmaterialien klar geäußert wird oder sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt.²²⁹ Ein vage formulierter Hinweis, der zudem indirekt auf die Richtlinie verweist, erfüllt diese Anforderungen nicht.

Die Gesetzesbegründung führt damit nicht zu einer Einschränkung des § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BGB. Es bleibt bei der dort klar formulierten Regelung.²³⁰

²²⁹ Vgl. hierzu *Drexler*, Die richtlinienkonforme Interpretation, S. 213; *Franzen*, Privatrechtsangleichung, S. 399; *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht, S. 92 ff.; *Herresthal*, Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen, S. 320 ff.; *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, Rn. 122.

²³⁰ Wie hier im Ergebnis *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 21; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 356 Rn. 5; *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 26; *Buchmann*, K&R 2014, 221, 227. Anders *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 356 Rn. 23 f.; *Ring*, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht, Band 2/1, § 356 Rn. 13; *Koch*, in: Erman, BGB, § 356 Rn. 7; *Clausnitzer*, in: Bittner/Clausnitzer/Föhlich, Das neue Verbrauchervertragsrecht, Rn. 169; *Stürner*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 356 Rn. 15; *Schirmbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 193b; *Müller-Christmann*, in: Bamberger/Roth, BeckOK BGB, § 356 Rn. 7; *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz, Rn. 40; *Schirmbacher/Schmidt*, CR 2014, 107, 115.

5 Umformulierung und -strukturierung

Das dritte Beispiel betrifft die Formalien einer spezifischen Informationspflicht und steht mit dem Beginn der Widerrufsfrist in engem Zusammenhang. Mit diesem Beispiel wird eine Vorschrift untersucht, die der Umsetzungsgesetzgeber abweichend von der Richtlinie umgesetzt hat (Umformulierung und -strukturierung).

5.1 Betrachtung des Umsetzungsrechts

Gemäß § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BGB beginnt die Widerrufsfrist bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nicht bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.²³¹ Die Informationen in Art. 246a § 1 EGBGB müssen bei Fernabsatzverträgen vor Vertragsschluss nicht auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.²³² Die Pflicht, die Informationen nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln, ergibt sich aus § 312f Abs. 2 BGB. Da § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BGB auf die vorvertraglichen Informationen in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB verweist, wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Widerrufsbelehrung auf dauerhaftem Datenträger für den Beginn der Widerrufsfrist nicht entscheidend ist.²³³

²³¹ Bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sind alle zu erteilenden Informationen maßgeblich. Siehe hierzu den Verweis auf Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB in § 356 Abs. 3 S. 1 BGB.

²³² Vgl. Art 246a § 4 Abs. 1 und Abs. 3 EGBGB.

²³³ Siehe *Schirmbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 9 Rn. 195a; *Schwab/Hromek*, JZ 2015, 271, 279; *Artz/Brinkmann/Ludwigkeit*, jm 2014, 222, 224; *Hönninger*, in: jurisPK-BGB, § 356 Rn. 12; *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kapitel 3 Rn. 20; *Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 356 Rn. 37; *Möller*, BB 2014, 1411, 1417; *Stürmer*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 356 Rn. 8; *Schirmbacher/Schmidt*, CR 2014, 107, 115; im Ergebnis auch *Föhlisch*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 12 Rn. 59. Vgl. auch *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 3, 9 und *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71, 73.

Trotz des klaren Wortlauts wird jedoch teilweise auch vertreten, dass lediglich die Belehrung auf dauerhaftem Datenträger für den Fristbeginn maßgeblich sei.²³⁴ Hierbei wird sich insbesondere auf die Entstehung und den Inhalt der Verbraucherrechterichtlinie berufen.²³⁵ Um das gewünschte Ergebnis zu erreichen, werden unterschiedliche Wege vorgeschlagen: Nach Teilen der Literatur soll bereits eine richtlinienkonforme Auslegung des § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BGB ausreichen.²³⁶ *Mörsdorf* schlägt dagegen eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung vor und will § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BGB analog auf Fernabsatzverträge, die keine Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, anwenden.²³⁷ § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BGB verknüpft den Fristbeginn für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen mit der Erfüllung der Informationspflichten auf einem dauerhaften Datenträger.

5.2 Ermittlung der Richtlinienvorgabe

Zunächst soll ermittelt werden, welche Belehrung nach der Richtlinie den Lauf der Widerrufsfrist auslöst. Das Verhältnis von § 356 Abs. 3 S. 1 BGB zur Richtlinienvorgabe und die etwaige Notwendigkeit einer richtlinienkonformen Rechtsfindung wird dann unter 5.3 thematisiert.

5.2.1 Grammatikalische Auslegung

Art. 10 Abs. 1 VRRl sieht für den Fall, dass der Unternehmer den Verbraucher nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRl über sein Widerrufsrecht belehrt hat, eine Verlängerung der Widerrufsfrist vor. Art. 6 Abs. 1 lit. h) VRRl enthält die vorvertraglich zu erteilenden Informationen zum Widerrufsrecht. Nach der Richtlinie müssen die vorvertraglichen Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen nicht

²³⁴ Siehe *Buchmann*, K&R 2014, 221, 226; *Janal*, VuR 2015, 43, 44 ff.; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 356 Rn. 5; *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 34 ff.; *Schulte-Nölke*, in: Hk-BGB, § 312d Rn. 6.

²³⁵ Siehe *Buchmann*, K&R 2014, 221, 226; *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 34 ff.; *Janal*, VuR 2015, 43, 44 ff. und davor bereits *Janal*, WM 2012, 2314, 2320.

²³⁶ Siehe hierzu *Buchmann*, K&R 2014, 221, 226; *Janal*, VuR 2015, 43, 46.

²³⁷ Vgl. *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 36.

auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden.²³⁸ Der Verweis in Art. 10 Abs. 1 VRRRL verknüpft die Verlängerung der Widerrufsfrist also zunächst einmal nur mit einem Verstoß gegen die flüchtige vorvertragliche Widerrufsbelehrung.²³⁹

In Art. 8 VRRRL finden sich zusätzlich formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen. Zu den formalen Anforderungen gehört nach Art. 8 Abs. 7 lit. a) VRRRL die nachvertragliche Übermittlung der in Art. 6 Abs. 1 VRRRL genannten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger. Die Richtlinienbestimmungen könnten daher auch in dem Sinne gelesen werden, dass eine Belehrung nach Art. 6 lit. h) VRRRL erst erfolgt ist, wenn auch die formale Anforderung des Art. 8 Abs. 7 lit. a) VRRRL erfüllt wurde.²⁴⁰

5.2.2 Systematische Auslegung

Die Systematik der Richtlinie hilft im vorliegenden Fall nicht weiter.²⁴¹ Denn die Systematik ist gerade der Grund für die bei der Wortlautauslegung dargelegte Unklarheit. Aufschlussreich ist jedoch der Blick in weitere Richtlinien, die Widerrufsrechte enthalten. Sowohl in der Fernabsatzrichtlinie,²⁴² in der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen,²⁴³ in der Verbraucherkreditrichtlinie²⁴⁴ als auch in der Timesharing-Richtlinie²⁴⁵ wird der Beginn der Widerrufsfrist mit der Informationserteilung auf einem dauerhaften Datenträger ver-

²³⁸ Dies ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 VRRRL und zusätzlich aus einem Umkehrschluss aus Art. 7 Abs. 1 VRRRL.

²³⁹ So auch *Janal*, VuR 2015, 43, 44, die dann aber dennoch zur Maßgeblichkeit der Belehrung auf dauerhaftem Datenträger gelangt, ohne dieses Problem aufzulösen.

²⁴⁰ In diesem Sinne *Wendehorst*, NJW 2014, 577, 582 f.; dem zustimmend *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 35.

²⁴¹ Nicht hilfreich ist an dieser Stelle die Argumentation mit Art. 6 Abs. 4 VRRRL bei *Föhlich/Dyakova*, MMR 2013, 71, 73. § 356 Abs. 3 BGB dient der Umsetzung von Art. 10 VRRRL, sodass dieser Artikel für die hier zu beantwortende Frage entscheidend sein muss.

²⁴² Siehe Art. 6 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 FARL.

²⁴³ Siehe Art. 6 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 FARL-FDL.

²⁴⁴ Siehe Art. 14 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 und 2 VKRL.

²⁴⁵ Siehe Art. 6 Abs. 2 lit. b) und Abs. 4 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 TSRL.

knüpft.²⁴⁶ Zwar lassen sich daraus keine zwingenden Schlüsse für die Verbraucherrechterichtlinie ziehen. Der Unionsgesetzgeber könnte sich hier auch bewusst für eine Änderung des Regelungskonzepts entschieden haben. Wahrscheinlich ist dann aber, dass sich mithilfe der umfassenden Materialien, die während des langwierigen Rechtsetzungsverfahrens entstanden sind, auch die Gründe für eine solche Änderung herausfinden lassen.

5.2.3 Historische Auslegung

Im Folgenden werden daher die Genese des Richtlinien texts und die Erwägungsgründe untersucht.

5.2.3.1 Genese des Richtlinien texts

Im Kommissionsvorschlag für eine Verbraucherrechterichtlinie vom 8. Oktober 2008²⁴⁷ wurde nicht nur auf die grundlegenden Informationen über das Widerrufsrecht, sondern auch auf die Pflichten zur Übermittlung dieser Informationen auf einem dauerhaften Datenträger verwiesen. Der entsprechende Artikel 13 lautete:

“Hat der Gewerbetreibende den Verbraucher unter Verstoß gegen die Artikel 9 Buchstabe b, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 4 nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so läuft die Widerrufsfrist drei Monate nach dem Tag ab, an dem der Gewerbetreibende seine anderen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.”²⁴⁸

Art. 9 lit. b) VRRLV enthielt die Informationsinhalte, während Art. 10 und Art. 11 VRRLV formale Anforderungen formulierten. Dabei wurde zwischen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Art. 10 Abs. 1) und Fernabsatzverträgen (Art. 11 Abs. 4) unterschieden, da die Informationen bei Fernabsatzverträgen vorvertraglich nicht auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wer-

²⁴⁶ Hierauf weist zu Recht *Janal*, VuR 2015, 43, 45 hin.

²⁴⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher vom 8. Oktober 2008, KOM(2008) 614 endg.

²⁴⁸ Art. 13 VRRLV.

den mussten.²⁴⁹ Der Kommissionsvorschlag wies damit grundsätzlich die gleiche Systematik auf wie die verabschiedete Richtlinie. Im Gegensatz zur Endfassung wurde in Art. 13 VRRLV²⁵⁰ jedoch ausdrücklich auch auf die Einhaltung der formalen Anforderungen verwiesen. Trotz zahlreicher Änderungen in anderen Abschnitten der Richtlinie²⁵¹ hatte diese Verweisteknik bis zum März 2011 in allen Entwurfsfassungen und Stellungnahmen Bestand.

Mit den Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. März 2011²⁵² wurden die Verweise auf die Informationserteilung auf einem dauerhaften Datenträger in Art. 13 dann gestrichen:

„Hat der Unternehmer den Verbraucher unter Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so läuft die Widerrufsfrist ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist gemäß Artikel 12 Absätze 1a und 2 ab.“²⁵³

Art. 13 entsprach in dieser Fassung dem jetzigen Art. 10 Abs. 1 VRRL. Trotzdem war aus der Systematik klar erkennbar, dass die Fristverlängerung mit der Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger verknüpft werden sollte.²⁵⁴ Denn parallel zu den Streichungen in Art. 13 sollte auch für Fernabsatzverträge das Erfordernis einer vorvertraglichen Informationserteilung auf einem dauerhaften Datenträger eingeführt werden.²⁵⁵ Eine Differenzierung nach formalen Anforderungen wie in den vorigen Versionen vorgenommen war damit nicht mehr erforderlich. Der Verweis in Art. 13 bezog sich auf die vorvertraglichen

²⁴⁹ Vgl. Art. 11 Abs. 1 und Abs. 4 VRRLV.

²⁵⁰ Entspricht Art. 10 Abs. 1 VRRL.

²⁵¹ Siehe hierzu exemplarisch 3.2.3.2.1.

²⁵² Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. März 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, P7_TA(2011)0116, abrufbar unter <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P7-TA-2011-0116+0+DOC+PDF+V0//DE>>.

²⁵³ Siehe Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. März 2011 (Fn. 252), S. 68.

²⁵⁴ Hierauf weist auch *Janal*, VuR 2015, 43, 45 hin.

²⁵⁵ Siehe hierzu Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. März 2011 (Fn. 252), S. 63.

Informationen zum Widerrufsrecht, die sowohl bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen als auch bei Fernabsatzverträgen auf einem dauerhaften Datenträger zu erteilen waren.²⁵⁶

Das Erfordernis der vorvertraglichen Informationserteilung auf einem dauerhaften Datenträger auch für Fernabsatzverträge wurde dann aber nicht in den Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2011,²⁵⁷ der zugleich die Endfassung der Richtlinie darstellte, übernommen. Wahrscheinlich ist, dass die Änderungen nur teilweise rückgängig gemacht wurden und dabei versäumt wurde, einen Verweis auf die auf einem dauerhaften Datenträger zu erteilende nachvertragliche Information über das Widerrufsrecht wieder hinzuzufügen.²⁵⁸ Die Verknüpfung der Widerrufsfrist mit den vorvertraglichen Informationspflichten ohne Berücksichtigung der Informationserteilung auf dauerhaftem Datenträger, die im Kontrast zum Regelungskonzept in den oben genannten Richtlinien steht, könnte also unbewusst vorgenommen worden sein. Ein starkes Argument hiergegen ergibt sich aus Erwägungsgrund 43 der Verbraucherrechterichtlinie nur auf den ersten Blick.²⁵⁹

²⁵⁶ Siehe hierzu Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. März 2011 (Fn. 252), S. 57, 61 und 63.

²⁵⁷ Siehe Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23.06.2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EP-PE_TC1-COD(2008)0196), PE 466.029, abrufbar unter <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TC+P7-TC1-COD-2008-0196+0+DOC+PDF+V0//DE>>.

²⁵⁸ Ähnlich *Janal*, VuR 2015, 43, 45. Nach der Auffassung *Janals* wurde der Verweis „zwecks Verschlinkung der Norm gestrichen, ohne die hiermit verbundenen Implikationen zu überblicken“.

²⁵⁹ Auf Erwägungsgrund 43 VRRL stellen in einem ähnlichen Zusammenhang *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71, 73 ab.

5.2.3.2 Bedeutung des Erwägungsgrunds 43 der Richtlinie

Erwägungsgrund 43 S. 1 VRRL liest sich wie folgt:

„Wurde der Verbraucher vor dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags vom Unternehmer nicht angemessen informiert, so sollte sich die Widerrufsfrist verlängern.“

Zwar stellt Erwägungsgrund 43 S. 1 VRRL damit für die Verlängerung der Widerrufsfrist nur auf die flüchtige vorvertragliche Information über das Widerrufsrecht ab. In der Literatur wird aber zu Recht darauf hingewiesen, dass bereits der Kommissionsvorschlag eine nahezu identische Formulierung enthielt.²⁶⁰ Erwägungsgrund 27 S. 1 VRRLV lautete:

„Wurde der Verbraucher vor dem Abschluss eines im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags vom Gewerbetreibenden nicht über das Widerrufsrecht informiert, so sollte sich die Widerrufsfrist verlängern.“

Die Regelung in Art. 13 des Kommissionsvorschlags stellte für den Fristbeginn jedoch eindeutig auch auf die Informationserteilung auf einem dauerhaften Datenträger ab.²⁶¹ Erwägungsgrund 43 S. 1 VRRL geht damit allem Anschein nach auf eine sorgfaltslose Formulierung zurück, die den Weg über alle Entwürfe bis in die Endfassung gefunden hat.

5.2.4 Teleologische Auslegung

Regelungszweck der Informationspflichten ist es, die Verbraucher über die ihnen zustehenden Rechte und die Art und Weise ihrer Ausübung zu informieren.²⁶² Der Zweck der Fristverlängerung ist, dass die Widerrufsfrist nicht beginnt, bevor der Verbraucher nicht über sein

²⁶⁰ Siehe *Wendehorst*, NJW 2014, 577, 582.

²⁶¹ Siehe oben 5.2.3.1. Hierzu auch *Wendehorst*, NJW 2014, 577, 582.

²⁶² Siehe hierzu 3.2.4.2.1.

Widerrufsrecht informiert wurde. Das zweistufige Informationsmodell bei Fernabsatzverträgen macht deutlich, dass eine flüchtige Vorabinformation nicht ausreichend für die Zweckerfüllung der Informationspflichten ist. Die Informationen müssen nachhaltig verfügbar sein und dem Verbraucher vor allem dann zur Verfügung stehen, wenn eine Ausübung des Widerrufsrechts tatsächlich in Betracht kommt, also nach Vertragsschluss.²⁶³ Die Verknüpfung von Fristverlängerung und nachvertraglicher beständiger Belehrung fördert an dieser Stelle die Erfüllung des Regelungszwecks der Informationspflichten.

5.2.5 Ergebnis

Wortlaut und Systematik der Richtlinienbestimmungen sind unklar und offen für unterschiedliche Auslegungsvarianten. Die historische Auslegung bietet einen Erklärungsansatz für diese Offenheit. Der spezifische Regelungszweck von Art. 10 Abs. 1 VRRRL spricht in Kombination mit dem allgemeinen Regelungszweck der Informationspflichten für die Maßgeblichkeit der beständigen Belehrung.

Die Ergebnisse der rechtsaktübergreifenden Betrachtung können alleine nicht ausschlaggebend sein. Betrachtet man sie allerdings im Zusammenhang mit der Genese des Richtlinien texts, ist nicht von einer gewollten Rechtsänderung auszugehen. Mit *Wendehorst* ist es als äußerst unwahrscheinlich anzusehen, „dass der europäische Gesetzgeber ganz lautlos einen so gravierenden Paradigmenwechsel vollzogen hätte“.²⁶⁴ Aus der Untersuchung der Vorarbeiten der Richtlinie geht dann auch hervor, dass ein solcher Paradigmenwechsel während des Rechtssetzungsverfahrens nie diskutiert wurde und dass die unklare Formulierung in Art. 10 Abs. 1 VRRRL wohl auf Versäumnisse bei der Zusammenführung unterschiedlicher Entwürfe zurückzuführen ist. Der Verweis in Art. 10 Abs. 1 VRRRL ist damit – insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinienentstehung – dahingehend auszulegen, dass die Belehrung nach Art. 6 lit. h) VRRRL auch die Erfüllung der formalen

²⁶³ Vgl. hierzu auch *Janal*, VuR 2015, 43, 45.

²⁶⁴ *Wendehorst*, NJW 2014, 577, 582.

Anforderung des Art. 8 Abs. 7 lit. a) VRRL mitumfasst. Im Ergebnis ist damit der Fristbeginn mit der Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger verknüpft.²⁶⁵

5.3 Prüfung der Übertragbarkeit des Ergebnisses in nationales Recht

Der Wortlaut von § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BGB ist in dem Sinne eindeutig, dass er auf die vorvertraglichen Informationen in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB verweist.²⁶⁶ Noch problematischer für die Übertragbarkeit ist aber, dass der Gesetzgeber den Umsetzungsvorschriften eine von der Richtlinie abweichende Struktur gegeben hat. Anders als in der Richtlinie hat der Umsetzungsgesetzgeber die Pflicht zur nachvertraglichen Informationsübermittlung auf einem dauerhaften Datenträger nicht unter die formalen Anforderungen an die Informationserteilung gezogen, sondern in § 312f Abs. 1 und Abs. 2 BGB separat umgesetzt. Die formalen Anforderungen sind nach der Systematik der Umsetzungsvorschriften dagegen abschließend in Art. 246a § 4 EGBGB geregelt.²⁶⁷ Das Erfordernis einer Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger lässt sich daher in den Verweis in § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BGB nicht hineinlesen. Ein Ergebnis wie in der Richtlinie ist im Rahmen der Auslegung nicht zu erreichen.²⁶⁸

Um zu einem richtlinienkonformen Ergebnis zu gelangen, sollte daher – wie von *Mörsdorf* vorgeschlagen – § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BGB analog auf Fernabsatzverträge, die keine Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, angewendet werden.²⁶⁹ Das Gesetz erweist sich insofern

²⁶⁵ Siehe auch Art. 10 Abs. 2 VRRL.

²⁶⁶ Ebenso *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 34; *Müller-Christmann*, in: Bamberger/Roth, BeckOK BGB, § 356 Rn. 11; *Schürnbrand*, Verbraucherschutzrecht, Rn. 204; *Koch*, JZ 2014, 758, 761. Unklar ist daher die Vorgehensweise bei *Buchmann*, K&R 2014, 221, 226 und *Janal*, VuR 2015, 43, 46.

²⁶⁷ Die Überschrift von Art. 246a § 4 EGBGB lautet „Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten“.

²⁶⁸ A.A. aber ohne Begründung *Buchmann*, K&R 2014, 221, 226 und *Janal*, VuR 2015, 43, 46.

²⁶⁹ Vgl. hierzu *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 36.

als lückenhaft, als § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BGB den Fristbeginn nicht wie in der Richtlinienvorgabe mit der Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger verknüpft.²⁷⁰ § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BGB verweist für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen auf die Erfüllung der Informationspflichten in Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB. Zu den nach Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilenden Informationen gehört auch die Information über das Widerrufsrecht.²⁷¹ § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BGB füllt damit die entstandene Lücke.²⁷²

Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung sprechen. Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BGB in gleicher Weise erlassen hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass die Vorschrift nicht richtlinienkonform ist.²⁷³ Die Gesetzesmaterialien lassen sogar die Deutung zu, dass der Gesetzgeber selbst von der Maßgeblichkeit der Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger ausging. Denn in der Gesetzesbegründung findet sich zu § 356 Abs. 3 BGB der – zugegebenermaßen etwas pauschale – Hinweis, dass sich an der Rechtslage nichts ändere.²⁷⁴ Da sich die Maßgeblichkeit der beständigen Belehrung aber nicht im Wortlaut von § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BGB wiederfindet, ist auf den Analogieschluss zurückzugreifen.

²⁷⁰ Siehe hierzu *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 36 („richtlinienkonforme Rechtsfortbildung nach den vom BGH im Quelle-Urteil aufgestellten Grundsätzen“). Vgl. hierzu BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073, 1076 f. und BGH, Urteil vom 26. November 2008 - VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427, 429 f. sowie die Ausführungen unter 2.1.

²⁷¹ Siehe Art. 246b § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB.

²⁷² *Mörsdorf*, in: BeckOGK ZivilR, BGB, § 356 Rn. 36.

²⁷³ Siehe zu dieser Anforderung nur BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073, 1077.

²⁷⁴ Vgl. BT-Drucksache 17/12637 vom 6. März 2013, S. 61 Sp. 2.

6 Fazit

Wie bereits in den methodischen Vorüberlegungen vermutet führt die mit der Vollharmonisierung einhergehende enge Orientierung der Umsetzungsvorschriften an der Richtlinie zu einer Fokussierung auf grammatikalische und systematische Argumente.²⁷⁵ Bei der Betrachtung des nationalen Rechts fehlt es häufig an Kontextinformationen, die für die Rechtsfindung erforderlich sind. Obwohl die Entstehungsgeschichte der Richtlinie oftmals entscheidende Hinweise zur Auslegung geben kann, wird sie nur selten in ausreichendem Maße berücksichtigt. In allen drei Beispielen wird dadurch der von der Richtlinie gewährte Verbraucherschutz potentiell verkürzt. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Beispiele muss das Fazit jedoch auch differenzierter ausfallen.

Im ersten Beispiel hat sich besonders deutlich gezeigt, dass Sprachgefühl und Strukturdenken stark im nationalen Kontext verhaftet sind.²⁷⁶ Wertungsentscheidungen werden gedanklich in einer Art und Weise vorweggenommen, wie sie der nationale Gesetzgeber unter der Mindestharmonisierung getroffen hätte, obwohl die zugrundeliegende Regelung auf europäischer Ebene gewachsen ist.²⁷⁷ So erfordert zum Beispiel die Konkretisierungsfunktion der Musterwiderrufsbelehrung ein Umdenken im wahrsten Sinne des Wortes.²⁷⁸

Durch die Sprachenvielfalt und den Kompromisscharakter vieler unionsrechtlicher Regelungen sind die Formulierungen oft unscharf.²⁷⁹ Was die Systematik angeht, kann – zumindest bei der Verbraucherrechtlichrichtlinie – nicht von der Präzision des nationalen Gesetzgebers ausgegangen werden.²⁸⁰ Die Herausforderung für den Rechtsanwen-

²⁷⁵ Vgl. hierzu 2.2.

²⁷⁶ Siehe hierzu 3.2.1 und 3.2.2.

²⁷⁷ Dieses Problem wird dadurch verstärkt, dass ein großer Teil der im Anwendungsbereich der Verbraucherrechtlichrichtlinie liegenden Sachverhalte bereits zuvor durch Richtlinien reguliert wurde, die dem Prinzip der Mindestharmonisierung folgten.

²⁷⁸ Siehe hierzu 3.2.2.2.2.

²⁷⁹ Siehe hierzu etwa 3.2.1.

²⁸⁰ Siehe hierzu etwa 3.2.2, 3.2.3, 4.3.2 und 5.2.3.1.

der besteht darin, den aus dem nationalen Recht gewohnten Denkmustern nicht zu schnell nachzugeben und zum Beispiel nicht vorschnell Umkehrschlüsse oder Begriffsgrenzen zu ziehen. Die Entstehungsgeschichte der Richtlinie konnte insbesondere im ersten Beispiel entscheidende Impulse für die Auslegung geben.²⁸¹ Über den Blick in die nationalen Gesetzesmaterialien hinaus auch die Richtlinienentstehung im Detail nachzuvollziehen, scheint aber ungewohnt zu sein²⁸² und erfordert einen hohen Rechercheaufwand.

Im zweiten Beispiel ist das Problem nicht primär durch die Richtlinie begründet. Es liegt vielmehr in der Fokussierung auf den „Auslegungshinweis“ in der Gesetzesbegründung im Rahmen der nationalen Rechtsanwendung. In der Gesetzesbegründung wird eine Einschränkung nahegelegt, die sich so in der Richtlinie nicht wiederfindet. Gerade aufgrund des Vollharmonisierungscharakters der Richtlinie müsste der Hinweis kritisch überprüft werden. Er wird aber – wohl im Vertrauen auf die Einschätzung des Umsetzungsgesetzgebers – überwiegend einfach übernommen.

Generell hat sich der Umsetzungsgesetzgeber mit der Formulierung von Auslegungshinweisen²⁸³ eher zurückgehalten und meist nur Ausschnitte aus den Erwägungsgründen der Richtlinie in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Es ist in der Tat auch fraglich, wie viel Hinweise nützen, für deren Richtigkeit der Gesetzgeber keine Gewähr übernehmen kann. Zwar besteht ein praktisches Bedürfnis nach zu-

²⁸¹ Siehe hierzu 3.2.3.

²⁸² Vgl. zum Beispiel *Leenen*, JURA 2012, 753, 757: „Die Entstehungsgeschichte von Richtlinien ist im Übrigen vielfach nicht so detailliert zu rekonstruieren, wie dies angesichts umfassend veröffentlichter Gesetzesmaterialien in einzelnen Mitgliedsstaaten möglich ist“. Siehe als Gegenbeispiel 3.2.3.2.1. Dort wird sich sogar auf die Dokumente beschränkt, die für die Untersuchung der Problemstellung relevant sind.

²⁸³ Gefordert von *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtrichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (Fn. 36), S. 16 und 36; *Schmidt-Kessel/Sorgenfrei*, GPR 2013, 242, 248 und 253.

sätzlichen Informationen,²⁸⁴ da eine Betrachtung auf Basis des Umsetzungsrechts wie gezeigt vielfach nicht zur Rechtserkenntnis führen wird. Stehen diese Informationen dem Umsetzungsgesetzgeber aber nicht zur Verfügung oder teilt er sie nicht, muss der Rechtsanwender sie mit Rückgriff auf die Richtlinie selbst beibringen.

Die Problemstellung des dritten Beispiels ist zwar bereits in der Richtlinie angelegt. Durch die vom Umsetzungsgesetzgeber vorgenommene Umformulierung hat sich die Intransparenz für den Rechtsanwender aber noch erhöht.²⁸⁵ Allein aufgrund dieses Beispiels lässt sich nicht fordern, dass sich der Umsetzungsgesetzgeber sprachlich immer an die Richtlinienvorgaben halten sollte.²⁸⁶ Wenn wie im ersten und dritten Beispiel mehrdeutige oder unsystematische Regelungen ins nationale Recht übernommen würden, kann eine Umformulierung vorzugswürdig sein, sofern eine eindeutige, systematische und richtlinienkonforme Lösung erkennbar ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass im ersten Beispiel nicht nur die Übernahme der Richtlinienformulierung- und systematik, sondern auch die fehlende begriffliche Abstimmung mit den bereits bestehenden Vorgaben für Finanzdienstleistungsverträge zu Missverständnissen führte.²⁸⁷ Beide Beispiele zeigen eindrücklich, dass der Umsetzungsgesetzgeber den Spagat zwischen der Orientierung an Begriffsverständnissen und Strukturen des nationalen Rechts und einer möglichst engen Richtlinienorientierung wohl nicht immer zufriedenstellend vollbringen können wird. Auch in solchen Fällen bleibt dann der Rechtsanwender gefordert.

²⁸⁴ Vgl. hierzu exemplarisch nur *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71, 76 zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie: „Die von dem Entwurfsverfasser an vielen Stellen gewählte Lösung zur Übernahme des Richtlinienwortlauts ohne nähere Erläuterung in der Entwurfsbegründung bringt den Rechtsanwender an seine Grenzen.“

²⁸⁵ Siehe hierzu 5.3.

²⁸⁶ Für eine enge Orientierung an der Richtlinie im Regelfall aber zu Recht *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (Fn. 36), S. 15 f. („Praktisches Gebot wortlautgetreuer Umsetzung“) und 36 sowie *Schmidt-Kessel/Sorgenfrei*, GPR 2013, 242, 247 ff.

²⁸⁷ Siehe hierzu 3.3.

Literatur

Adrian, Axel

Grundprobleme einer juristischen (gemeinschaftsrechtlichen) Methodenlehre - Die begrifflichen und ("fuzzy"-)logischen Grenzen der Befugnisnormen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, Berlin 2009, zitiert als: *Adrian*, Methodenlehre

Artz, Markus/Brinkmann, Jonas/Ludwigkeit, Julia

Besondere Vertriebsformen nach neuem Recht - Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufs, jm 2014, Seite 222-228

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.)

Beck'scher Online-Kommentar BGB, Edition 35, München 2014, zitiert als: *Verfasser*, in: Bamberger/Roth, BeckOK BGB

Bech Serrat, Josep Maria

Selling Tourism Services at a Distance - An Analysis of the EU Consumer Acquis, Berlin Heidelberg 2012, zitiert als: *Bech Serrat*, Selling Tourism Services at a Distance

Beck, Gunnar

The Legal Reasoning of the Court of Justice of the EU, Oxford 2013, zitiert als: *Beck*, The Legal Reasoning of the ECJ

beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht

Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Mayer, Jörg (Hrsg.)

Bürgerliches Gesetzbuch, Stand vom 03.11.2015, zitiert als: *Verfasser*,
in: BeckOGK ZivilR, BGB

Bitter, Georg/Rauhut, Tilman

Grundzüge zivilrechtlicher Methodik - Schlüssel zu einer gelungenen
Fallbearbeitung, JuS 2009, Seite 289-298

Bittner, Silke/Clausnitzer, Jochen/Föhlisch, Carsten

Das neue Verbrauchervertragsrecht - Leitfaden für die Beratungspra-
xis, Köln 2014, zitiert als: *Verfasser*, in: Bittner/Clausnitzer/Föhlisch,
Das neue Verbrauchervertragsrecht

Brechmann, Winfried

Die richtlinienkonforme Auslegung - Zugleich ein Beitrag zur Dog-
matik der EG-Richtlinie, München 1994, zitiert als: *Brechmann*, Die
richtlinienkonforme Auslegung

Brenncke, Martin

Europäisierung der Methodik richtlinienkonformer Rechtsfindung,
EuR 2015, Seite 440-461

Bron, Christian M.

Rechtsangleichung des Privatrechts auf Ebene der Europäischen Uni-
on - Genese, Gestaltung und Vision, Baden-Baden 2011, zitiert als:
Bron, Rechtsangleichung des Privatrechts

Brönneke, Tobias

Widerrufsrecht und Belehrungspflichten - Rechtsdogmatische Analyse und rechtspolitische Vorschläge, Baden-Baden 2009, zitiert als: *Brönneke*, Widerrufsrecht und Belehrungspflichten

Brönneke, Tobias/Tonner, Klaus (Hrsg.)

Das neue Schuldrecht - Verbraucherrechtsreform 2014 - Internethandel, Widerrufsrechte, Informationspflichten, Baden-Baden 2014, zitiert als: *Brönneke/Tonner*, Das neue Schuldrecht

Buchmann, Felix

Das neue Fernabsatzrecht (Teil 1) - Ausgewählte Probleme zum neuen Widerrufsrecht bei Warenkäufen, K&R 2014, Seite 221-228

Buchmann, Felix

Das neue Fernabsatzrecht (Teil 2) - Die neuen Rechtsfolgen des widerrufenen Fernabsatzvertrags und die neue Musterwiderrufsbelehrung bei Warenkäufen, K&R 2014, Seite 293-300

Buchmann, Felix

Das neue Fernabsatzrecht (Teil 3) - Anwendungsbereich und Ausnahmen vom Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über Waren, K&R 2014, Seite 369-375

Buchmann, Felix

Das neue Fernabsatzrecht (Teil 4) - Die neuen Informationspflichten bei Warenkäufen, K&R 2014, Seite 453-460

Buchmann, Felix

Das neue Fernabsatzrecht (Teil 5) - Besonderheiten bei Dienstleistungsverträgen, K&R 2014, Seite 562-566

Buchmann, Felix

Das neue Fernabsatzrecht (Teil 6) - Besonderheiten bei digitalen Inhalten, K&R 2014, Seite 621-625

Bülow, Peter

Ein neugefasster § 13 BGB - überwiegende Zweckbestimmung, WM 2014, Seite 1-4

Bülow, Peter/ Artz, Markus

Verbraucherprivatrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2014

bvh (Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V.)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, abrufbar unter <https://www.bevh.org/uploads/media/01112012_Stellungnahme_bvh_Umsetzung_VRRiLi_05.pdf>, zuletzt besucht am 20. September 2015

Bydlinski, Peter/Lurger, Brigitta (Hrsg.)

Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU vom 25. Oktober 2011) - Entstehung, Inhalt, Umsetzung, Wien 2012, zitiert als: *Bydlinski/Lurger*, Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.)

EUV, AEUV - Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 4. Auflage, München 2011, zitiert als: *Verfasser*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV

Canaris, Claus-Wilhelm

Die richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, Seite 47-103, in: Koziol, Helmut/Rummel, Peter (Hrsg.), Im Dienste der Gerechtigkeit - Festschrift für Franz Bydlinski, Wien 2002, zitiert als: *Canaris*, in: Koziol/Rummel, FS Bydlinski

Clausnitzer, Jochen/Delfs, Eva-Maria

Die EU-Verbraucherrechterichtlinie - Praxisfragen und Antworten der Leitlinien der Europäischen Kommission (Teil 1), ZVertriebsR 2014, Seite 343-351

Clausnitzer, Jochen/Delfs, Eva-Maria

Die EU-Verbraucherrechterichtlinie - Praxisfragen und Antworten der Leitlinien der Europäischen Kommission (Teil 2), ZVertriebsR 2015, Seite 3-8

Dauner-Lieb, Barbara/Langen, Werner (Hrsg.)

NomosKommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Band 2/1: Schuldrecht, §§ 241-610, 3. Auflage, Baden-Baden 2016, zitiert als: *Verfasser*, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht, Band 2/1

Dauses, Manfred A. (Hrsg.)

Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 36. Ergänzungslieferung, München 2014, zitiert als: *Verfasser*, in: Dauses, EU-Wirtschaftsrecht

Drexler, Alexander

Die richtlinienkonforme Interpretation in Deutschland und Frankreich - L'interprétation conforme aux directives de l'Union européenne en Allemagne et en France, Baden-Baden 2012, zitiert als: *Drexler*, Die richtlinienkonforme Interpretation

Ehricke, Ulrich

Die richtlinienkonforme und die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung nationalen Rechts, *RabelsZ* 59 (1995), Seite 598-644

Erman Bürgerliches Gesetzbuch

Westermann, Harm Peter/Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg (Hrsg.)

Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, VBVG, VersAusglG und WEG, 14. Auflage, Köln 2014, zitiert als: *Verfasser*, in: Erman, BGB

Everling, Ulrich

Richterliche Rechtsfortbildung in der Europäischen Gemeinschaft, *JZ* 2000, Seite 217-227

Everling, Ulrich

Zur Auslegung des durch EG-Richtlinien angeglichenen nationalen Rechts, *ZGR* 1992, Seite 376-395

Föhlisch, Carsten

§ 12 Widerrufsrecht, in: Tamm, Marina/Tonner, Klaus (Hrsg.), Verbraucherrecht - Rechtliches Umfeld, Vertragstypen, Rechtsdurchsetzung - Beratungshandbuch, 2. Auflage, Baden-Baden 2016, zitiert als: *Föhlisch*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht

Föhlisch, Carsten/Dyakova, Tanya

Fernabsatzrecht und Informationspflichten im Onlinehandel - Anwendungsbereich nach dem Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, MMR 2013, Seite 3-9

Föhlisch, Carsten/Dyakova, Tanya

Das Widerrufsrecht im Onlinehandel - Änderungen nach dem Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, MMR 2013, Seite 71-76

Föhlisch, Carsten/Stariradef, Tanya

Pflicht zur Angabe vollständiger Kontaktdaten in Widerrufsbelehrung, K&R 2014, Seite 824-826

Franzen, Martin

Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, Berlin 1999, zitiert als: *Franzen*, Privatrechtsangleichung

Frisch, Markus

Die richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts, Münster 2000, zitiert als: *Frisch*, Die richtlinienkonforme Auslegung

Gebauer, Martin

Europäische Auslegung des Zivilrechts, Seite 111-139, in: Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze - Kommentierung der wichtigsten EU-Verordnungen, 2. Auflage, Stuttgart 2010, zitiert als: *Gebauer*, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss

Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas (Hrsg.)

Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze - Kommentierung der wichtigsten EU-Verordnungen, 2. Auflage, Stuttgart 2010, zitiert als: *Verfasser*, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss

Giliker, Paula

The Transposition of the Consumer Rights Directive into UK Law: Implementing a Maximum Harmonization Directive, ERPL 2015, Seite 5-28

Gödicke, Patrick

Die methodischen Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung im bürgerlichen Recht - Zugleich ein Beitrag zur Haftung aus culpa in contrahendo für fehlerhafte Widerrufsrechtsbelehrungen (BGH vom 26.2.2008 = WM 2008, 683), WM 2008, Seite 1621-1630

Grundmann, Stefan

»Inter-Instrumental-Interpretation« - Systembildung durch Auslegung im Europäischen Unionsrecht, RabelsZ 75 (2011), Seite 882-932

Grundmann, Stefan

Die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie - Optimierung, Alternative oder Sackgasse?, JZ 2013, Seite 53-65

Gsell, Beate

Die Reichweite der Ersatzlieferungspflicht nach Einbau der mangelhaften Kaufsache durch den Verbraucher, ZJS 2012, Seite 369-375

Gsell, Beate

Vollharmonisiertes Verbraucherkaufrecht nach dem Vorschlag für eine Horizontalrichtlinie, Seite 219-246, in: Gsell, Beate/Herresthal, Carsten (Hrsg.), Vollharmonisierung im Privatrecht - Die Konzeption der Richtlinie am Scheideweg?, Tübingen 2009, zitiert als: *Gsell*, in: Gsell/Herresthal, Vollharmonisierung im Privatrecht

Gsell, Beate

Verbraucherschutz, Seite 797-884, in: Staudinger, Julius von (Begr.)/Beckmann, Roland Michael/Busche, Jan/Coester, Michael (Hrsg.), Eckpfeiler des Zivilrechts 2014/2015, 5. Auflage, Berlin 2014, zitiert als: *Gsell*, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts

Gsell, Beate/Herresthal, Carsten (Hrsg.)

Vollharmonisierung im Privatrecht - Die Konzeption der Richtlinie am Scheideweg?, Tübingen 2009, zitiert als: *Gsell/Herresthal*, Vollharmonisierung im Privatrecht

Hager, Günter

Rechtsmethoden in Europa, Tübingen 2009

Hall, Elizabeth/Howells, Geraint/Watson, Jonathon

The Consumer Rights Directive - An Assessment of its Contribution to the Development of European Consumer Contract Law, ERCL 2012, Seite 139-166

Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch

Schulze, Reiner (Schriftl.)

8. Auflage, Baden-Baden 2014, zitiert als: *Verfasser*, in: Hk-BGB

Heidel, Thomas/Hüßtege, Rainer/Mansel, Heinz-Peter/Noack, Ulrich (Hrsg.)

NomosKommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil, EGBGB, 3. Auflage, Baden-Baden 2016, zitiert als: *Verfasser*, in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, BGB AT/EGBGB

Heiderhoff, Bettina

Europäisches Privatrecht, Heidelberg 2012

Heinig, Jens

Verbraucherschutz - Schwerpunkte der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, MDR 2012, Seite 323-327

Henninger, Thomas

Europäisches Privatrecht und Methode - Entwurf einer rechtsvergleichend gewonnenen juristischen Methodenlehre, Tübingen 2009, zitiert als: *Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode

Hentschel, Andreas

Die Vollharmonisierung des Verbrauchsgüterkaufrechts und die Wirkungsweise vollharmonisierender Richtlinien, Marburg 2014, zitiert als: *Hentschel*, Die Vollharmonisierung des Verbrauchsgüterkaufrechts

Herresthal, Carsten

Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen - Methoden, Kompetenzen, Grenzen dargestellt am Beispiel des Privatrechts, München 2006, zitiert als: *Herresthal*, Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen

Herresthal, Carsten

Die teleologische Auslegung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie - Der EuGH auf dem Weg zu einer eigenständigen Methode der Rechtsgewinnung, ZEuP 2009, Seite 598-612

Herresthal, Carsten

Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Privatrecht, JuS 2014, Seite 289-298

Hilbig-Lugani, Katharina

Neuerungen im Außergeschäftsraum- und Fernabsatzwiderrufsrecht - Teil 2, ZJS 2013, Seite 545-551

Hirsch, Günter

Das Rechtsgespräch im Europäischen Gerichtshof, ZGR 2002, Seite 1-19

Hoeren, Thomas/Föhlisch, Carsten

Ausgewählte Praxisprobleme des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, CR 2014, Seite 242-248

Hommelhoff, Peter

Zivilrecht unter dem Einfluß europäischer Rechtsangleichung, AcP 192 (1992), Seite 71-107

Höpfner, Clemens

Die systemkonforme Auslegung - Zur Auflösung einfachgesetzlicher, verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Widersprüche im Recht, Tübingen 2008, zitiert als: *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung

Höpfner, Clemens/Rüthers, Bernd

Grundlagen einer europäischen Methodenlehre, AcP 209 (2009), Seite 1-36

Hörmann, Martin

Der Internethandel und die neue Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, München 2014, zitiert als: *Hörmann*, Internethandel und Verbraucherrechterichtlinie

Howells, Geraint/Schulze, Reiner

Overview of the Proposed Consumer Rights Directive, Seite 3-25, in: Howells, Geraint/Schulze, Reiner (Hrsg.), *Modernising and Harmonising Consumer Contract Law*, München 2009

Howells, Geraint/Schulze, Reiner (Hrsg.)

Modernising and Harmonising Consumer Contract Law, München
2009

Jäckel, Holger/Tonikidis, Stelios

Der kaufrechtliche Ausbesserungsanspruch, JuS 2013, Seite 302-305

Jäckel, Holger/Tonikidis, Stelios

Der Ausschluss im Fall einer unbestellten Leistung - Ist §
241 a I BGB richtlinienkonform?, JuS 2014, Seite 1064-1065

Janal, Ruth

Alles neu macht der Mai: Erneute Änderungen im Recht der besonde-
ren Vertriebsformen, WM 2012, Seite 2314-2322

Janal, Ruth

Der Beginn der Widerrufsfrist im neuen Fernabsatzrecht, VuR 2015,
Seite 43-47

Jud, Brigitta/Wendehorst, Christiane (Hrsg.)

Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa? - Zum Vor-
schlag einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher, Wien 2009, zitiert
als: *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Eu-
ropa?

Juris PraxisKommentar BGB

Junker, Markus (Hrsg.)

Band 2, Schuldrecht, Teil 1 (§§ 241 bis 432), 7. Auflage, Saarbrücken 2015, zitiert als: *Verfasser*, in: jurisPK-BGB

Juris PraxisKommentar Internetrecht

Heckmann, Dirk (Hrsg.)

Telemediengesetz, E-Commerce, E-Government, 4. Auflage, Saarbrücken 2014, zitiert als: *Verfasser*, in: jurisPK-Internetrecht

Kaiser, Dagmar

EuGH zum Austausch mangelhafter eingebauter Verbrauchsgüter, JZ 2011, Seite 978-988

Klocke, Daniel Matthias

Die Auswirkungen der unterbliebenen Beifügung des Widerrufsformulars auf den Beginn der Widerrufsfrist, VuR 2015, Seite 293-299

Koch, Raphael

Rechte des Unternehmers und Pflichten des Verbrauchers nach Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, JZ 2014, Seite 758-764

Köhler, Helmut

Unbestellte Leistungen - Die richtlinienkonforme Auslegung am Beispiel des neugefassten § 241 a BGB, JuS 2014, Seite 865-872

Kohler, Jürgen

Fälligkeit beim Verbrauchsgüterkauf, NJW 2014, Seite 2817-2821

Kolba, Peter/Leupold, Petra

Das neue Verbraucherrecht - Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG), Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), Neuerungen im Konsumentenschutz-Gesetz (KSchG), Wien 2014, zitiert als: *Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht

Koziol, Helmut/Rummel, Peter (Hrsg.)

Im Dienste der Gerechtigkeit - Festschrift für Franz Bydlinski, Wien 2002, zitiert als: *Verfasser*, in: Koziol/Rummel, FS Bydlinski

Kramme, Malte

Die Einbeziehung von Pflichtinformationen in Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträge, NJW 2015, Seite 279-284

Kroll-Ludwigs, Kathrin/Ludwigs Markus

Die richtlinienkonforme Rechtsfortbildung im Gesamtsystem der Richtlinienwirkungen, ZJS 2009, Seite 123-130

Langenbucher, Katja

Europarechtliche Methodenlehre, Seite 25-68, in: Langenbucher, Katja (Hrsg.), Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2013

Langenbacher, Katja (Hrsg.)

Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Bade-Baden
2013

Leenen, Detlef

Die Auslegung von Richtlinien und die richtlinienkonforme Auslegung und Fortbildung des nationalen Rechts, JURA 2012, Seite 753-762

Leier, Barbara

Ein europäisches Muster für die vorvertragliche Information bei Onlineverträgen über digitale Inhalte, VuR 2014, Seite 281-284

Leisner, Walter Georg

Die subjektiv-historische Auslegung des Gemeinschaftsrechts - Der „Wille des Gesetzgebers“ in der Judikatur des EuGH, EuR 2007, Seite 689-706

Lilleholt, Kare

Notes on the Proposal for a New Directive on Consumer Rights, ERPL 2009, Seite 335-343

Lippstreu, Constanze

Wege der Rechtsangleichung im Vertragsrecht - Vollharmonisierung, Mindestharmonisierung, optionales Instrument, Tübingen 2014, zitiert als: *Lippstreu*, Wege der Rechtsangleichung im Vertragsrecht

Looschelders, Dirk

Informationspflichten des Unternehmers und Widerrufsrecht des Verbrauchers, Seite 107-142, in: Remien, Oliver/Herrler, Sebastian/Limmer, Peter (Hrsg.), *Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU? Analyse des Vorschlags der Europäischen Kommission für ein optionales Europäisches Vertragsrecht vom 11. Oktober 2011 - Wissenschaftliches Symposium am 20. Januar 2012 in Würzburg, München 2012*, zitiert als: *Looschelders*, in: Remien/Herrler/Limmer, *Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?*

Lurger, Brigitta

Das Widerrufsrecht, Seite 53-95, in: Bydlinski, Peter/Lurger, Brigitta (Hrsg.), *Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU vom 25. Oktober 2011) - Entstehung, Inhalt, Umsetzung, Wien 2012*, zitiert als: *Lurger*, in: Bydlinski/Lurger, *Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher*

Martens, Sebastian

Methodenlehre des Unionsrechts, Tübingen 2013

Mätzig, Sarah

Das neue Widerrufsrecht in der Falllösung, JURA 2015, Seite 233-241

Mayer, Clemens

Vollharmonisierung im Privatrecht - Einfluss und Wirkung auf die Konzeptionen in Österreich, in der Schweiz (über autonomen Nachvollzug) und in Deutschland dargestellt anhand der europäischen Richtlinie über Verbraucherrechte (VRRL) zum Onlinehandel, Hamburg 2013, zitiert als: *Mayer*, *Vollharmonisierung im Privatrecht*

Meier, Patrick

Der Verbraucherbegriff nach der Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie, JuS 2014, Seite 777-780

Micklitz, Hans-Wolfgang/Reich, Norbert

Der Kommissionsvorschlag vom 8. 10. 2008 für eine Richtlinie über „Rechte der Verbraucher“, oder: „der Beginn des Endes einer Ära ...“, EuZW 2009, Seite 279-286

Micklitz, Hans-Wolfgang/Rott, Peter

Teil H.V. Verbraucherschutz, in: Dauses, Manfred A. (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 36. Ergänzungslieferung, München 2014, zitiert als: *Micklitz/Rott*, in: Dauses, EU-Wirtschaftsrecht

Mittwoch, Anne-Christin

Vollharmonisierung und Europäisches Privatrecht - Methode, Implikationen und Durchführung, Berlin 2013, zitiert als: *Mittwoch*, Vollharmonisierung und Europäisches Privatrecht

Möller, Christian

Die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie im deutschen Recht, BB 2014, Seite 1411-1418

Mörsdorf, Oliver

Unmittelbare Anwendung von EG-Richtlinien zwischen Privaten in der Rechtsprechung des EuGH, EuR 2009, Seite 219-240

Müller, Friedrich/Christensen, Ralph

Juristische Methodik, Band II, Europarecht, 3. Auflage, Berlin 2012, zitiert als: *Müller/Christensen*, Juristische Methodik II

Müller, Sebastian Karl

Der Begriff „Bestellung“ im deutschen und europäischen Fernabsatz- und E-Commerce-Recht, Edewecht 2012

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina (Hrsg.)

Band 2: Schuldrecht - Allgemeiner Teil, §§ 241-432, 7. Auflage, München 2015, zitiert als: *Verfasser*, in: MüKo BGB

Oehler, Karl-Heinz

Die Umsetzung der vollharmonisierenden Richtlinie aus Sicht des innerstaatlichen Gesetzgebers, Seite 99-110, in: Stürner, Michael (Hrsg.), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht?, München 2010, zitiert als: *Oehler*, in: Stürner, Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht

Palandt, Otto (Begr.)

Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage, München 2016, zitiert als: *Verfasser*, in: Palandt, BGB

Perner, Stefan

EU-Richtlinien und Privatrecht, Wien 2012

Picht, Peter

Die kaufrechtliche Garantie im Verbraucherrechterichtlinien-Umsetzungsgesetz, NJW 2014, Seite 2609-2613

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.)

BGB, Kommentar, 10. Auflage, Köln 2015, zitiert als: *Verfasser*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB

Purnhagen, Kai

Die Auswirkungen der E-Commerce-Regelungen der EU-Richtlinie über Verbraucherrechte auf das BGB, JIPITEC 2012, Seite 93-115

Rätze, Martin

Verbraucherschutz im E-Commerce, Seite 149-180, in: Solmecke, Christian (Hrsg.), Handel im Netz - Rechtsfragen und rechtliche Rahmenbedingungen des E-Commerce, Berlin 2014, zitiert als: *Rätze*, in: Solmecke, Handel im Netz

Raue, Benjamin

Verbraucherschutz bei besonderen Vertriebsformen nach Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, Fernabsatzverträge und elektronischer Geschäftsverkehr, §§ 312b ff. BGB), JURA 2015, Seite 326-335

Reich, Norbert

Von der Minimal- zur Voll- zur "Halbharmonisierung" - Ein europäisches Privatrechtsdrama in fünf Akten, ZEuP 2010, Seite 7-39

Reich, Norbert/Micklitz, Hans-Wolfgang/Rott, Peter/Tonner, Klaus (Hrsg.)

European Consumer Law, 2. Auflage, Cambridge 2014

Remien, Oliver/Herrler, Sebastian/Limmer, Peter (Hrsg.)

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU? Analyse des Vorschlags der Europäischen Kommission für ein optionales Europäisches Vertragsrecht vom 11. Oktober 2011 - Wissenschaftliches Symposium am 20. Januar 2012 in Würzburg, München 2012, zitiert als: *Verfasser*, in: Remien/Herrler/Limmer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?

Riehm, Thomas

Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten bei vollharmonisierenden Richtlinien, Seite 83-111, in: Gsell, Beate/Herresthal, Carsten (Hrsg.), Vollharmonisierung im Privatrecht - Die Konzeption der Richtlinie am Scheideweg?, Tübingen 2009, zitiert als: *Riehm*, in: Gsell/Herresthal, Vollharmonisierung im Privatrecht

Riesenhuber, Karl

Die Auslegung, Seite 199-224, in: Riesenhuber, Karl (Hrsg.), Europäische Methodenlehre - Handbuch für Ausbildung und Praxis, 3. Auflage, Berlin 2015, zitiert als: *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre

Riesenhuber, Karl (Hrsg.)

Europäische Methodenlehre - Handbuch für Ausbildung und Praxis, 3. Auflage, Berlin 2015, zitiert als: *Verfasser*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre

Roth, Wulf-Henning/Jopen, Christian

Die richtlinienkonforme Auslegung, Seite 263-296, in: Riesenhuber, Karl (Hrsg.), Europäische Methodenlehre - Handbuch für Ausbildung und Praxis, 3. Auflage, Berlin 2015, zitiert als: *Roth/Jopen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre

Rott, Peter

More coherence? A higher level of consumer protection? - A review of the new Consumer Rights Directive, EJCL 2012, Seite 371-390

Schermaul, Sebastian

Die Auswirkung des § 474 IV BGB auf den Versandungskauf, JuS 2014, Seite 781-783

Schirnbacher, Martin

§ 9 Fernabsatzgeschäfte, in: Tamm, Marina/Tonner, Klaus (Hrsg.), Verbraucherrecht - Rechtliches Umfeld, Vertragstypen, Rechtsdurchsetzung - Beratungshandbuch, 2. Auflage, Baden-Baden 2016, zitiert als: *Schirnbacher*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht

Schirnbacher, Martin/Creutz, Auke

Neues Verbraucherrecht: Änderungen beim Widerrufsrecht und erweiterte Informationspflichten für digitale Inhalte, ITRB 2014, Seite 44-47

Schirnbacher, Martin/Engelbrecht, Simon-Vincent

Neues Verbraucherrecht: Erleichterte Informationspflichten bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit, ITRB 2014, Seite 89-92

Schirnbacher, Martin/Freytag, Philip

Neues Verbraucherrecht: Entgelte für Zahlungsmittel und Kundenhotlines, ITRB 2014, Seite 144-147

Schirnbacher, Martin/Grasmück, Corinna

Neues Verbraucherrecht: Muster-Widerrufsformular und Online-Widerrufserklärung, ITRB 2014, Seite 20-23

Schirnbacher, Martin/Grasmück, Corinna

Neues Verbraucherrecht: Kostenpflichtige Zusatzleistungen im E-Commerce, ITRB 2014, Seite 66-68

Schirnbacher, Martin/Schmidt, Stephanie

Verbraucherrecht 2014 - Handlungsbedarf für den E-Commerce, CR 2014, Seite 107-119

Schmalz, Dieter

Methodenlehre für das juristische Studium, 4. Auflage, Baden-Baden 1998, zitiert als: *Schmalz*, Methodenlehre

Schmidt, Fabian/Brönneke, Tobias

Kapitel 3: Das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträgen, Seite 75-95, in: Brönneke, Tobias/Tonner, Klaus (Hrsg.), Das neue Schuldrecht - Verbraucherrechtsreform 2014 - Internethandel, Widerrufsrechte, Informationspflichten, Baden-Baden 2014, zitiert als: *Schmidt/Brönneke*, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht

Schmidt, Fabian/Brönneke, Tobias

Das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und Haustürgeschäften - Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterrichtlinie, VuR 2013, Seite 448-457

Schmidt, Marek

Privatrechtsangleichende EU-Richtlinien und nationale Auslegungsmethoden, RabelsZ 59 (1995), Seite 569-597

Schmidt-Kessel, Martin

Der Vorschlag zur Horizontalrichtlinie im Kontext der Rechtsharmonisierung in Europa, Seite 21-40, in: Jud, Brigitta/Wendehorst, Christiane (Hrsg.), Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa? - Zum Vorschlag einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher, Wien 2009, zitiert als: *Schmidt-Kessel*, in: Jud/Wendehorst, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?

Schmidt-Kessel, Martin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, abrufbar unter <http://www.schmidt-kessel.uni-bayreuth.de/pdf_ordner/Stellungnahme_VRRRL.pdf>, zuletzt besucht am 10. September 2015

Schmidt-Kessel, Martin/Schäfer, Stephan

Wie flexibel ist die Musterwiderrufsbelehrung?, WM 2013, Seite 2241-2249

Schmidt-Kessel, Martin/Sorgenfrei, Ramona

Neue Anforderungen an die Umsetzung Verbraucherschützender Richtlinien - Überlegungen aus Anlaß des Umsetzungsgesetzes zur Verbraucherrechterichtlinie, GPR 2013, Seite 242-253

Schulte-Nölke, Hans/Tichý, Luboš (Hrsg.)

Perspectives for European Consumer Law - Towards a Directive on Consumer Rights and Beyond, München 2010, zitiert als: *Schulte-Nölke/Tichý*, Perspectives for European Consumer Law

Schulze, Reiner (Hrsg.)

Common European Sales Law (CESL), Commentary, München 2012, zitiert als: *Verfasser*, in: Schulze, CESL

Schürnbrand, Jan

Die Grenzen richtlinienkonformer Rechtsfortbildung im Privatrecht, JZ 2007, Seite 910-918

Schürnbrand, Jan

Verbraucherschutzrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2014

Schwab, Martin

Der verbraucherschützende Widerruf und seine Folgen für die Rückabwicklung des Vertrags, JZ 2015, Seite 644-653

Schwab, Martin

Der Dialog zwischen dem EuGH und nationalen Exegeten bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht und angeglichenem Recht, ZGR 2000, Seite 446-478

Schwab, Martin/Hromek, Stefanie

Alte Streitstände im neuen Verbraucherprivatrecht, JZ 2015, Seite 271-281

Schwarze, Jürgen/Becker, Ulrich/Hatje, Armin/Schoo, Johann (Hrsg.)

EU-Kommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2012, zitiert als: *Verfasser*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar

Solmecke, Christian (Hrsg.)

Handel im Netz - Rechtsfragen und rechtliche Rahmenbedingungen des E-Commerce, Berlin 2014, zitiert als: *Verfasser*, in: Solmecke, Handel im Netz

Spindler, Gerald/Schuster, Fabian (Hrsg.)

Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 3. Auflage, München 2015, zitiert als: *Verfasser*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien

Stabentheiner, Johannes

Das neue Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, VbR 2014, Seite 108-124

Stabentheiner, Johannes/Cap, Verena

Die neue Verbraucherrechte-Richtlinie - Werdegang, Geltungsbereich, „klassisches“ Verbraucherschutzrecht, ÖJZ 2011, Seite 1045-1060

Staudinger, Julius von (Begr.)/Beckmann, Roland Michael/Busche, Jan/Coester, Michael (Hrsg.)

Eckpfeiler des Zivilrechts 2014/2015, 5. Auflage, Berlin 2014, zitiert als: *Verfasser*, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts

Steennot, Reinhard

The right of withdrawal under the Consumer Rights Directive as a tool to protect consumers concluding a distance contract, CLSR 2013, Seite 105-119

Stürmer, Michael

Grundstrukturen des Verbrauchervertrags im BGB - Regelungsanliegen, Systematik und sachliche Reichweite nach der Neuregelung der §§ 312 ff. BGB, JURA 2015, Seite 30-38

Riexinger

Stürner, Michael

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge,
JURA 2015, Seite 341-346

Stürner, Michael

Fernabsatzverträge, JURA 2015, Seite 690-693

Stürner, Michael

Informationspflichten bei Außergeschäftsraumverträgen und Fernab-
satzverträgen, JURA 2015, Seite 1045-1054

Stürner, Michael

Der Widerruf bei Verbraucherverträgen, JURA 2016, Seite 26-34

Stürner, Michael

Rechtsfolgen des Widerrufs bei Verbraucherverträgen, JURA 2016,
Seite 374-380

Stürner, Michael (Hrsg.)

Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht, München
2010

Suhr, Jan

Richtlinienkonforme Auslegung im Privatrecht und nationale Ausle-
gungsmethodik, Baden-Baden 2011

Taeger, Jürgen (Hrsg.)

Big Data & Co. - Neue Herausforderungen für das Informationsrecht, Tagungsband Herbstakademie 2014, Edewecht 2014, zitiert als: *Verfasser*, in: Taeger, Big Data & Co.

Tamm, Marina/Tonner, Klaus (Hrsg.)

Verbraucherrecht - Rechtliches Umfeld, Vertragstypen, Rechtsdurchsetzung - Beratungshandbuch, 2. Auflage, Baden-Baden 2016, zitiert als: *Verfasser*, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht

Tonner, Klaus

Die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie - Auswirkungen der Vollharmonisierung, VuR 2014, Seite 23-27

Tonner, Klaus

Chapter 9: The Consumer Rights Directive and its Impact on Internet and other Distance Consumer Contracts, Seite 393-413, in: Reich, Norbert/Micklitz, Hans-Wolfgang/Rott, Peter/Tonner, Klaus (Hrsg.), European Consumer Law, 2. Auflage, Cambridge 2014

Tonner, Klaus/Fangerow, Kathleen

Directive 2011/83/EU on consumer rights: a new approach to European consumer law?, evr 2012, Seite 67-81

Tonner, Klaus/Tamm, Marina

Der Vorschlag einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher und seine Auswirkungen auf das nationale Recht, JZ 2009, Seite 277-290

Unberath, Hannes

Die richtlinienkonforme Auslegung am Beispiel der Kaufrechtsrichtlinie, ZEuP 2005, Seite 5-42

Unger, Oliver

Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher - Eine systematische Einführung, ZEuP 2012, Seite 270-304

Vander, Sascha

Reform des Fernabsatzrechts - Probleme und Fallstricke beim neuen Widerrufsrecht, Seite 595-614, in: Taeger, Jürgen (Hrsg.), Big Data & Co. - Neue Herausforderungen für das Informationsrecht, Tagungsband Herbstakademie 2014, Edewecht 2014, zitiert als: *Vander*, in: Taeger, Big Data & Co.

Völker, Christian

Übersicht zu der Neuregelung des Widerrufs durch die Umsetzung der europäischen Verbraucherrechterichtlinie - Darstellung der Änderungen des BGB und der Folgen für die gutachterliche Prüfung des Widerrufs von Verbraucherverträgen, ZJS 2014, Seite 602-608

von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.)

Europäisches Unionsrecht, Band 1, Art. 1 bis 55 EUV, Art. 1 bis 54 GRC, Art. 1 bis 66 AEUV, 7. Auflage, Baden-Baden 2015, zitiert als: *Verfasser*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht

Weber, Martin

Grenzen EU-rechtskonformer Auslegung und Rechtsfortbildung, Baden-Baden 2010, zitiert als: *Weber*, Grenzen EU-rechtskonformer Auslegung

Weiler, Frank

Schuldrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Baden-Baden 2015, zitiert als: *Weiler*, Schuldrecht AT

Wendehorst, Christiane

Auf dem Weg zu einem zeitgemäßen Verbraucherprivatrecht: Umsetzungskonzepte, Seite 153-188, in: Jud, Brigitta/Wendehorst, Christiane (Hrsg.), Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa? - Zum Vorschlag einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher, Wien 2009, zitiert als: *Wendehorst*, in: Jud/Wendehorst, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?

Wendehorst, Christiane

Das neue Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, NJW 2014, Seite 577-584

Wendelstein, Christoph/Zander, Georg

Das neue Verbraucherrecht nach der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, JURA 2014, Seite 1191-1208

Wendt, Domenik Henning/Lorscheid-Kratz, Barbara

Das Widerrufsrecht bei "zusammenhängenden Verträgen", BB 2013, Seite 2434-2440

Riexinger

Wienbracke, Mike

Juristische Methodenlehre, Heidelberg 2013

Windorfer, Matthias

Neue Fälligkeitsregelung im Recht über den Verbrauchsgüterkauf,
VuR 2014, Seite 216-223

Zöchling-Jud, Brigitta

Verbraucherrechte-RL: Die wesentlichsten Umsetzungserfordernisse
im Überblick, ecollex 2012, Seite 196-197

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der vollharmonisierenden Richtlinie 2011/83/EU im Jahr 2014 wurden nicht nur die vertriebsrechtlichen Regelungen für Fernabsatz-, E-Commerce- und Direktvertriebsverträge vereinheitlicht, sondern unter anderem auch für alle B2C-Verträge geltende Pflichten und Grundsätze in § 312a BGB eingeführt sowie einzelne Vorschriften im Kaufrecht geändert. Mit den im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt vorgelegten Richtlinienvorschlägen zu vertragsrechtlichen Aspekten der Bereitstellung digitaler Inhalte und des Online-Warenhandels schlägt die EU-Kommission aktuell vor, die Mängelhaftung für Verträge über digitale Inhalte und im Fernabsatz vertriebene Waren umfassend vollharmonisierend zu regeln. Damit werden voraussichtlich immer mehr wichtige Regelungsbereiche des Schuldrechts von dem Konzept der Vollharmonisierung erfasst. Der vorliegende Band zeigt an Beispielen aus dem bereits vollharmonisierten Vertriebsrecht auf, welche Schwierigkeiten bei der Umsetzung vollharmonisierender Richtlinien auftreten können und welche Anforderungen an die Rechtsanwendung zur Überwindung dieser Schwierigkeiten bestehen. Hierfür werden Fragestellungen ausgewählt, zu denen bisher keine klare Rechtsmeinung besteht und die damit zusammenhängenden Probleme einer richtlinienkonformen Lösung zugeführt.

Ergebnis ist, dass gleich welche Vorgehensweise der Umsetzungsgesetzgeber wählt (wörtliche Übernahme der Richtlinienbestimmung, wörtliche Übernahme unter Hinzufügung eines Auslegungshinweises, Umformulierung und Umstrukturierung) für die Praxis Probleme verbleiben können. In der Konsequenz plädiert der Autor für eine weitgehende Loslösung von nationalen Denkmustern und eine (noch) stärkere Fokussierung auf die unionsrechtlichen Grundlagen bei der Rechtsanwendung.

ISBN 978-3-7376-0134-4



9 783737 601344 >